

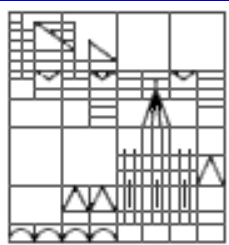
Jugendstrafrechtspraxis in Sachsen aus Sicht der Rückfallforschung und daraus abzuleitende Arbeitsaufträge für die Praxis

**Vortrag, gehalten im Rahmen der Tagung
„Reintegration praktisch“**

**des
Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden
3. Dezember 2010**

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz

Universität Konstanz



Gliederung

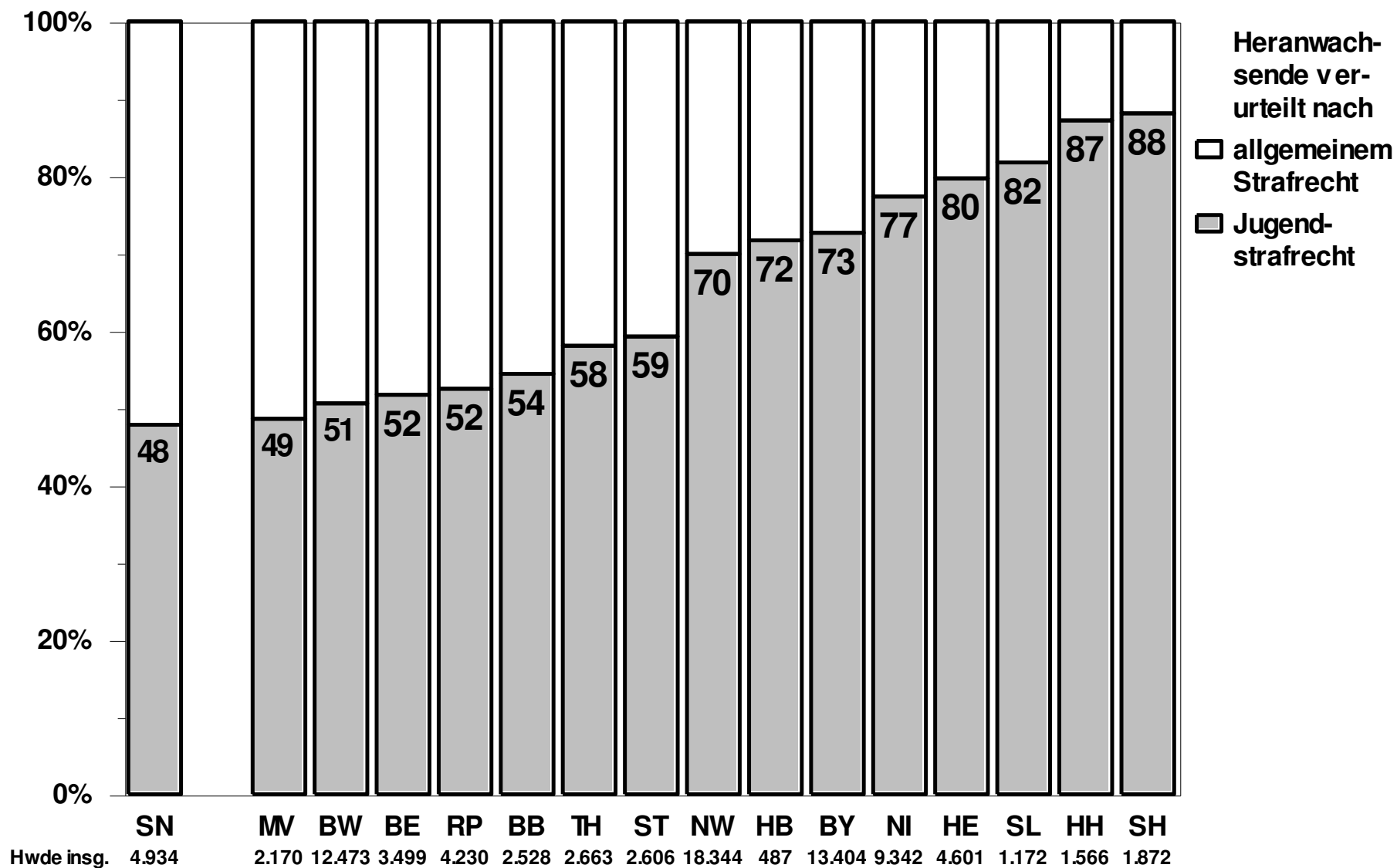
- # Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in Sachsen**
 - # Was wirkt, was wirkt nicht?**
 - # Kriminalpolitik und Rechtsanwendung unter den Bedingungen des „aufgeklärten Nichtwissens“**
-

Gliederung

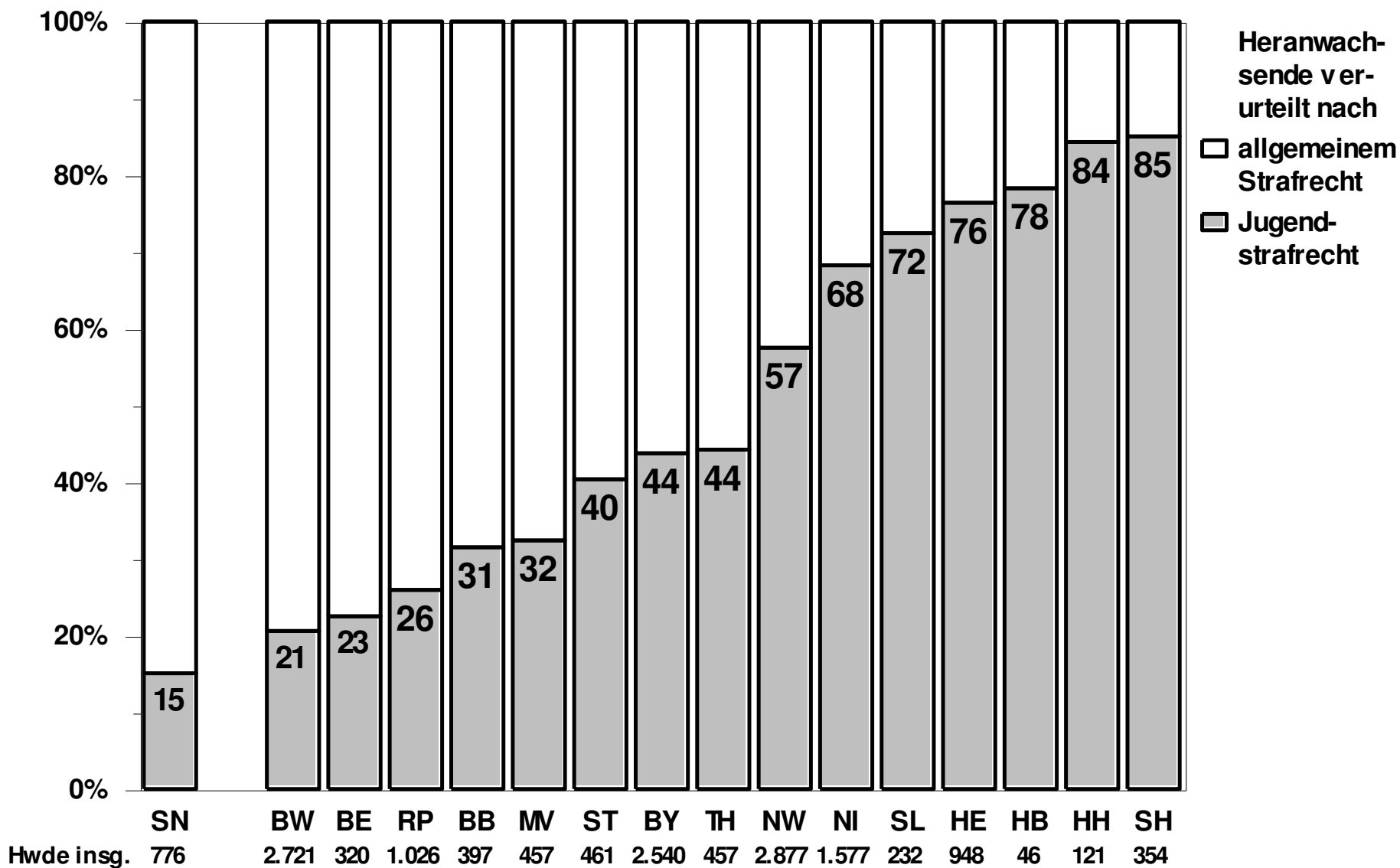
Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in Sachsen

- **Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG**
 - **Jugendstrafrechtliche Diversionspraxis**
 - **Formelle jugendstrafrechtliche Sanktionen**
-

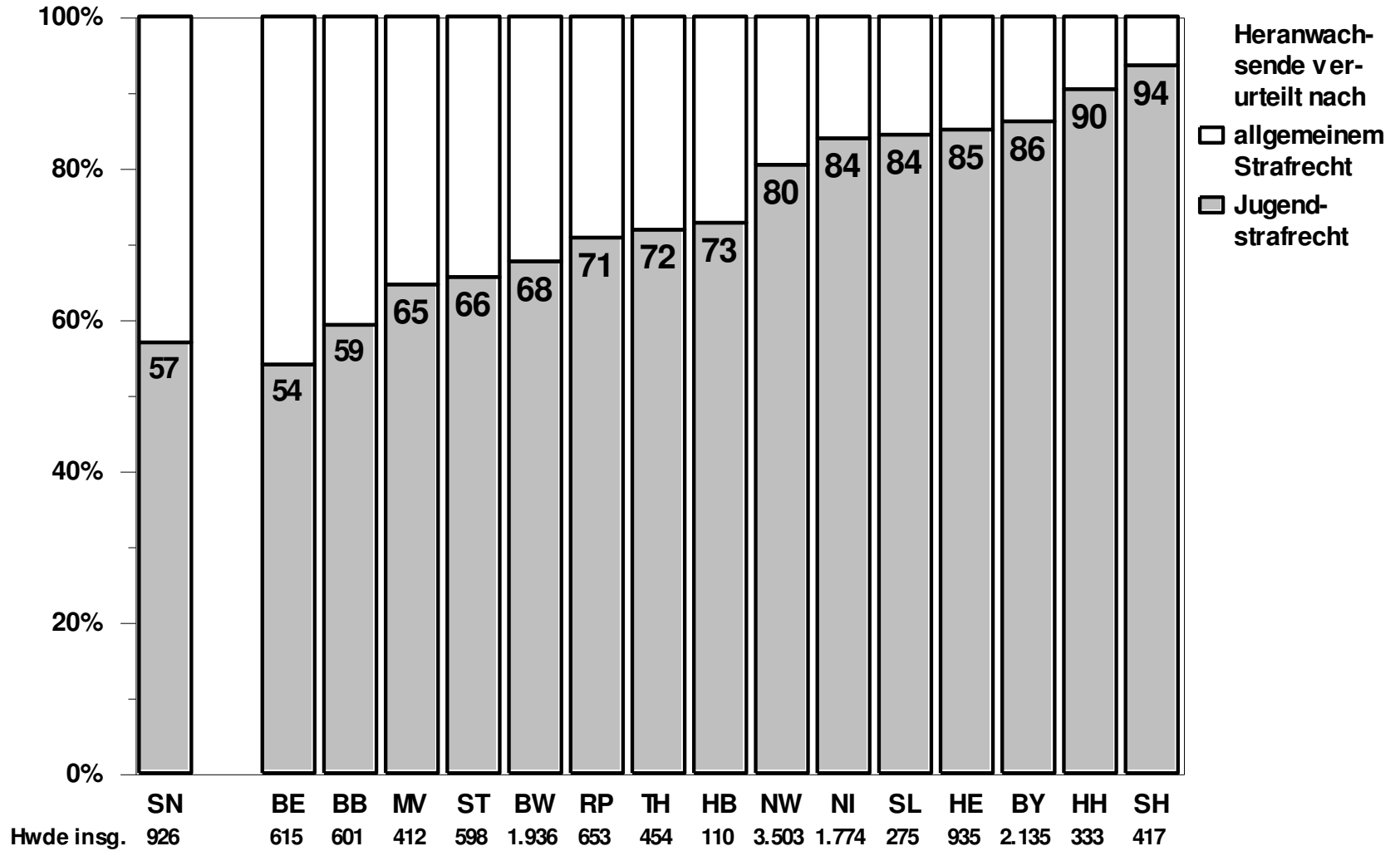
Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG. Straftaten insgesamt 2009



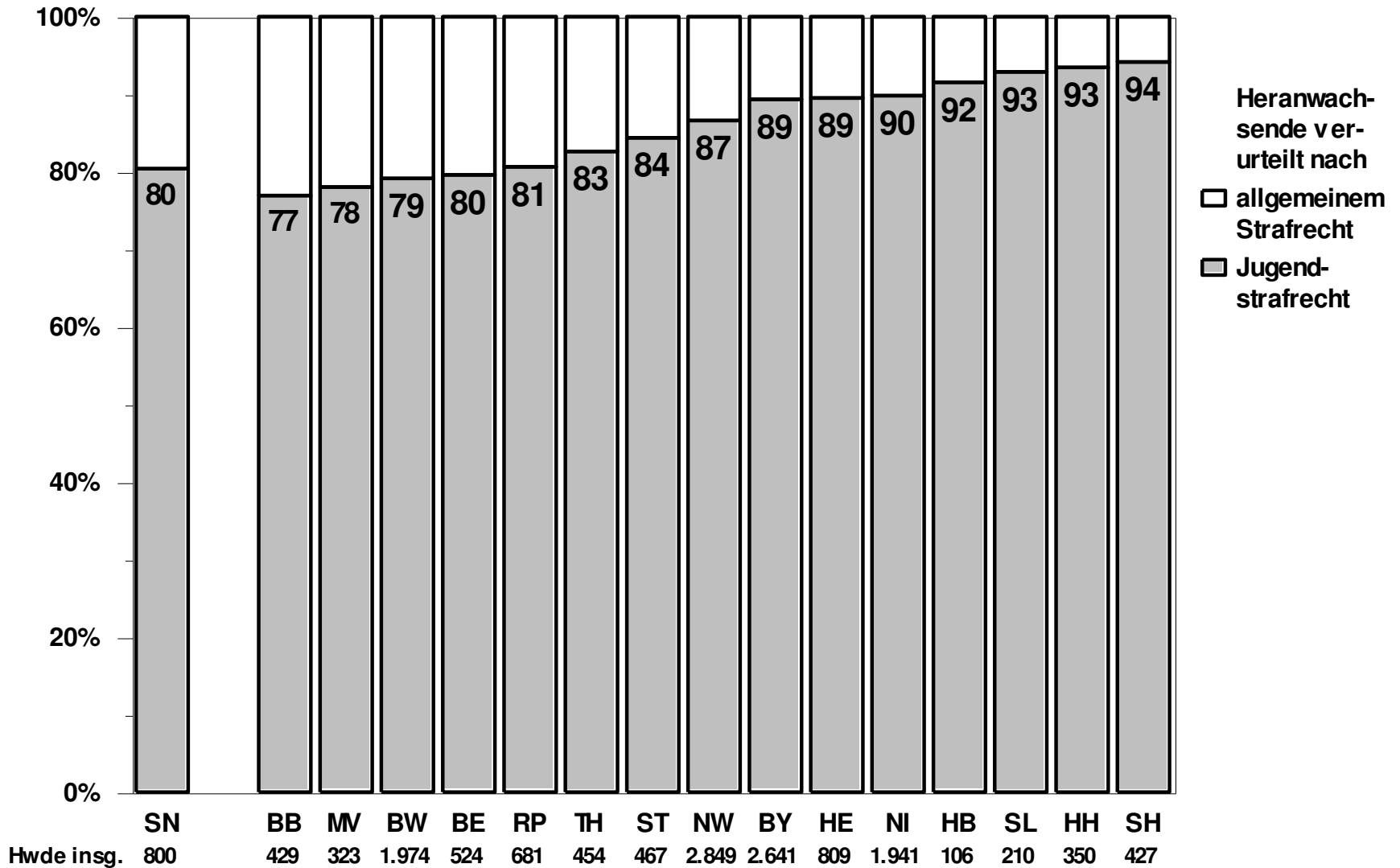
Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG. Straftaten im Straßenverkehr 2009



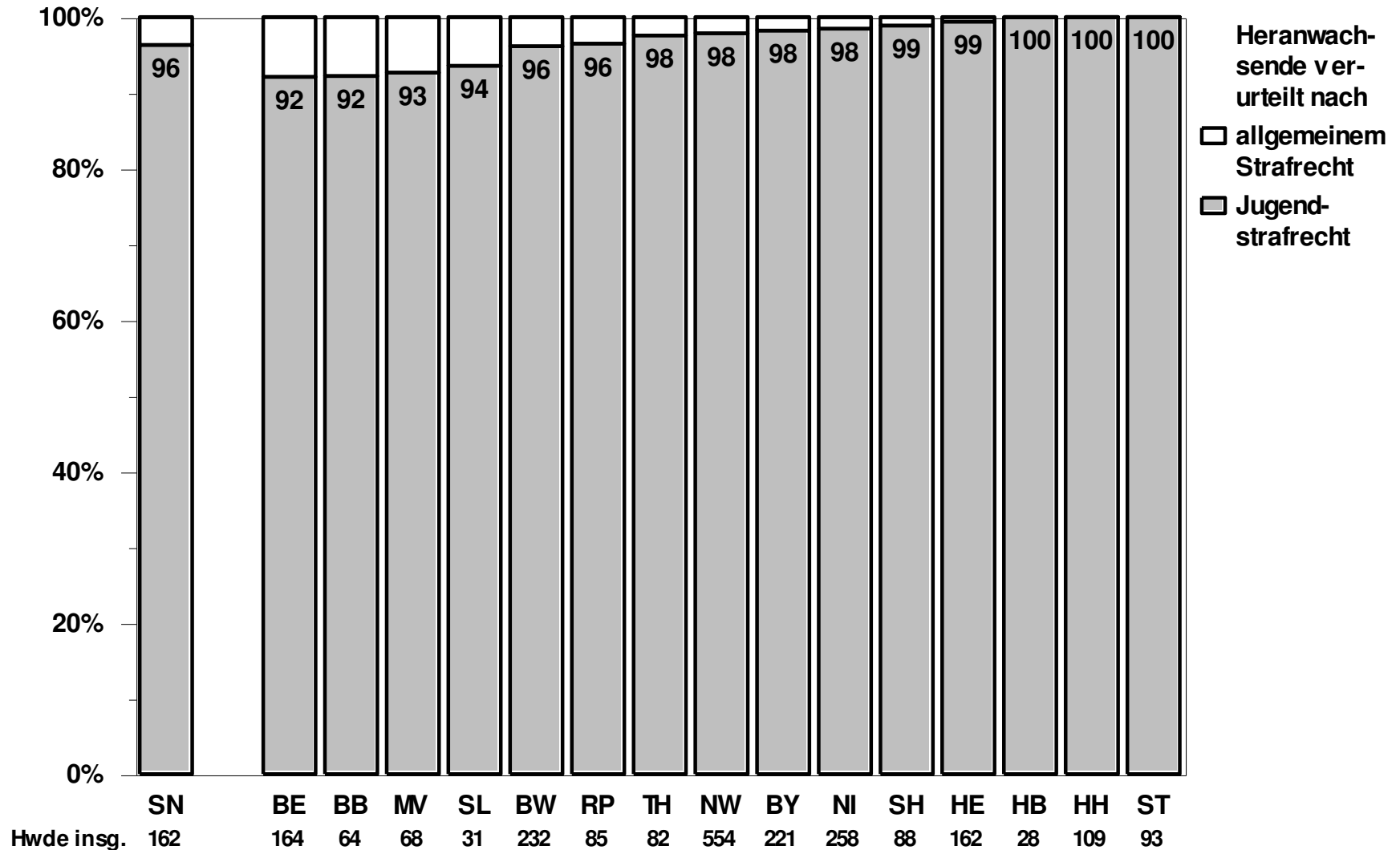
Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG. Diebstahl und Unterschlagung 2009



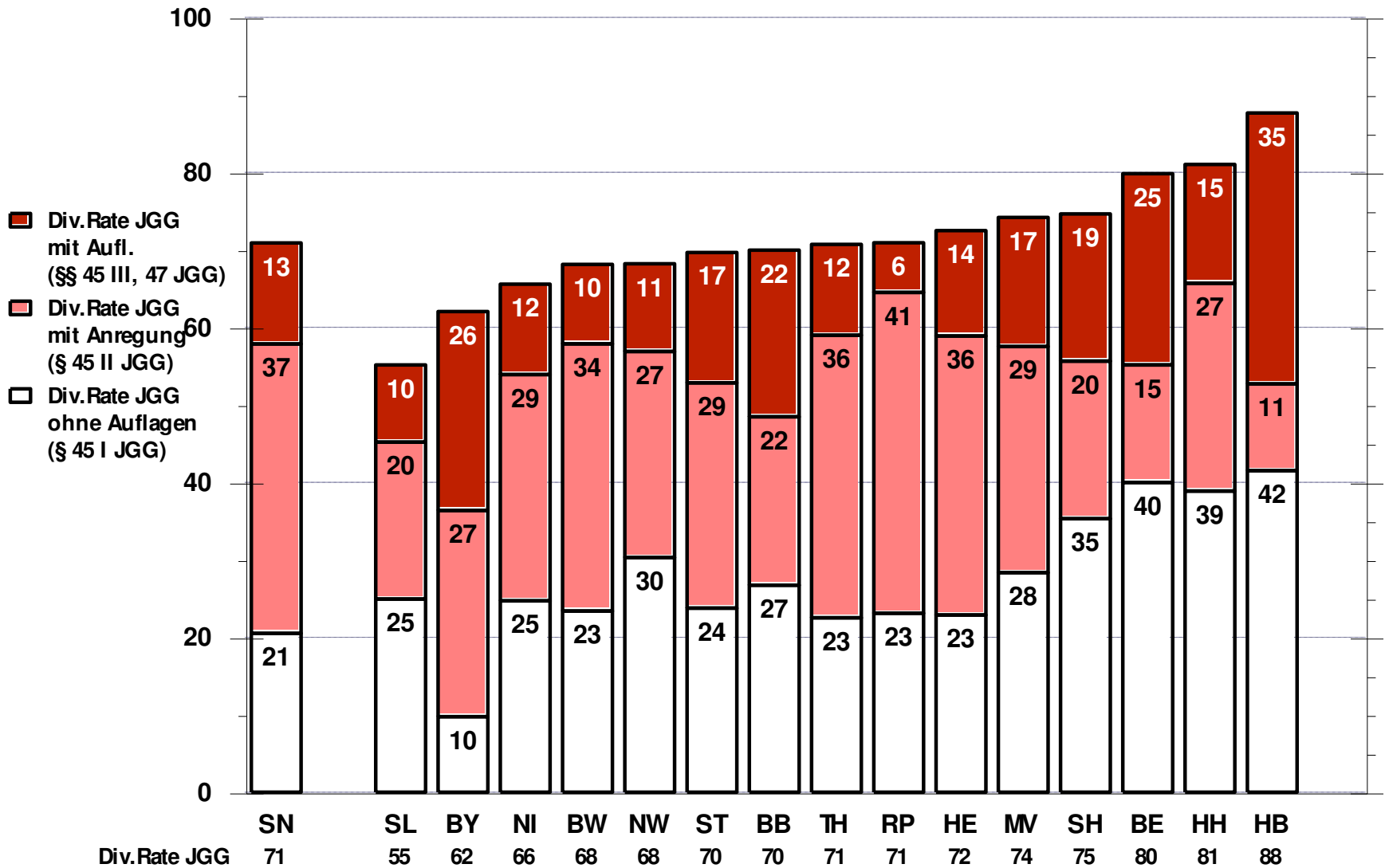
Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG. Vorsätzliche Körperverletzung 2009



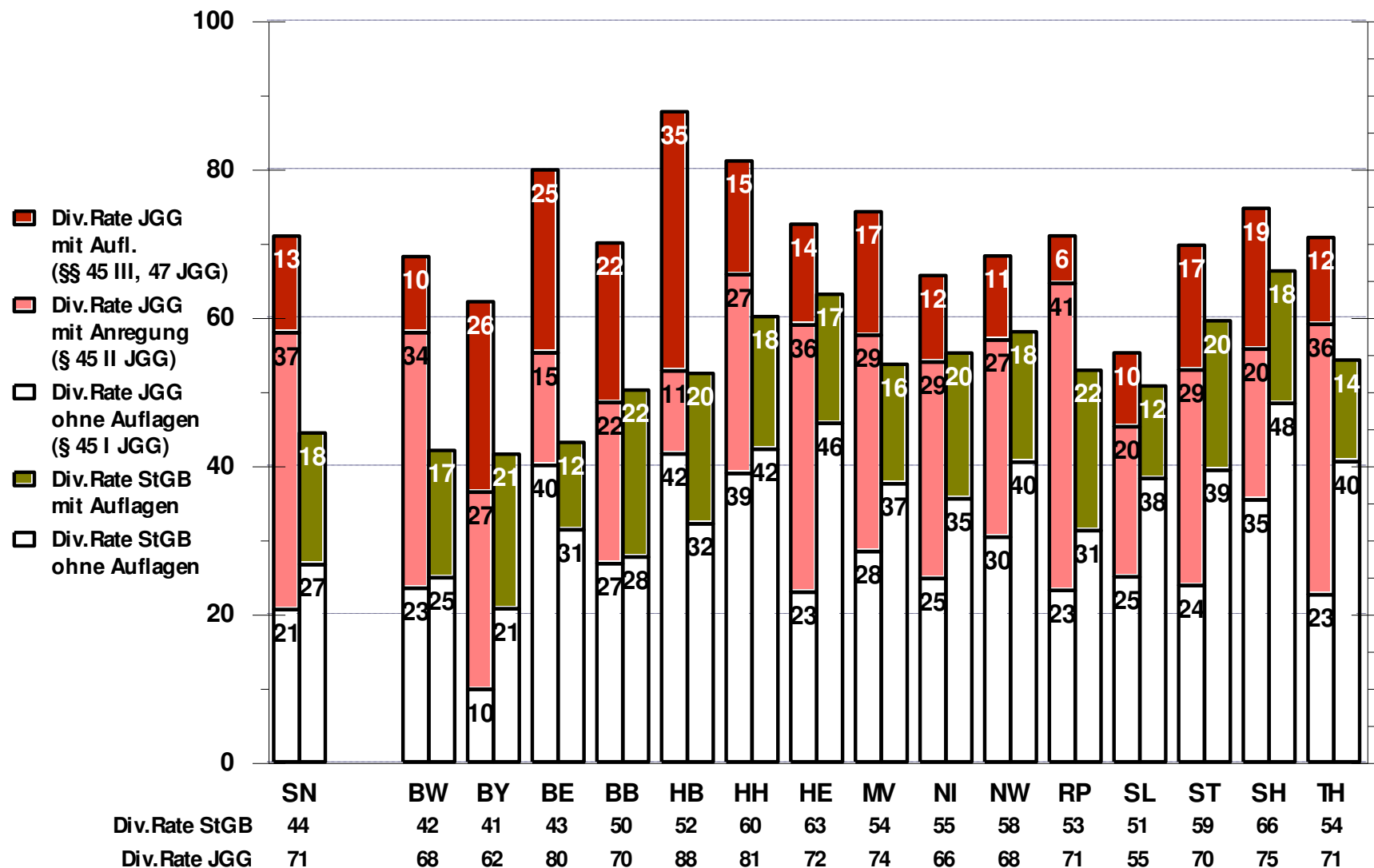
Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG. Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer 2009



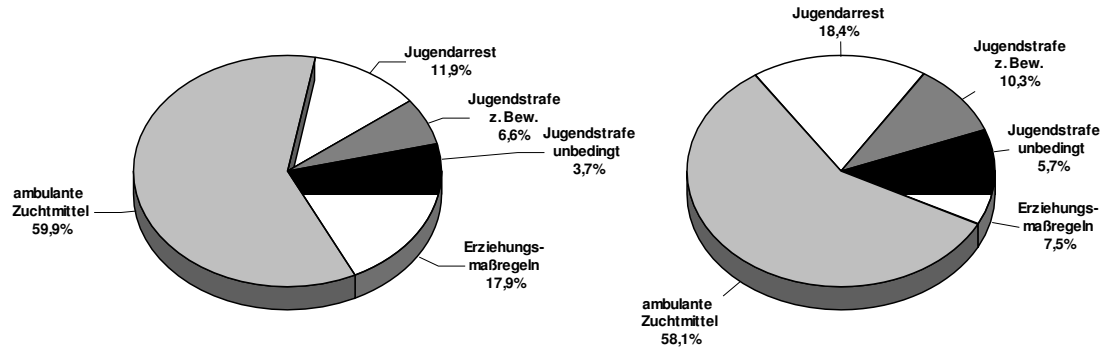
Diversionsraten im JGG 2009



Diversionsraten im JGG und im StGB 2009



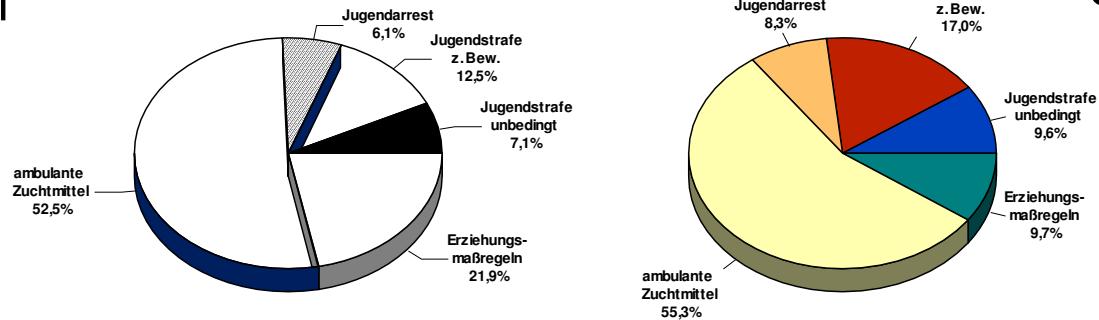
Bundesrepublik



insgesamt
verhängte
Sanktionen

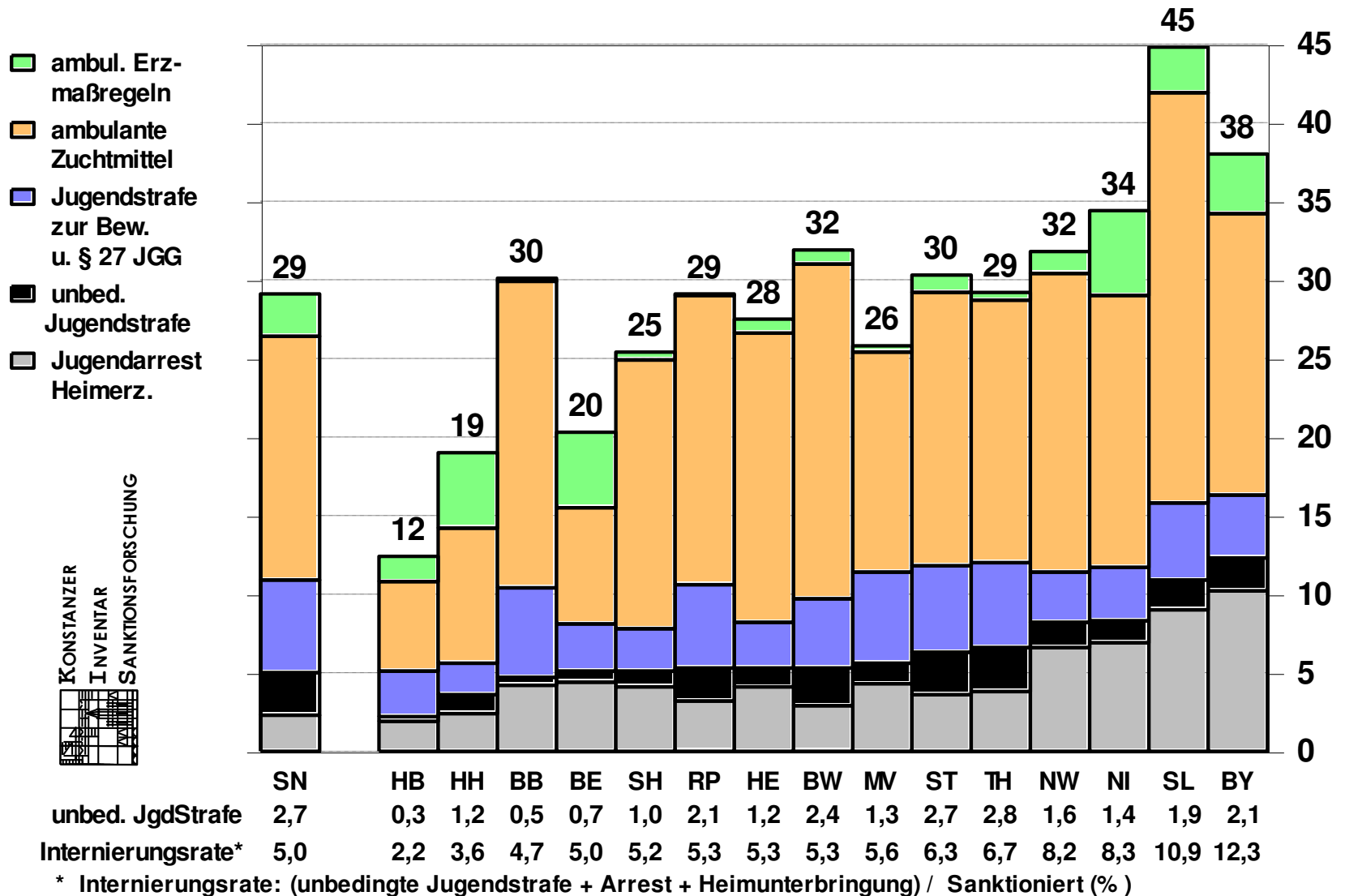
Formelle Sanktionen im JGG - 2009

schwerste
verhängte
Sanktionen

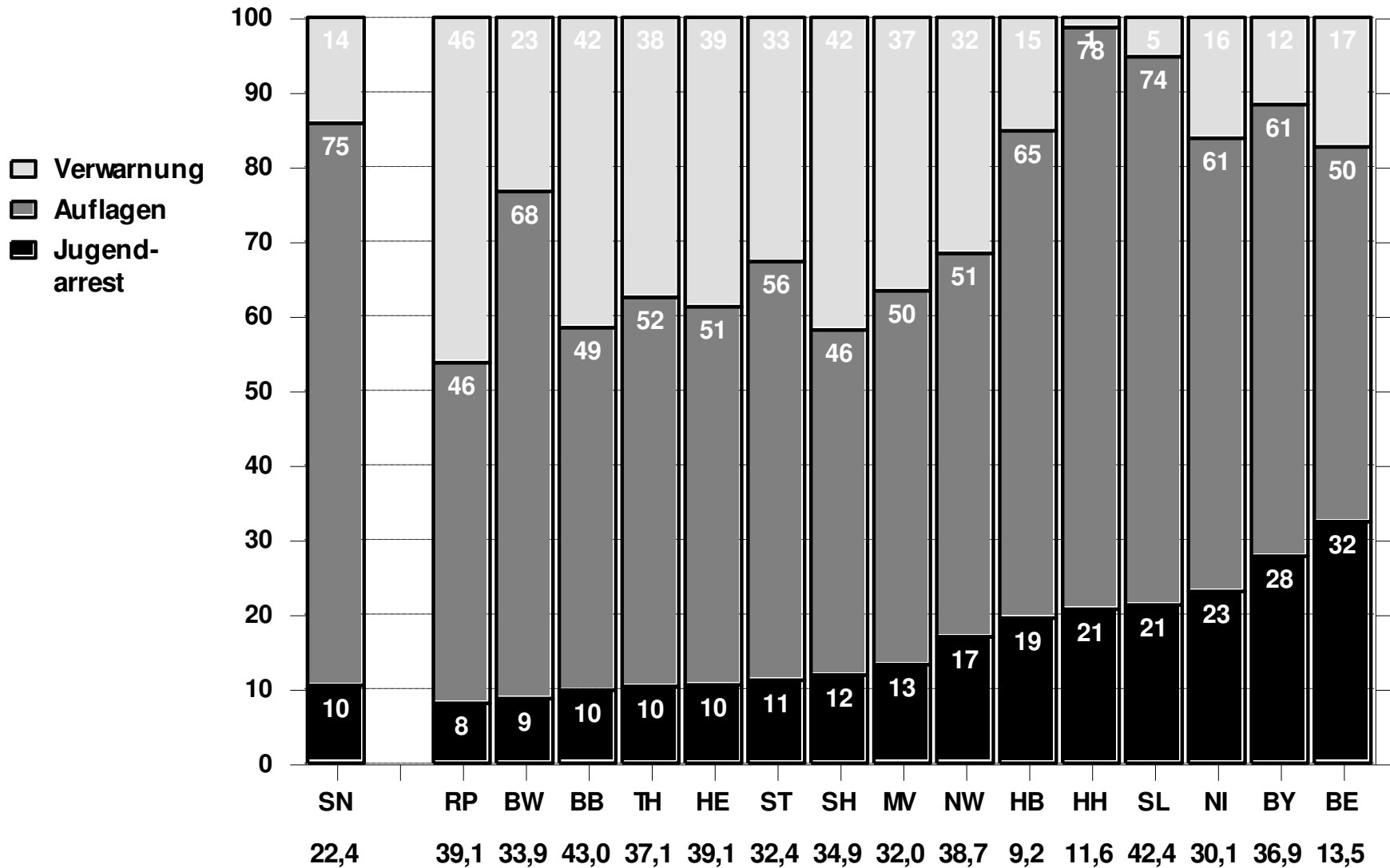


Sachsen

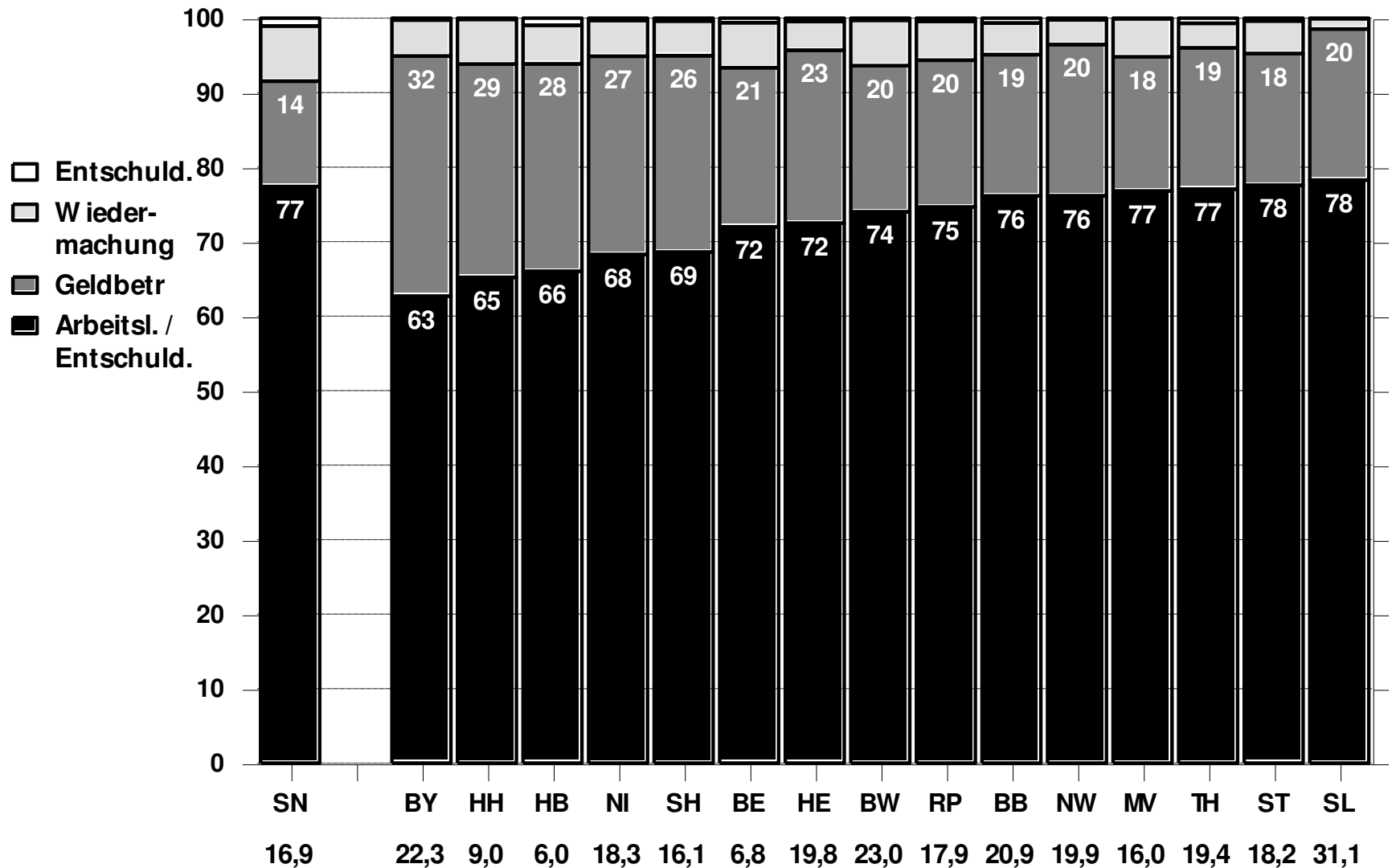
Formelle Sanktionen nach Art und Häufigkeit. Anteile bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte. 2009



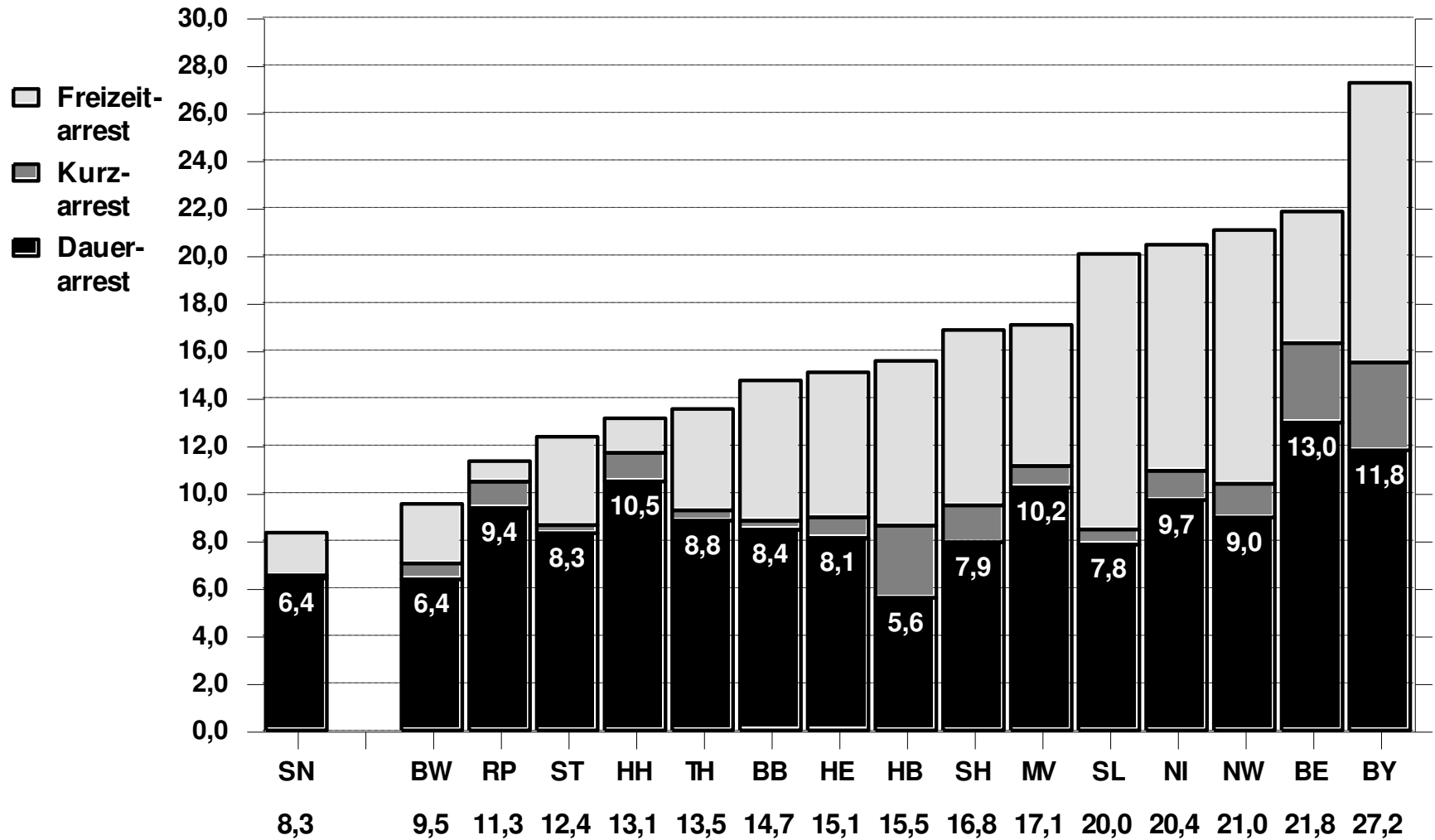
Zuchtmittel nach Art. Anteile bezogen auf insgesamt verhängte Zuchtmittel. 2009



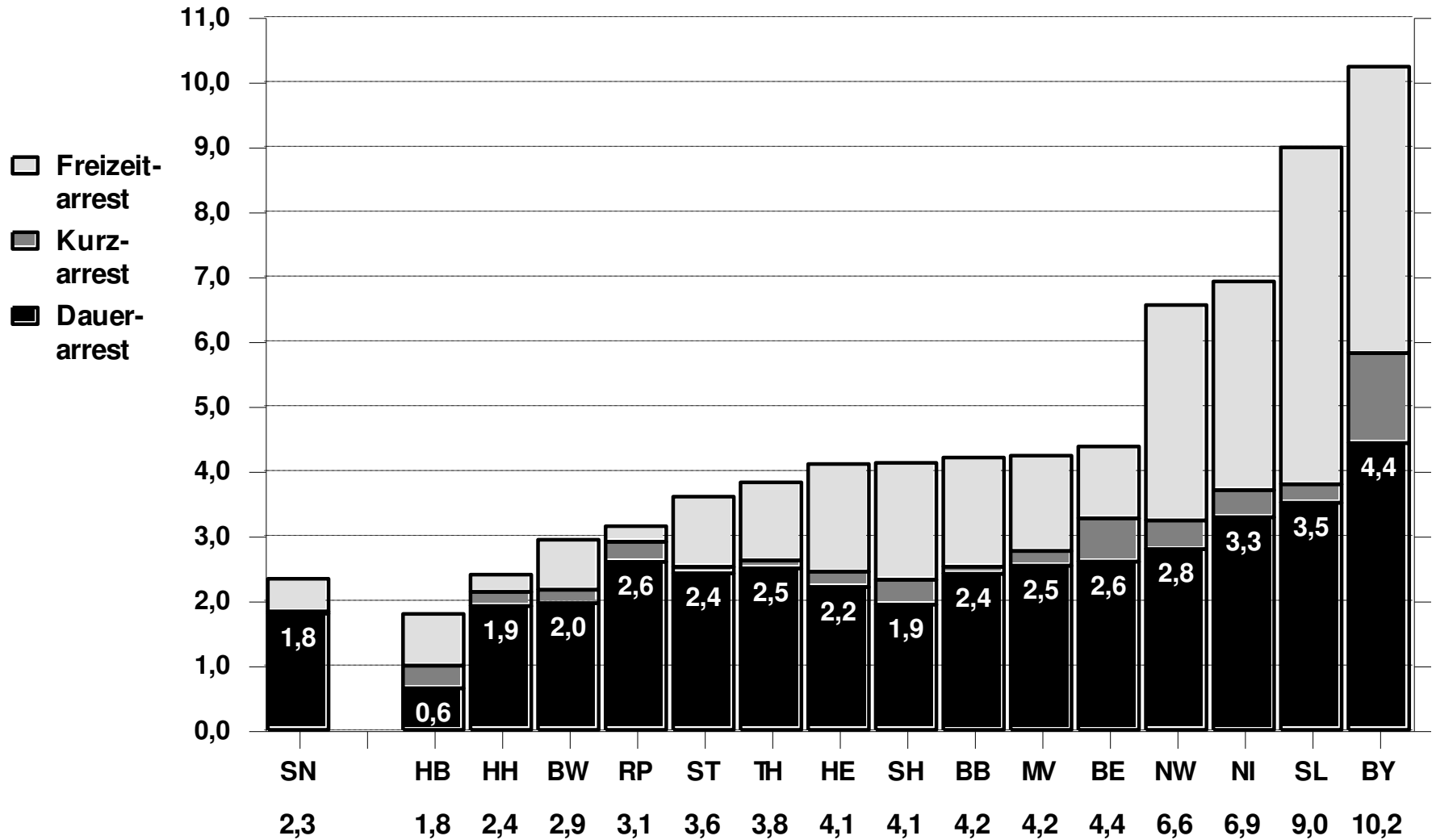
Insgesamt verhängte Auflagen nach Art. Anteile bezogen auf insgesamt verhängte Zuchtmittel. 2009



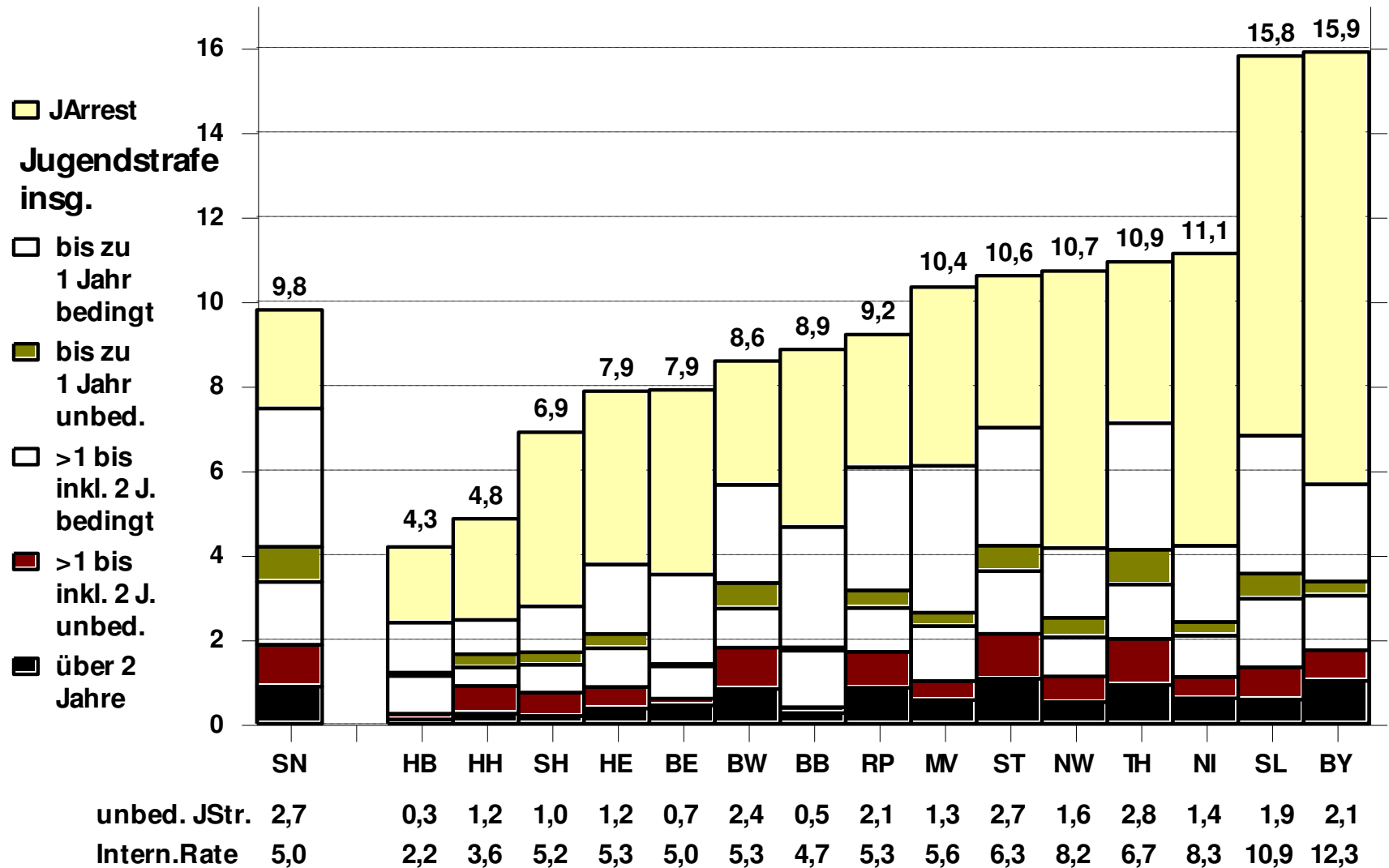
Jugendarrest nach seiner Art. Anteile bezogen auf zu Jugendarrest Verurteilte. 2009



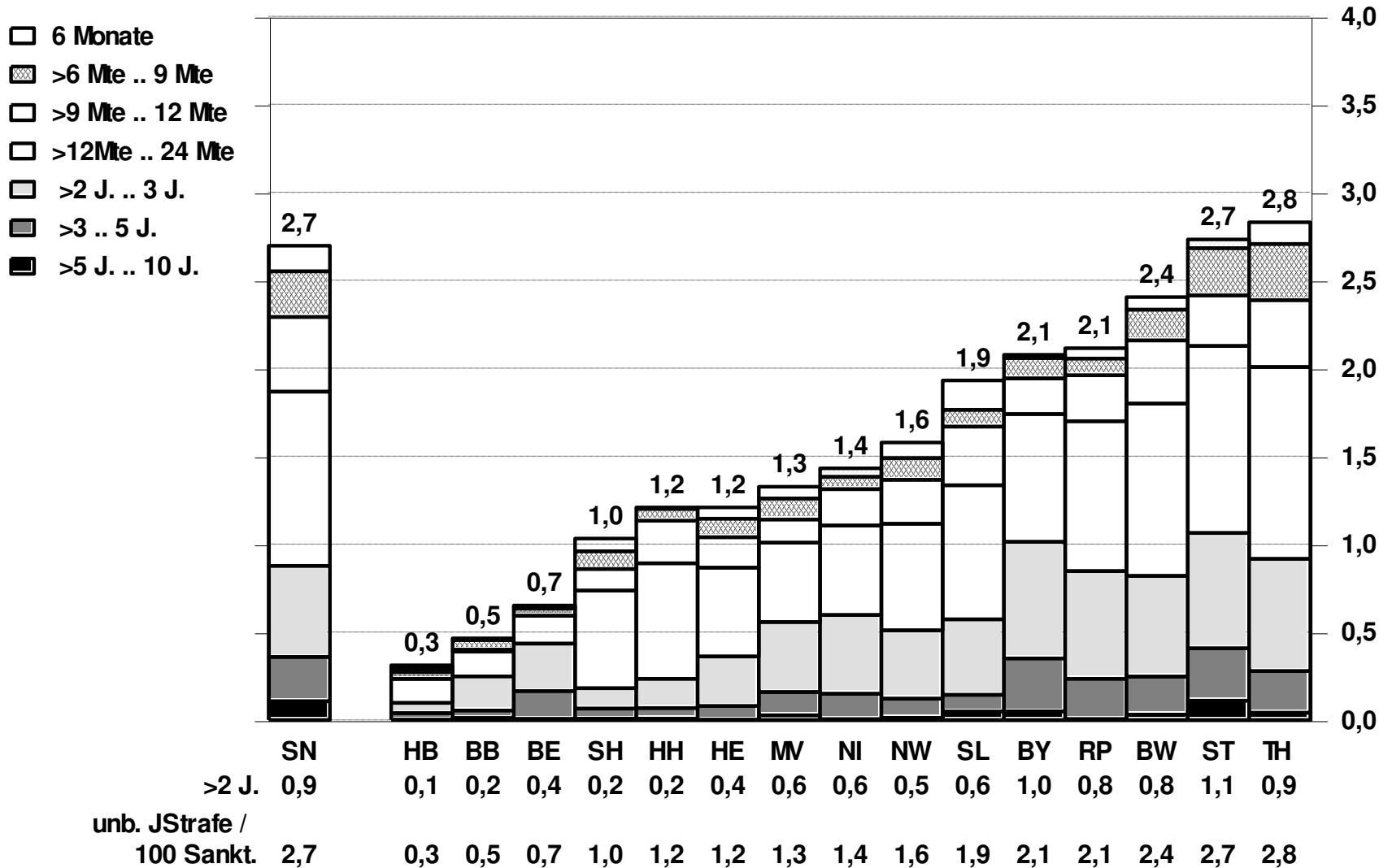
Jugendarrest nach seiner Art. Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte. 2009



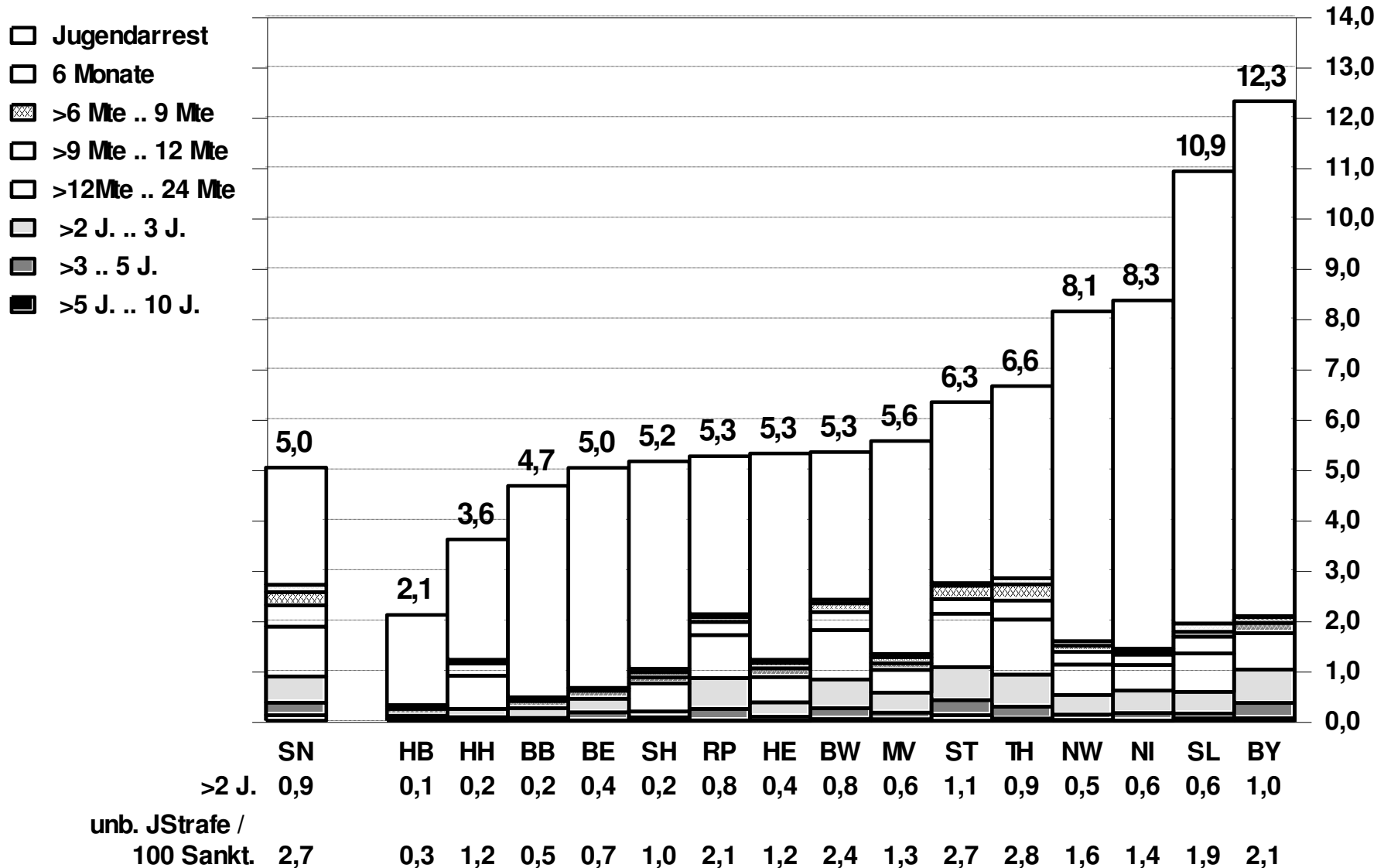
Jugendarrest und Jugendstrafen nach der Dauer. Anteile bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte. 2009



Unbedingte Jugendstrafen nach der Dauer. Anteile bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte. 2009



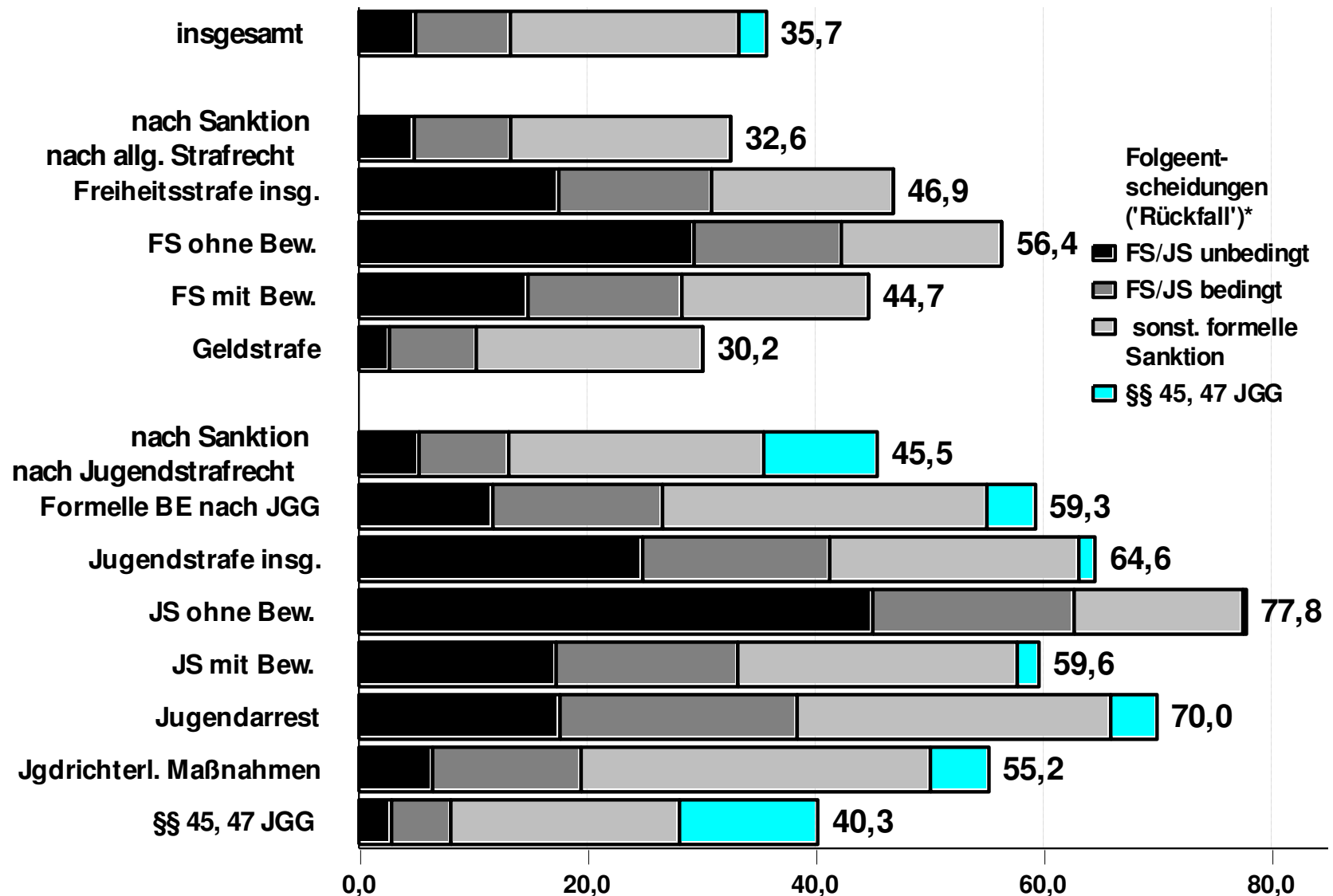
Jugendarrest und unbedingte Jugendstrafen nach der Dauer. Anteile bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte. 2009



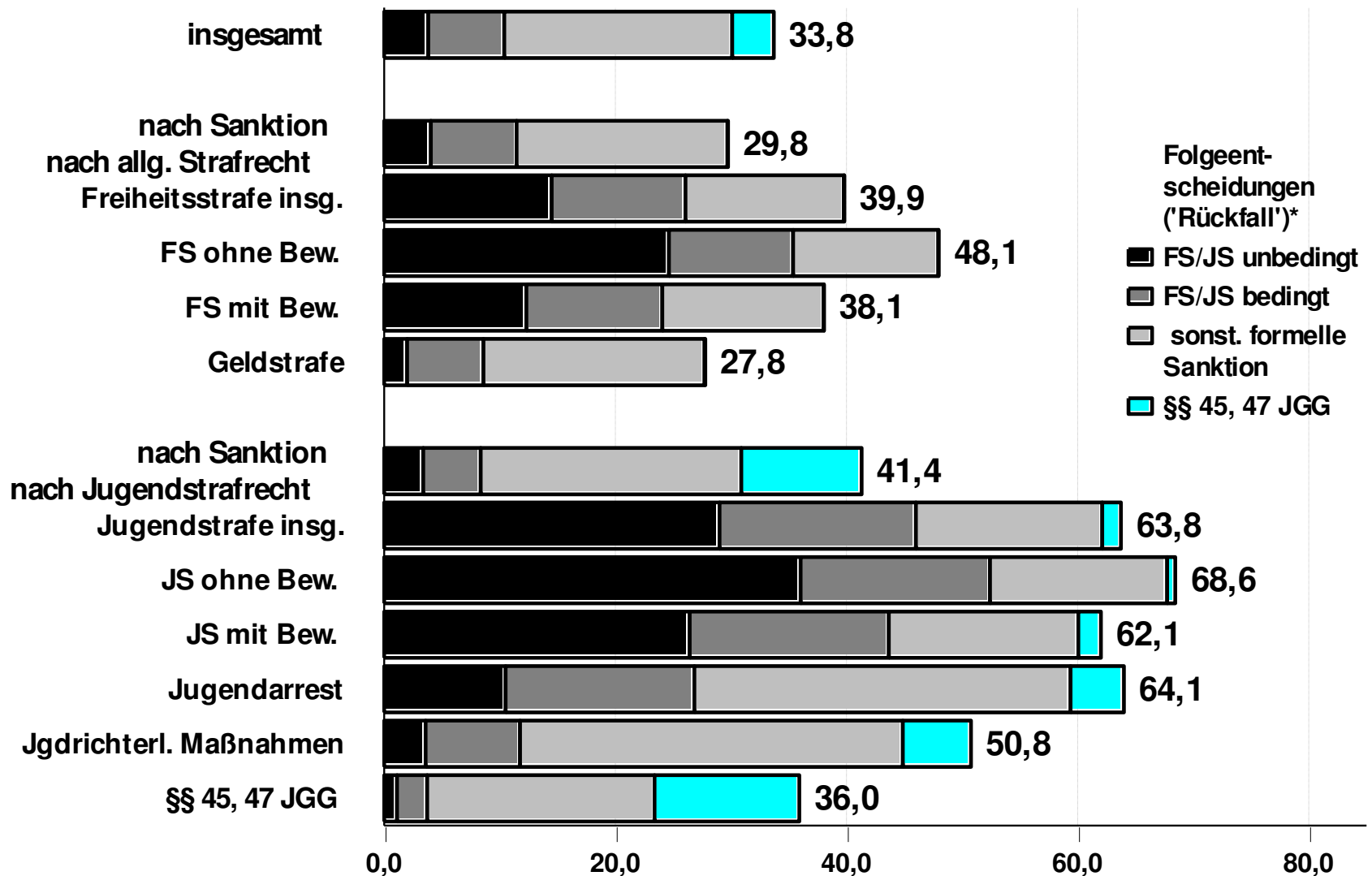
Gliederung

- # Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in Sachsen
 - # **Was wirkt, was wirkt nicht?**
 - # Kriminalpolitik und Rechtsanwendung unter den Bedingungen des „aufgeklärten Nichtwissens“
-

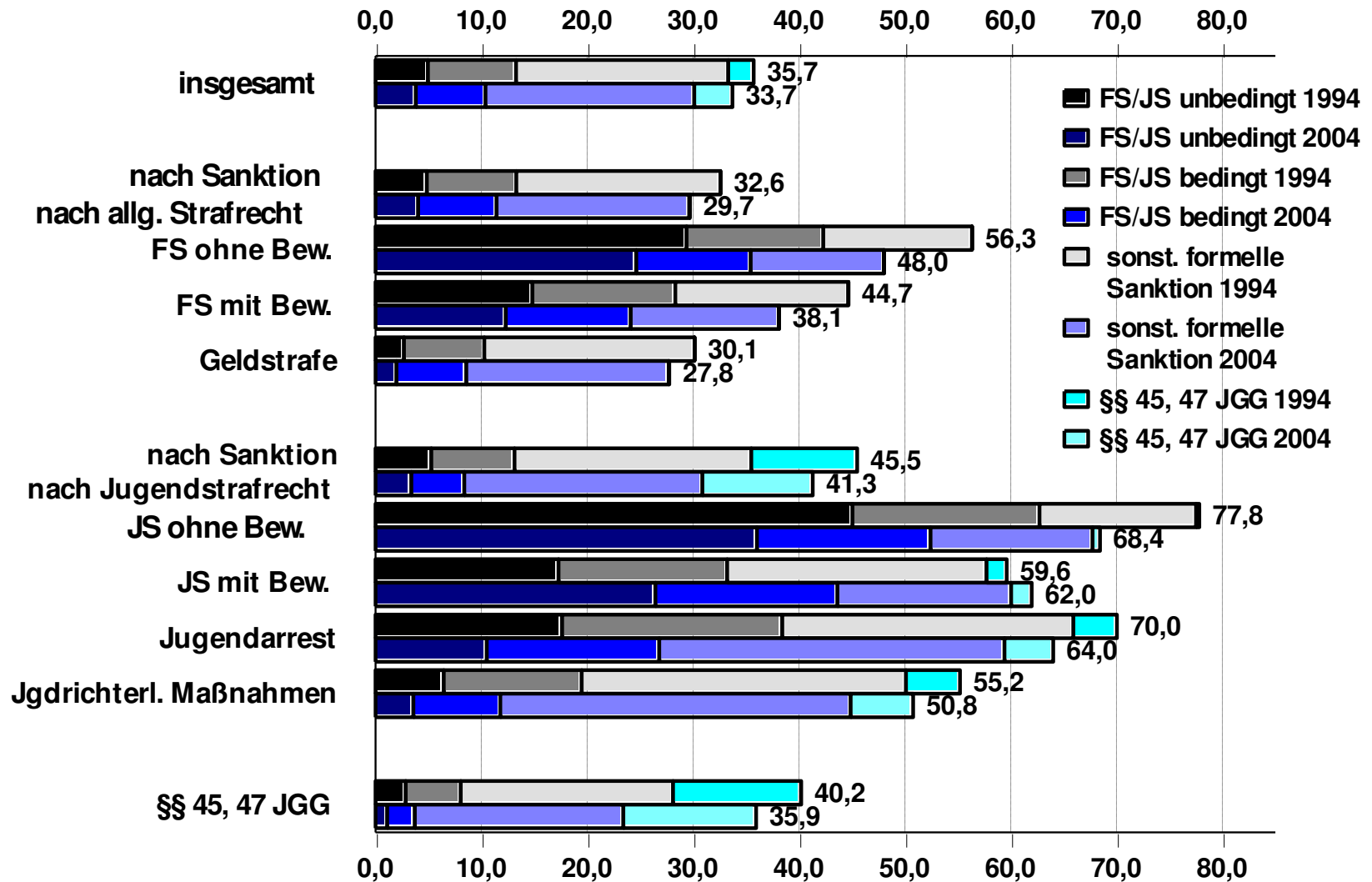
Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994. Zeitraum: 4 Jahre



Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 – Zeitraum: 3 Jahre



Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994 (4 Jahre) 2004 (3 Jahre)



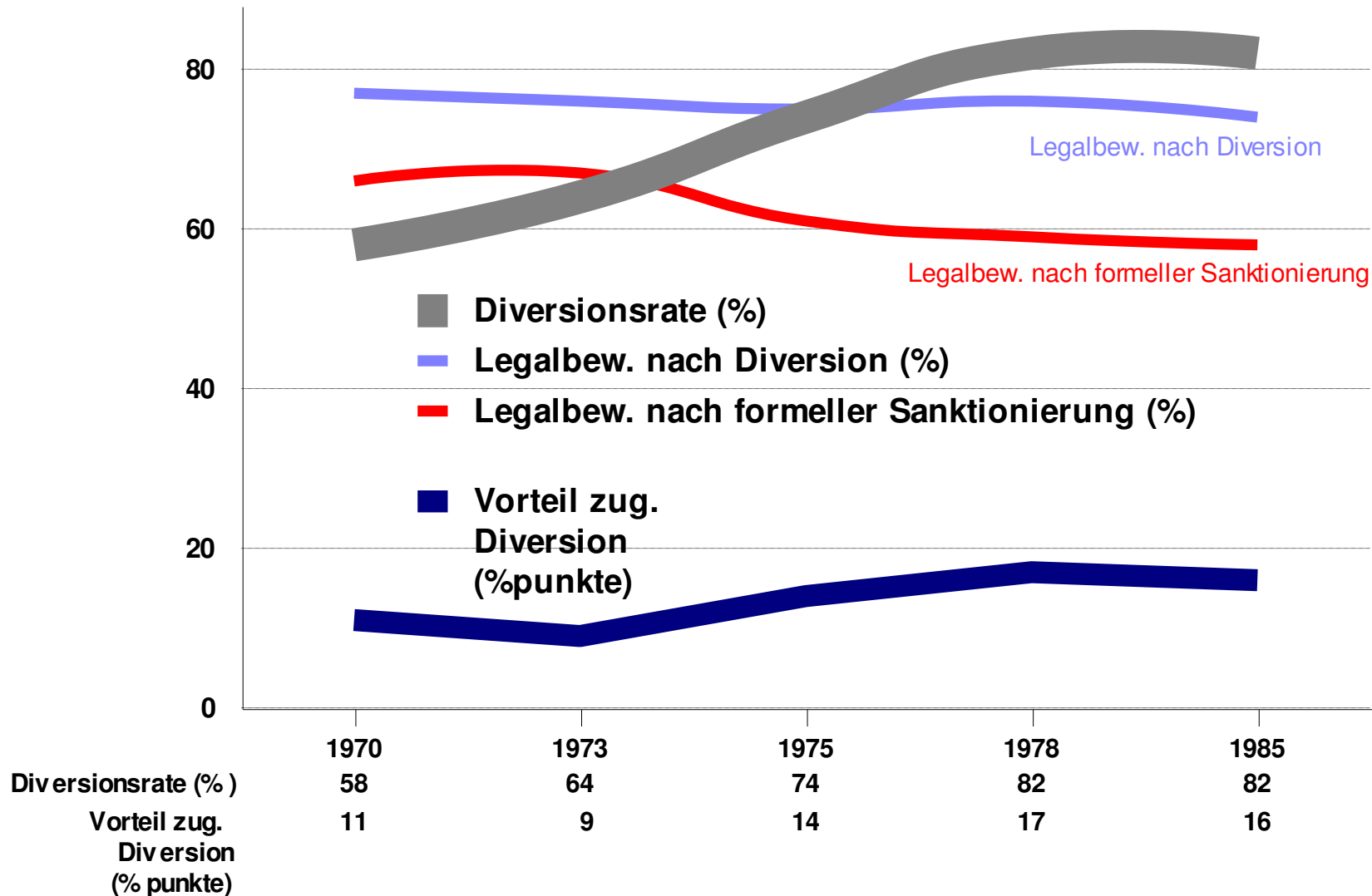
Maryland Scientific Methods Scale

- Niveau 5:** Studien mit experimentellem Design, bei denen also die Untersuchungsgruppe durch Zufallsauswahl auf eine Experimental- und eine Kontrollgruppe verteilt worden war.
- Niveau 4:** Gut durchgeführte quasi-experimentelle Untersuchungen, bei denen eine Kontrollgruppe mituntersucht wurde, die zwar nicht per Zufall, sondern durch bewusste Auswahl zustande gekommen war, bei denen aber große Sorgfalt auf Vergleichbarkeit gelegt wurde, z.B. durch *matching* von Personen oder Gruppen nach Variablen, deren Einfluss auf Intervention und Effekt unterstellt werden konnte, oder durch sorgfältige statistische Kontrolle solcher Variablen.
- Niveau 3:** Untersuchungen, die eine Vergleichsgruppe heranzogen, die das evaluierte Interventionsprogramm nicht absolviert hatte, wobei allerdings deren Ähnlichkeit mit der Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt war.
- Niveau 2:** Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe.
- Niveau 1:** Studien mit nur einem Messzeitpunkt bei einer Population, die Adressaten und Nichtadressaten einer Intervention enthielt, ohne deren Vergleichbarkeit abzusichern oder statistisch zu kontrollieren.

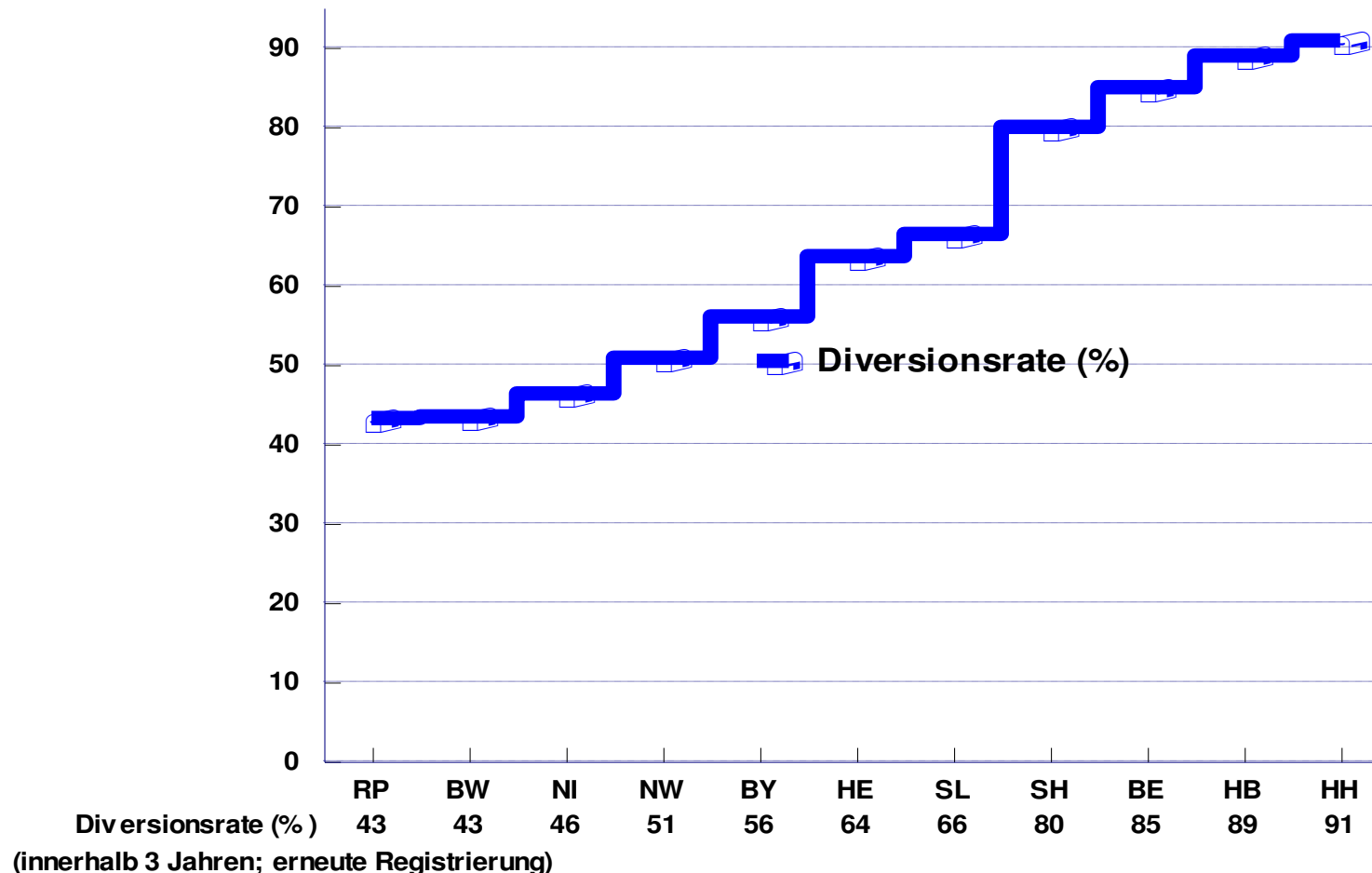
Gliederung

- # Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in Sachsen
 - # Was wirkt, was wirkt nicht?
 - # **Kriminalpolitik und Rechtsanwendung unter den Bedingungen des „aufgeklärten Nichtwissens“**
-

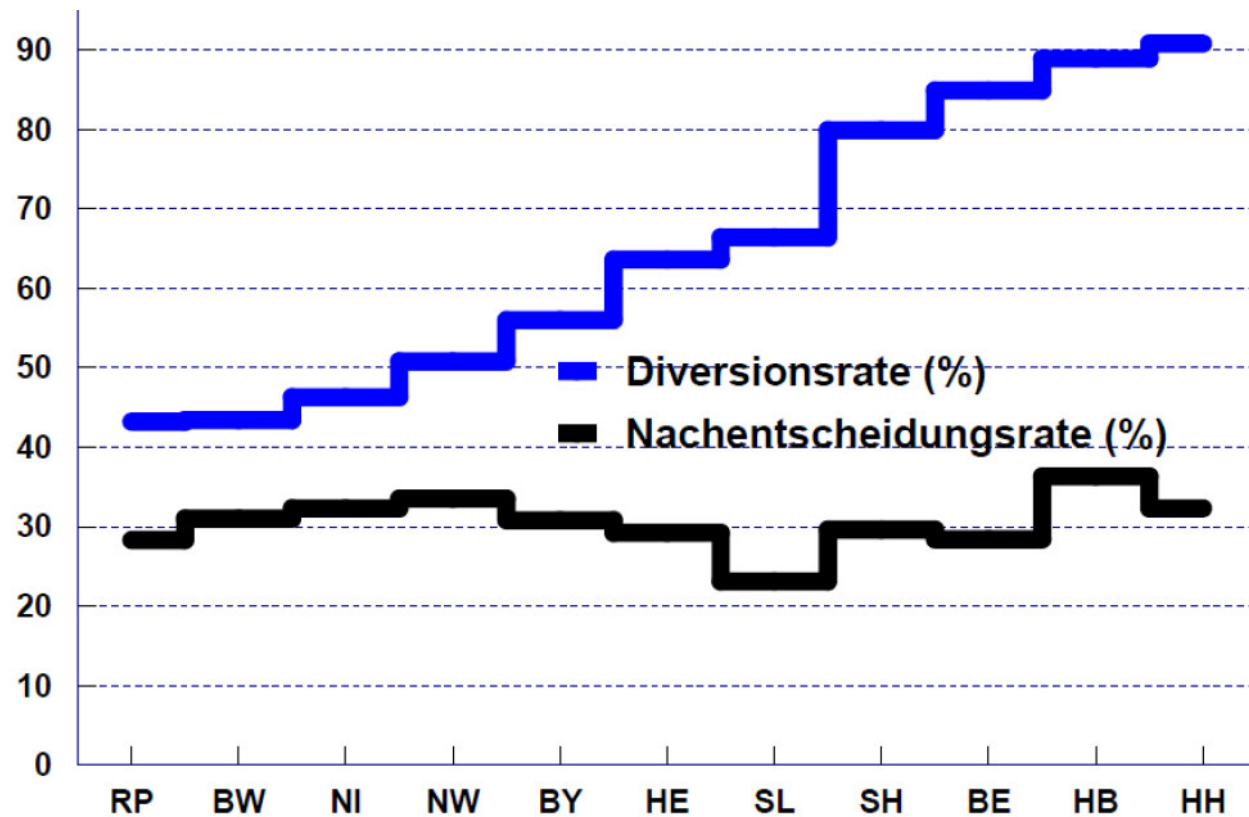
Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG sowie Legalbewährungsraten nach informeller und formeller Sanktionierung. Freiburger Kohortenstudie, 14- und 15jährige Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978. Legalbewährungszeitraum 2 Jahre



Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern. Jugendliche des Geburtsjahrgangs 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister

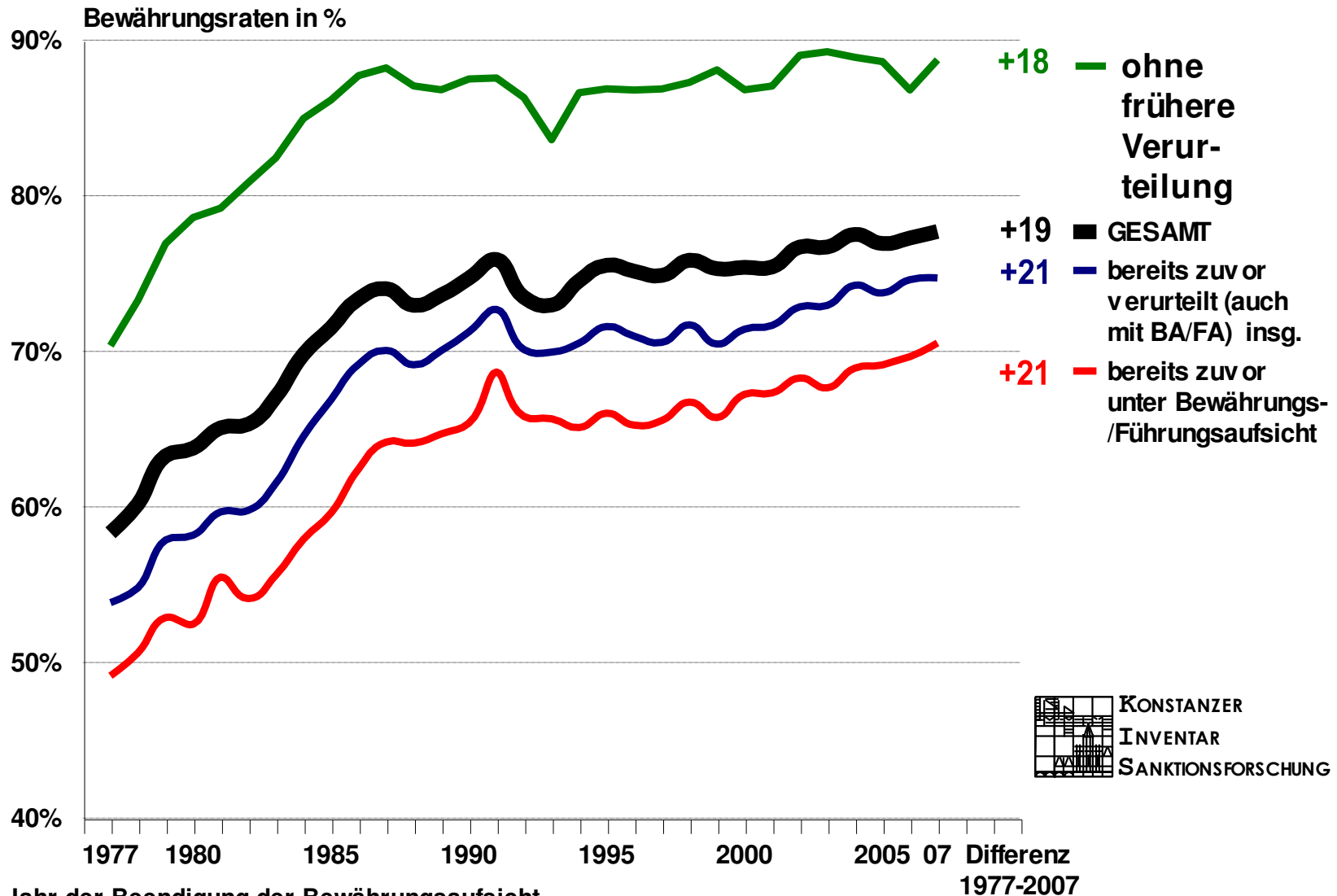


Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern. Jugendliche des Geburtsjahrgangs 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister



Diversionsrate (%)	43	43	46	51	56	64	66	80	85	89	91
Nachentscheidungsrate (%) (innerhalb 3 Jahren; erneute Registrierung)	28	31	32	34	31	29	23	30	28	36	32

Bewährungsraten (Jugendstrafrecht) nach Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg.



Universität Konstanz | Rechtswissenschaft | Das Konstanzer Inventar- Übersicht | Sanktionsforschung -KIS- - SeaMonkey

File Bearbeiten Ansicht Gehe Lesezeichen Extras Fenster Hilfe

Zurück Vor Neu laden Stopp

http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/

Suchen Drucken

Startseite Lesezeichen SeaMonkey deutsch mozilla.org mozillaZine mozdev.org



Das Konstanzer Inventar

The Konstanz Repositories on Crime and Sanctioning

[Home](#) [Sitemap](#) [Impressum](#)

[Kriminalitätsentwicklung -KIK-](#) **[Sanktionsforschung -KIS-](#)** [LINKS](#) [Materialien](#)

Hinweise zum Login [Login](#)



Universität Konstanz

NEU: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionspraxis in Deutschland 1882 - 2008. Stand: Berichtsjahr 2008. Version: 1/2010

Konstanzer Inventar Sanktionsforschung KIS

www.ki.uni-konstanz.de/kis

Das **Konstanzer Inventar** stellt kriminologische und kriminalstatistische Informationen zur Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität und der Sanktionspraxis in Deutschland bereit.

Im **Konstanzer Inventar Sanktionsforschung - KIS** - werden seit den **historischen Anfängen** Sonderauswertungen veröffentlichter und unveröffentlichter Daten zur Struktur und Entwicklung der Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland in Einzel- und Übersichtsdarstellungen graphisch aufbereitet und veröffentlicht. Der Ertrag dieser Arbeiten soll durch die Übersichtsartikel **"Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland"** und **"Das deutsche Strafverfahren. Rechtliche Grundlagen, rechtstatsächliche Befunde, historische Entwicklung und aktuelle Tendenzen"** auf dem aktuell verfügbaren Stand zugänglich gemacht sowie durch weitere Schaubilder ergänzt und aktualisiert werden.

NEU: Heinz, Wolfgang: **Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionspraxis in Deutschland 1882 - 2008. Stand: Berichtsjahr 2008. Version: 1/2010.**
Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2010
[PDF-Version](#) (1,5 MB)

siehe auch die älteren Versionen, zuletzt:
Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2006. Stand: Berichtsjahr 2006 Version: 1/2008:
[HTML-Version](#) | [PDF-Version](#) (1,5 MB)
Materialien: [Schaubilder](#) (PDF 1,6 MB) | [Tabellen](#) (PDF 320 KB)
Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2005. Stand: Berichtsjahr 2005 Version: 1/2007:
[HTML-Version](#)
Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2004. Stand: Berichtsjahr 2004 Version: 1/2006:
[HTML-Version](#) | [PDF-Version](#) (ca. 1,3 MB) | [English Version](#) (HTML)

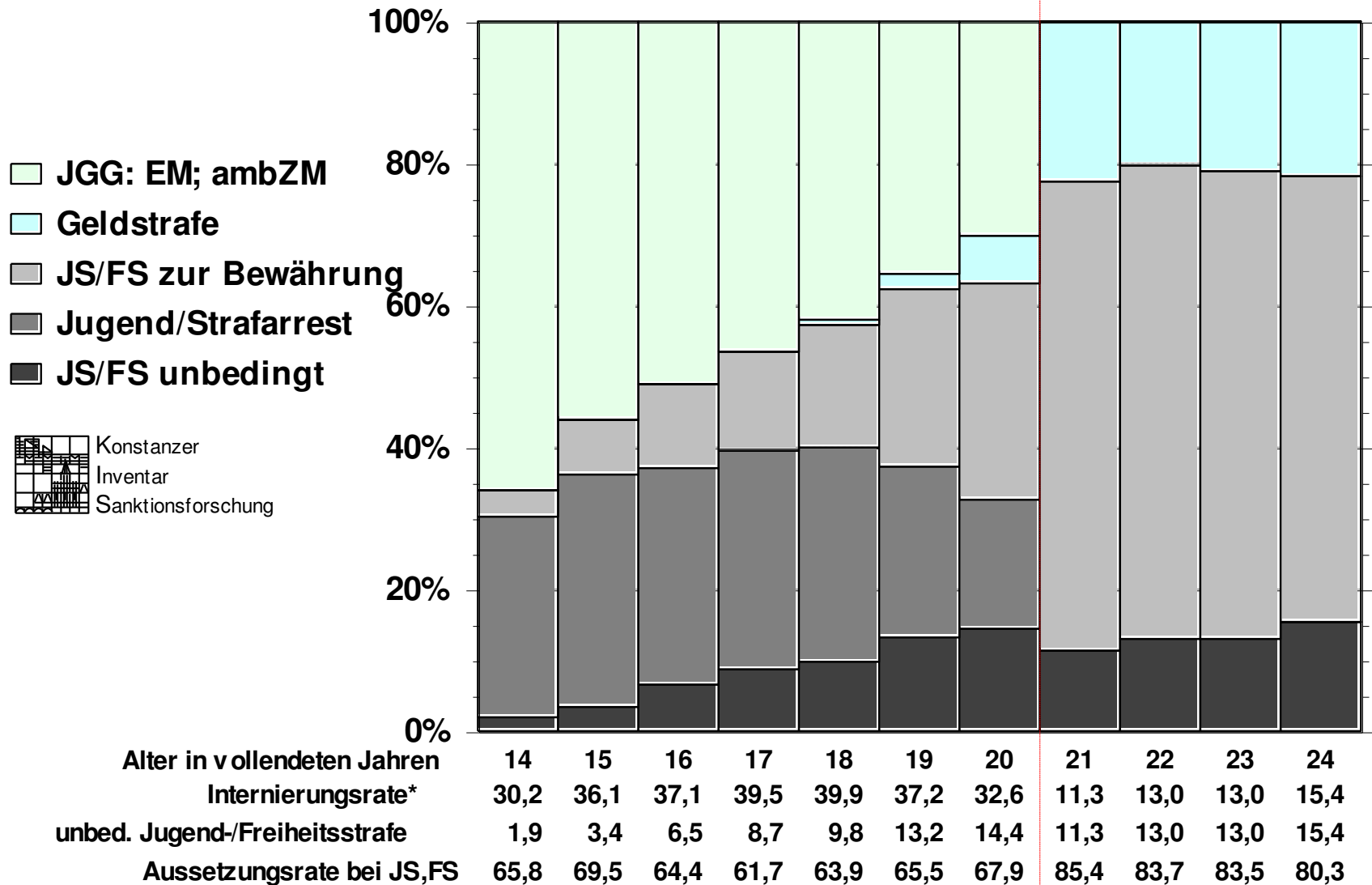
Letzte Änderung: Mittwoch, 07.07.2010 - 15:05 -

Office

Microsoft

Gef. u. schwere Körperverletzung – Vergleich der Sanktionierung nach Altersjahren

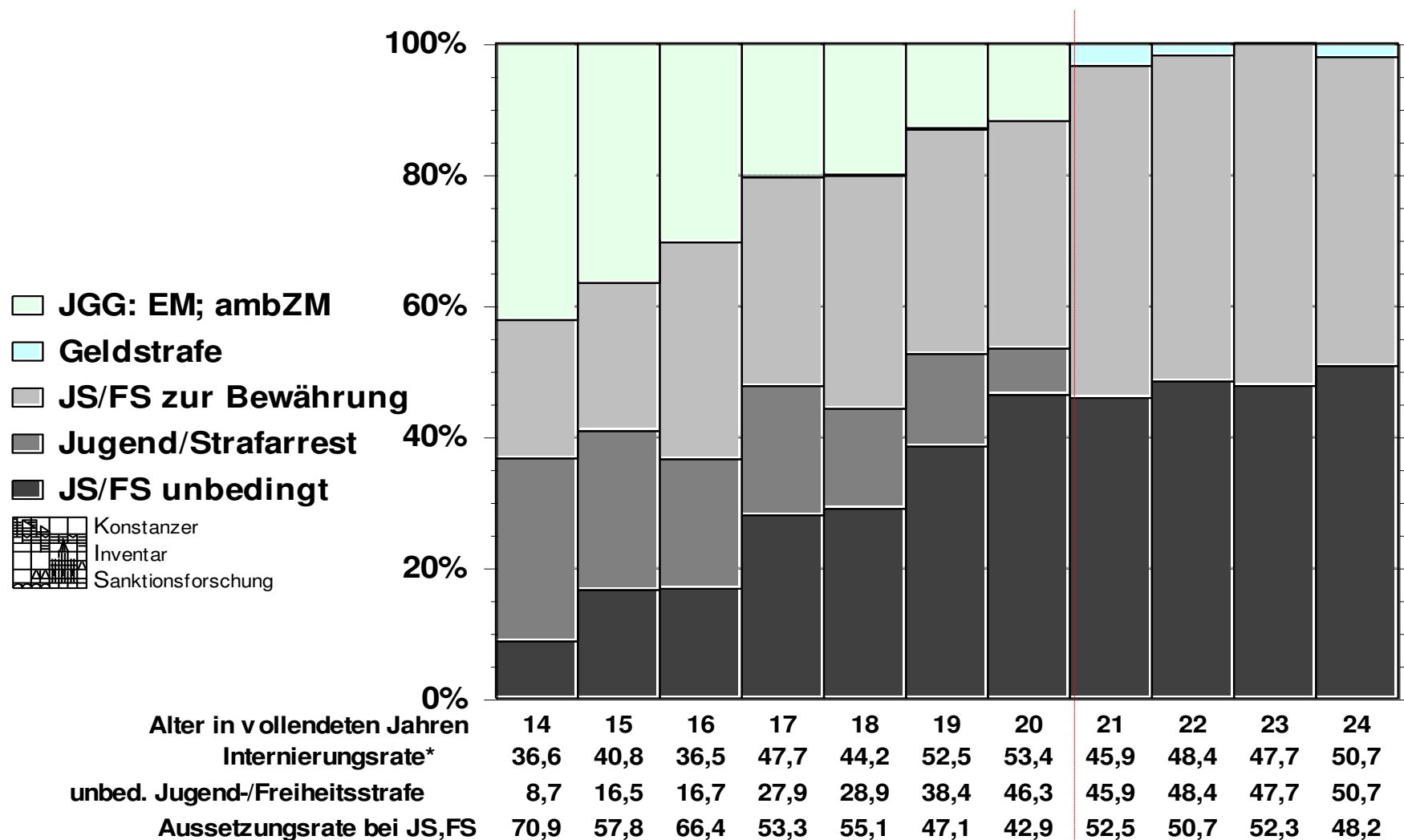
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt) 2007



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

- **Der Vergleich der Sanktionierungspraxis (Deutschland – ohne ST - 2007) bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung für die Altersjahre zeigt:**
Sobald - mit Vollendung des 21.Lebensjahres - Jugendstrafrecht nicht mehr auf Heranwachsende angewandt werden kann, ist zu beobachten, dass..
 - **die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) abnimmt,**
 - **unbedingte Freiheitsstrafen seltener werden,**
 - **die Aussetzungsrates bei Freiheitsstrafe zunimmt.**

Raub und schwerer Raub (249, 250 StGB) – Vergleich der Sanktionierung nach Altersjahren. Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt) 2007



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

- **Der Vergleich der Sanktionierungspraxis (Deutschland – ohne ST - 2007) bei Raub für die Altersjahre zeigt:**

Sobald - mit Vollendung des 21.Lebensjahres - Jugendstrafrecht nicht mehr auf Heranwachsende angewandt werden kann, ist zu beobachten, dass..

- **die Internierungsrate abnimmt,**
- **unbedingte Freiheitsstrafen nicht zunehmen, sondern auf dem gleichen Niveau bleiben,**
- **zwar mehr Freiheitsstrafen verhängt werden, dass es sich aber hier ausschließlich um zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen handelt.**

Jugendstrafrechtspraxis in Sachsen aus Sicht der Rückfallforschung und daraus abzuleitende Arbeitsaufträge für die Praxis

Wolfgang Heinz

I. Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in Sachsen

1. Einordnung der Sanktionierungspraxis in Sachsen im Ländervergleich

Als zentrale Vergleichsgrößen für die Einordnung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis in Sachsen werden im Folgenden als Indikatoren herangezogen:

- Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG
- Gebrauch der Diversionsmöglichkeiten des JGG
- Formelle Sanktionen nach ihrer Art, insbesondere stationäre Sanktionen nach ihrer Dauer.

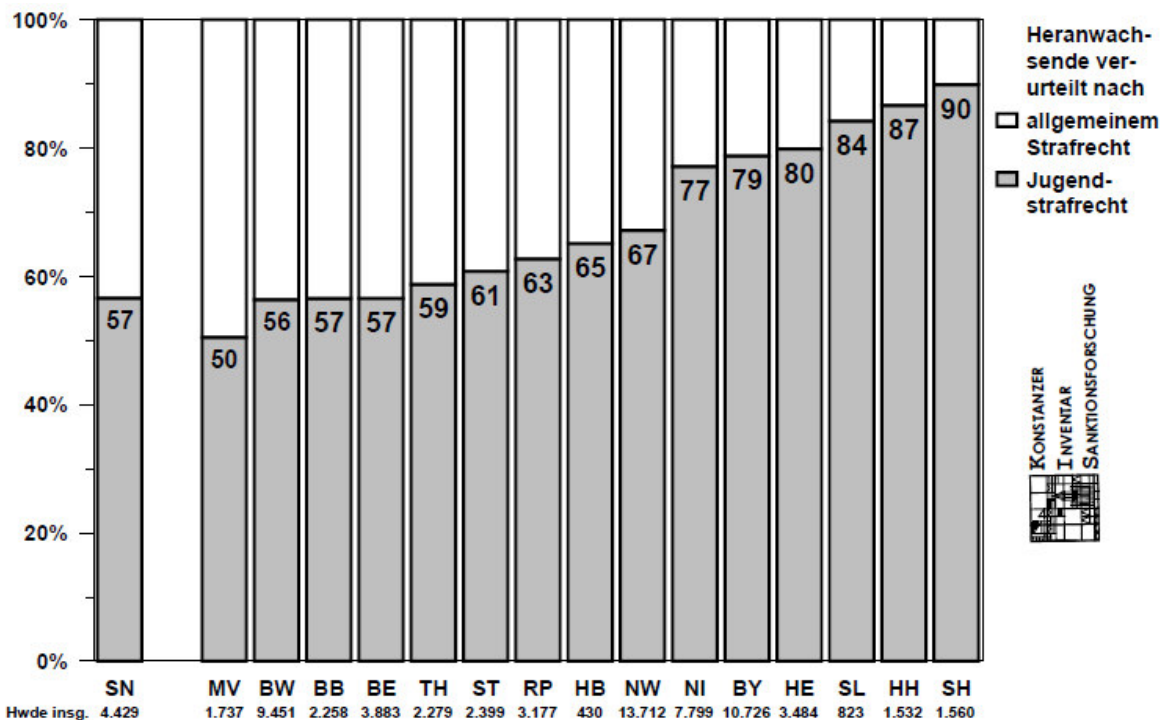
Die Strafrechtspflegestatistiken erlauben allerdings nur eine begrenzte Differenzierung.¹ Im Ländervergleich kann insbesondere die systematische Verzerrung der Verurteiltenpopulation durch die in unterschiedlich hohem Maße erfolgende Ausfilterung durch Diversion nur unzulänglich berücksichtigt werden. Denn die in der Staatsanwaltschaftsstatistik nachgewiesenen Daten zu den Erledigungstatbeständen sind nicht nach Beschuldigtenalter differenziert, die Straftaten(gruppen) sind für Vergleiche zu grob.

2. Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG

Im Vergleich mit den anderen Bundesländern weist Sachsen – Berichtsjahr 2008 – eine unterdurchschnittlich hohe Rate der Einbeziehung Heranwachsender in das JGG auf. Dies gilt sowohl für Straftaten ohne Straßenverkehrsvergehen (vgl. **Schaubild 1**) als auch für Straftaten im Straßenverkehr (vgl. **Schaubild 2**). Entscheidend hierfür ist vor allem die zurückhaltende Praxis der Einbeziehung bei Massendelikten, wie Diebstahl. Denn bei schweren Formen der Kriminalität, wie Raub und räub. Erpressung, befindet sich Sachsen durchaus im Mittelfeld.

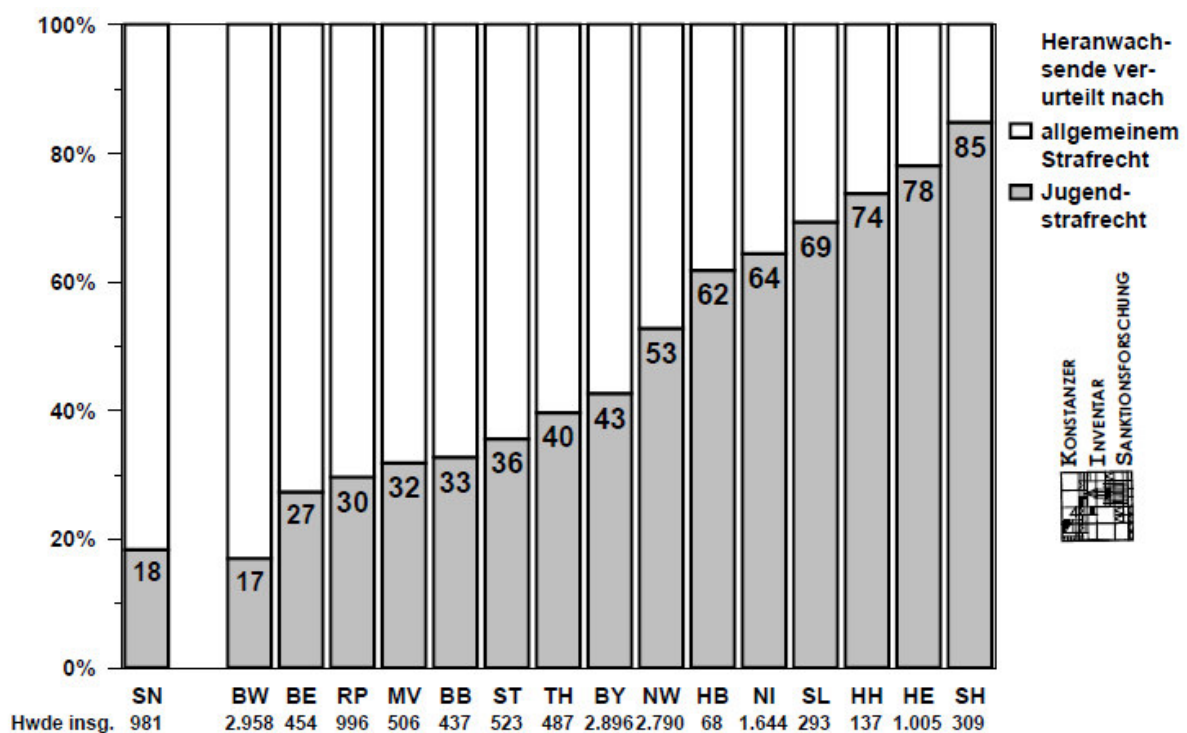
1 Zu Möglichkeiten und Grenzen der Beschreibung der Sanktionierungspraxis vgl. Heinz, W.: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionspraxis in Deutschland 1882 - 2008. Stand: Berichtsjahr 2008 (<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2008.pdf>), II.

Schaubild 1: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2008. Straftaten insgesamt ohne Straßenverkehrsvergehen. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt



Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 2: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2008. Straftaten im Straßenverkehr.² Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt



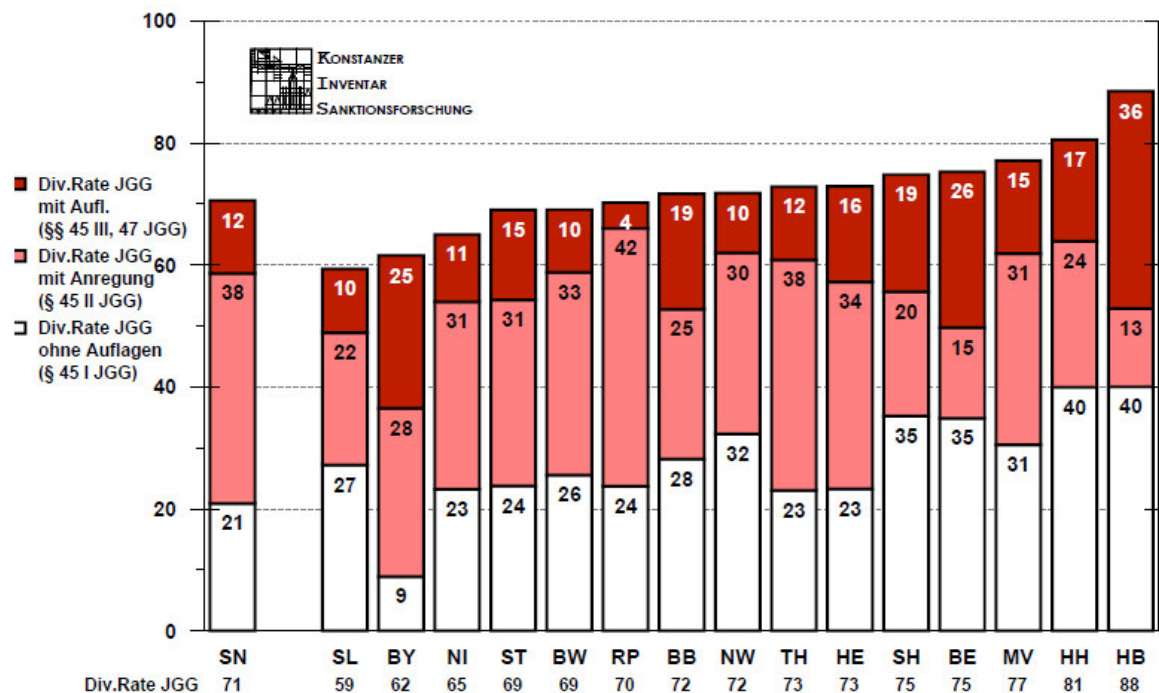
Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

3. Jugendstrafrechtliche Diversionspraxis

Hinsichtlich des Gebrauchs der Diversionsmöglichkeiten des JGG liegt Sachsen (vgl. **Schaubild 3**) mit einer Diversionsrate von 71% im Mittelfeld (bundesweiter Durchschnitt: 70%). Freilich fällt auf, dass

- der Anteil der nicht-intervenierenden Diversion (§ 45 I JGG) deutlich unterdurchschnittlich häufig,
- während der Anteil der Einstellungen gem. § 45 II JGG überdurchschnittlich hoch ist.

Schaubild 3: Informell Sanktionierte nach Jugendstrafrecht nach Ländern 2008



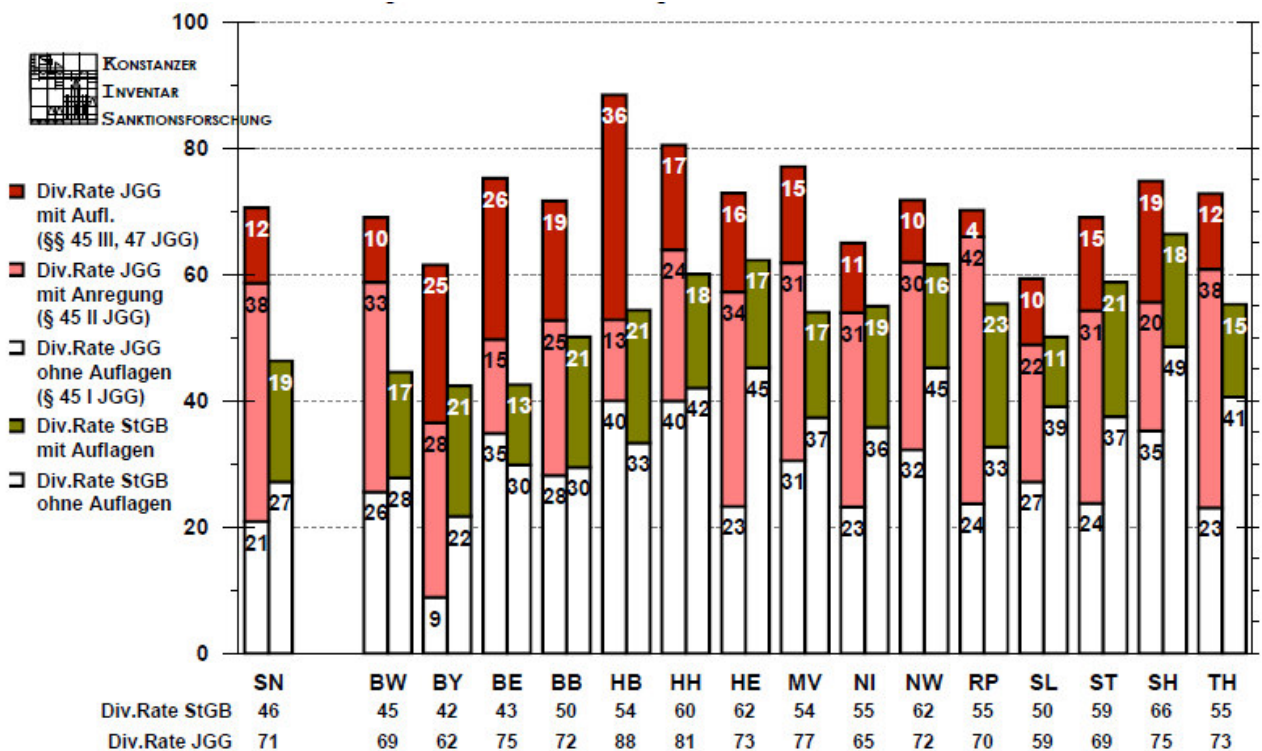
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Der Gesetzgeber des JGG 1990 ging davon aus, dass gerade bei jungen Menschen in weitaus geringerem Maße als bislang angenommen ein über den Kontakt mit Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft hinausgehender Interventionsbedarf besteht: „Für einen nicht unerheblichen Teil der leichteren Jugendkriminalität stellt das abweichende Verhalten junger Menschen eine eher normale Erscheinung dar, die nicht als Symptom einer beginnenden oder möglichen kriminellen Verwahrlosung beurteilt werden und die keinerlei über die Entdeckung der Tat und über den Kontakt mit Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft hinausgehende Folgen nach sich ziehen muß. Der Interventionsbedarf erscheint in solchen Fällen wesentlich geringer als bisher (üblicherweise) noch angenommen wird.“³ Entgegen dieser Auffassung wird in nicht wenigen Ländern weiterhin ein – weder durch die jugendkriminologische noch durch die Wirkungsforschung begründeter - Interventionsbedarf angenommen. Zu diesen Ländern zählt auch Sachsen.

Auffallend ist vor allem, dass in Sachsen, aber auch in einigen anderen Ländern, im allgemeinen Strafrecht relativ häufiger „folgenlos“ (gem. §§ 153, 153b StPO) eingestellt als im Jugendstrafrecht gem. § 45 I JGG (vgl. **Schaubild 4**).

3 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989, BT-Drs. 11/5829, S. 13.

Schaubild 4: Informell Sanktionierte nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht nach Ländern 2008

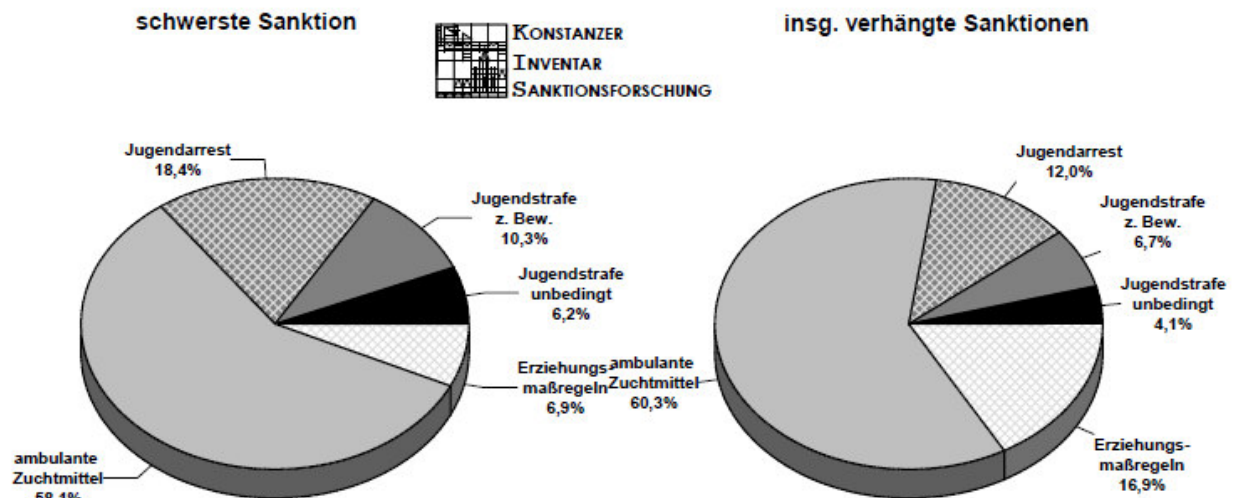


4. Formelle jugendstrafrechtliche Sanktionen

Unter den formellen, also durch Urteil verhängten Sanktionen zeigt sich im Bundesdurchschnitt (vgl. **Schaubild 5**):

- Es dominieren mit Anteilen von 83,1% (insgesamt) bzw. 93,1% (schwerste Sanktion) die ahndenden und auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, Jugendstrafe), nicht so sehr helfende, stützende oder chancenverbessernde Maßnahmen.
- Auf Erziehungsmaßregeln (die Strafverfolgungsstatistik enthält keine weitere Differenzierung) entfielen 2008 16,9% aller verhängten formellen Sanktionen, aber nur 6,9% der schwersten Sanktionen, d.h. fast zwei von drei Erziehungsmaßregeln wurden in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt.
- Zwar können die neuen ambulanten Maßnahmen, ausgenommen sozialer Trainingskurs, auch im Rahmen von Diversion angeregt/auferlegt werden. Praxisberichte zeigen aber, dass auch hier sozialpädagogisch nicht betreute Arbeitsauflagen dominieren.

Schaubild 5: Schwerste und insgesamt nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionsart. Anteile bezogen auf verhängte Sanktionen bzw. Verurteilte. Deutschland 2008



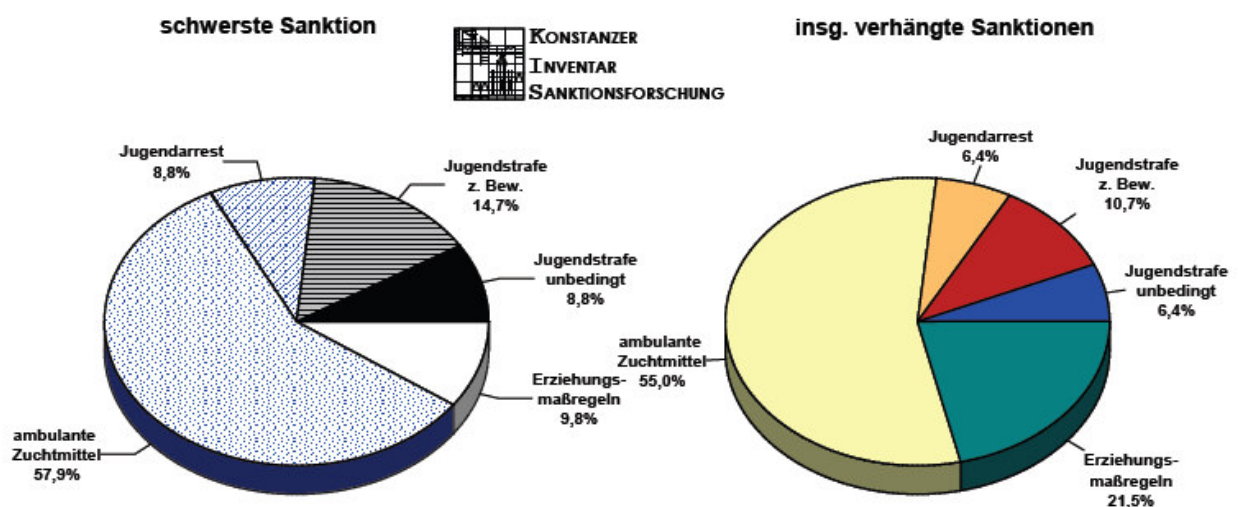
Deutschland 2008

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

In Sachsen ergibt sich ein geringfügig anderes Bild (vgl. **Schaubild 6**):

- Auch hier dominieren, etwas abgeschwächt gegenüber dem Bundesdurchschnitt, mit Anteilen von 78,5% (insgesamt) bzw. 90,2% (schwerste Sanktion) die ahndenden und auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, Jugendstrafe).
- Es werden zwar mit 21,5% aller verhängten formellen Sanktionen mehr Erziehungsmaßnahmen verhängt als im Bundesdurchschnitt, aber auch hier wurde gut jede zweite Erziehungsmaßregel in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt. Als alleinige Sanktion entfielen auf diese Sanktionsart nur 9,8%.

Schaubild 6: Schwerste und insgesamt nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionsart. Anteile bezogen auf verhängte Sanktionen bzw. Verurteilte. Sachsen 2008



Sachsen 2008

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

Bei diesem Vergleich wird vorausgesetzt, dass die Bezugsgröße, hier: die absolute Zahl der Verurteilten, vergleichbar ist. Dies ist aber weder im zeitlichen Längsschnitt- noch im regionalen Querschnittsvergleich zutreffend. Denn durch Diversion werden leichte und mittelschwere Formen der Kriminalität der Verurteilung entzogen, d.h. je höher die Diversionsrate ist, desto höher dürfte auch der Anteil der "schweren" Fälle unter den Verurteilten sein, für die wiederum eher eine freiheitsentziehende Sanktionen als "erforderlich" erachtet wird. Ein Gedankenexperiment kann das Gemeinte verdeutlichen: Angenommen, in einem Land würden die Staatsanwaltschaften durch eine Diversionsrichtlinie angewiesen, alle Ermittlungsverfahren gem. § 45 JGG einzustellen, die mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einer stationären Sanktion führen. Der Anteil der stationären Sanktionen an allen durch Urteil verhängten Sanktionen würde dementsprechend in diesem Land dramatisch steigen. Der Vergleich – auf der Grundlage der Verurteiltenzahlen – würde eine weit überdurchschnittliche Härte der Sanktionierung belegen. Dieser Schluss wäre freilich verfehlt, weil es sich in dem gedachten Beispiel nur um einen Ausfilterungseffekt handelt, der weitaus stärker als in anderen Ländern ist. Diese extreme Situation gibt es zwar nicht, gleichwohl bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern. Die Spannweite der jugendstrafrechtlichen Diversionsrate⁴ reicht von 59 (Saarland) bis 88 (Bremen); Sachsen liegt mit 71 leicht über dem Bundesdurchschnitt. Ein Ländervergleich ist deshalb nur bei einer vergleichbaren Bezugsgröße möglich; diese können nicht die Verurteilten sein, sondern – auch dies nur eine Annäherung – die Gesamtheit der (informell und formell) Sanktionierten.

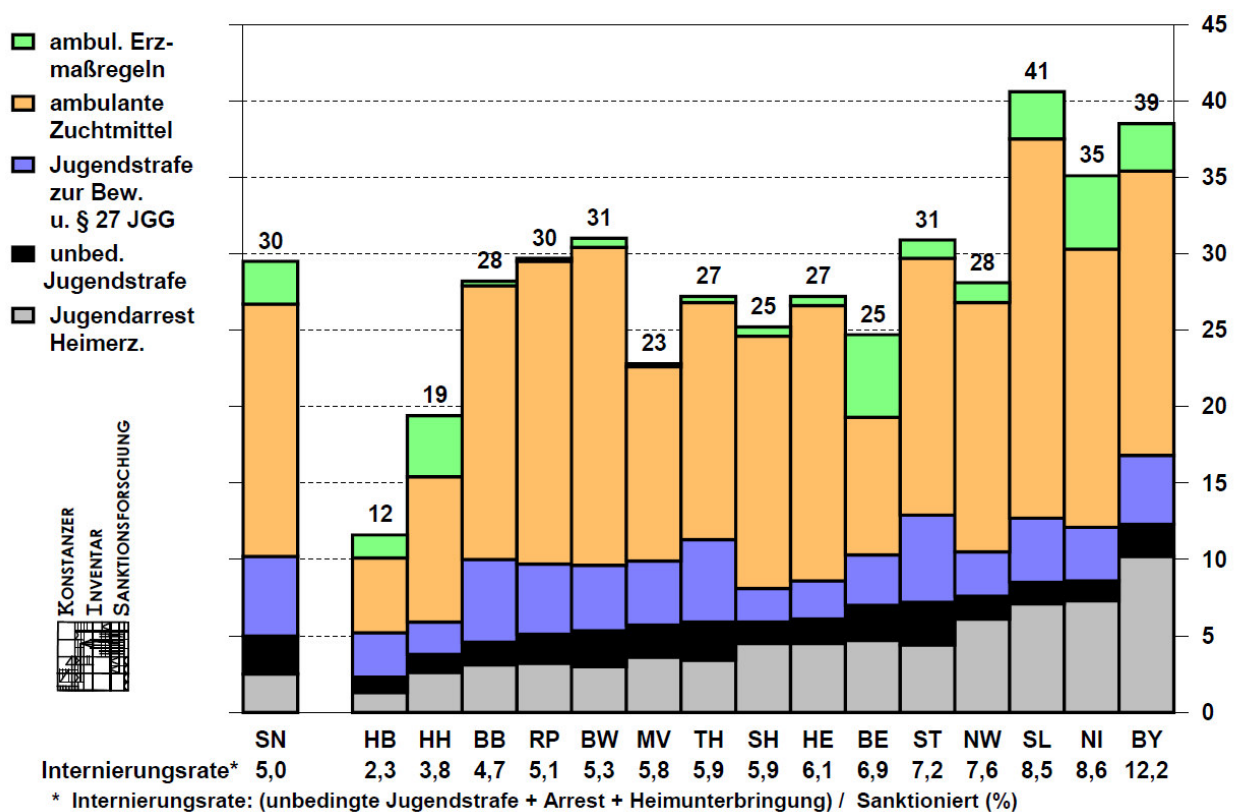
Bei der deshalb gebotenen Bezugnahme auf die Gesamtzahl der Sanktionierten zeigt sich (vgl. **Schaubild 7 und 8**), dass Sachsen

- zu den Ländern mit der niedrigsten Internierungsrate⁵ zählt (5,0%; BRD ohne Sachsen: 7,4%), und zwar als Folge einer zurückhaltenden Verhängung von Jugendarrest (2,5%; BRD ohne Sachsen: 5,5%), die nur teilweise durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil unbedingter Jugendstrafen (2,5%; BRD ohne Sachsen: 1,8%) ausgeglichen wird,
- zu den Ländern mit einer überdurchschnittlich hohen Rate von Erziehungsmaßregeln gehört, die als schwerste Sanktion verhängt werden (2,8%; BRD ohne Sachsen: 2,0%),
- zu den Ländern zählt, in denen überdurchschnittlich häufig bedingte Jugendstrafen verhängt werden (4,2%, BRD ohne Sachsen: 3,0%) mit der Folge, dass der Anteil der insgesamt verhängten Jugendstrafen und Jugendarreste nur noch geringfügig unter dem Durchschnitt der anderen Länder liegt (9,2%, BRD ohne Sachsen: 10,3%).

4 Anteil der Personen, bei denen das Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist (nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte) an allen nach Jugendstrafrecht sanktionierten Personen (nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG [= formell Sanktionierte] und nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte).

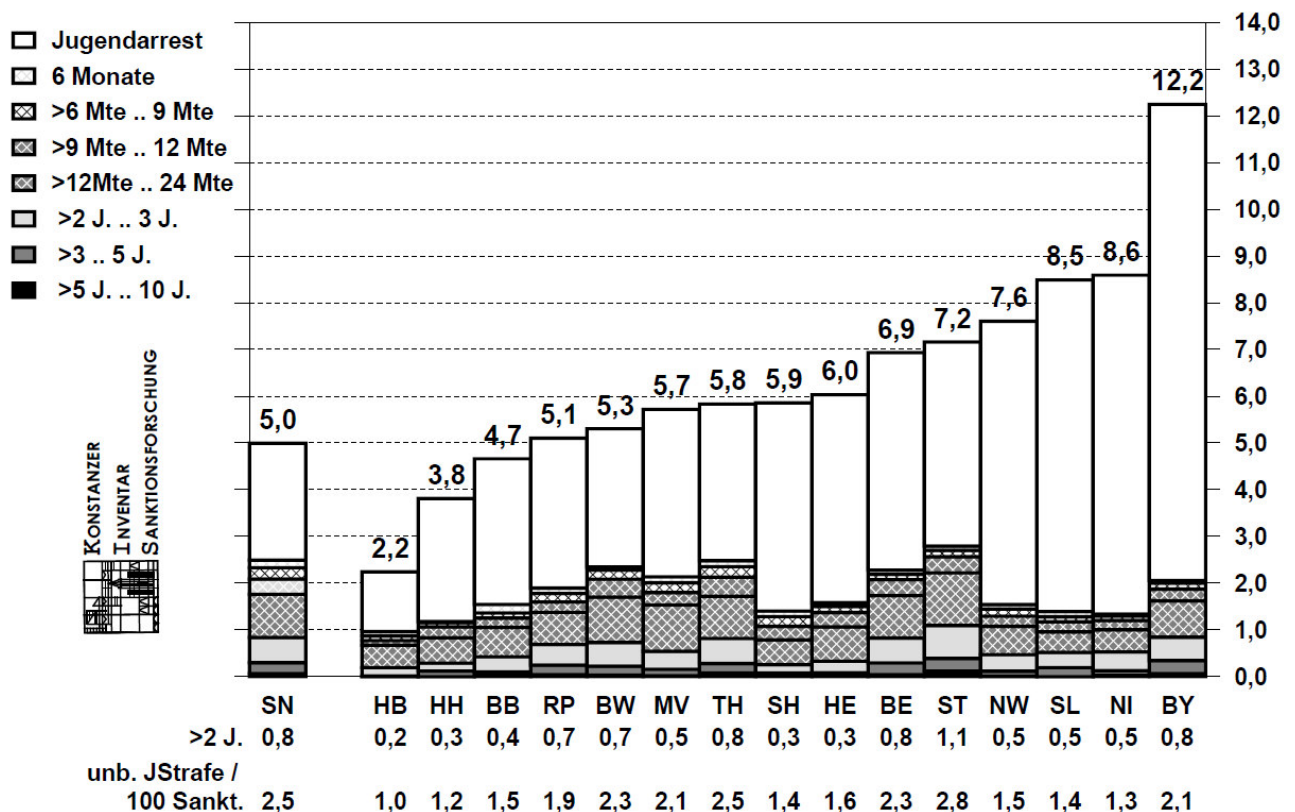
5 Mit Internierungsrate wird hier der Anteil der zu Jugendarrest, unbedingter Jugendstrafe oder zu Heimunterbringung (§ 12 Nr. 2 JGG) Verurteilten an allen (informell oder formell) Sanktionierten bezeichnet.

Schaubild 7: Formelle Sanktionen nach Art und Häufigkeit. Anteile bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte. 2008



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 8: Jugendarrest und unbedingte Jugendstrafen nach der Dauer. Anteile bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte. 2008

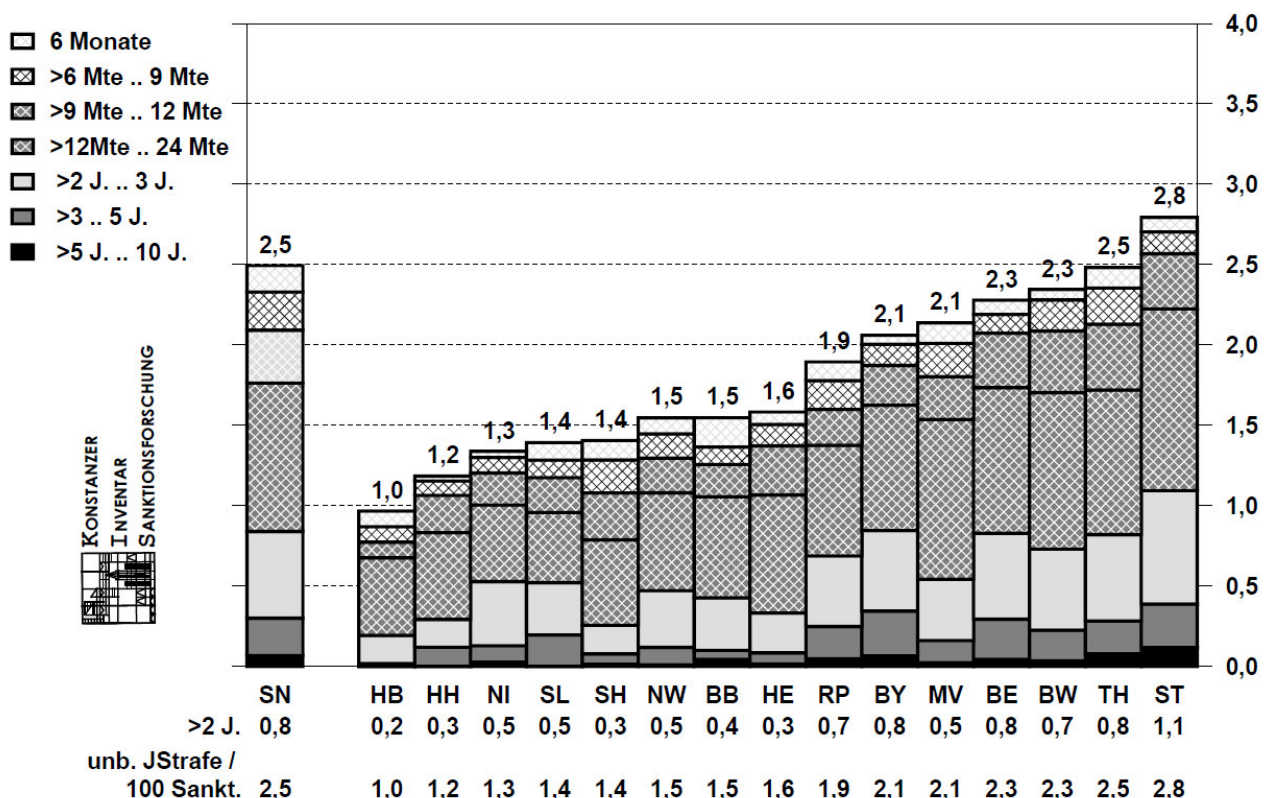


Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Im Vergleich mit den anderen Bundesländern weist Sachsen allerdings – erneut bezogen auf Sanktionierte insgesamt – eine weit überdurchschnittlich hohe Rate unbedingter Jugendstrafen auf (vgl. **Schaubild 9**). Im Schnitt der anderen Bundesländer kommen auf 100 Sanktionierte 1,8 zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte in Sachsen sind es 2,5.

Deutliche Unterschiede bestehen auch hinsichtlich des Anteils der unbedingten Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren. Nur Bayern, Berlin, Sachsen-Anhalt und Thüringen weisen ähnlich hohe Werte auf. Die Wahrscheinlichkeit, zu einer Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt zu werden, ist in Sachsen z.B. 2,5mal höher als in Hessen.

Schaubild 9: Unbedingte Jugendstrafen nach der Dauer. Anteile bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte. 2008



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

II. Was wirkt, was wirkt nicht?

1. Ergebnisse der Legalbewährungsstudie 1994

Bis vor Kurzem stützte sich in Deutschland das empirische Wissen über Rückfallraten nach einzelnen Sanktionen lediglich auf einzelne, zumeist örtlich, zeitlich und deliktsspezifisch beschränkte Untersuchungen zu einzelnen Sanktionen.⁶ Erst mit der 2003 veröffentlichten Legalbewährungsstudie für das Bezugsjahr 1994⁷ liegen Befunde über die Rückfallraten hinsicht-

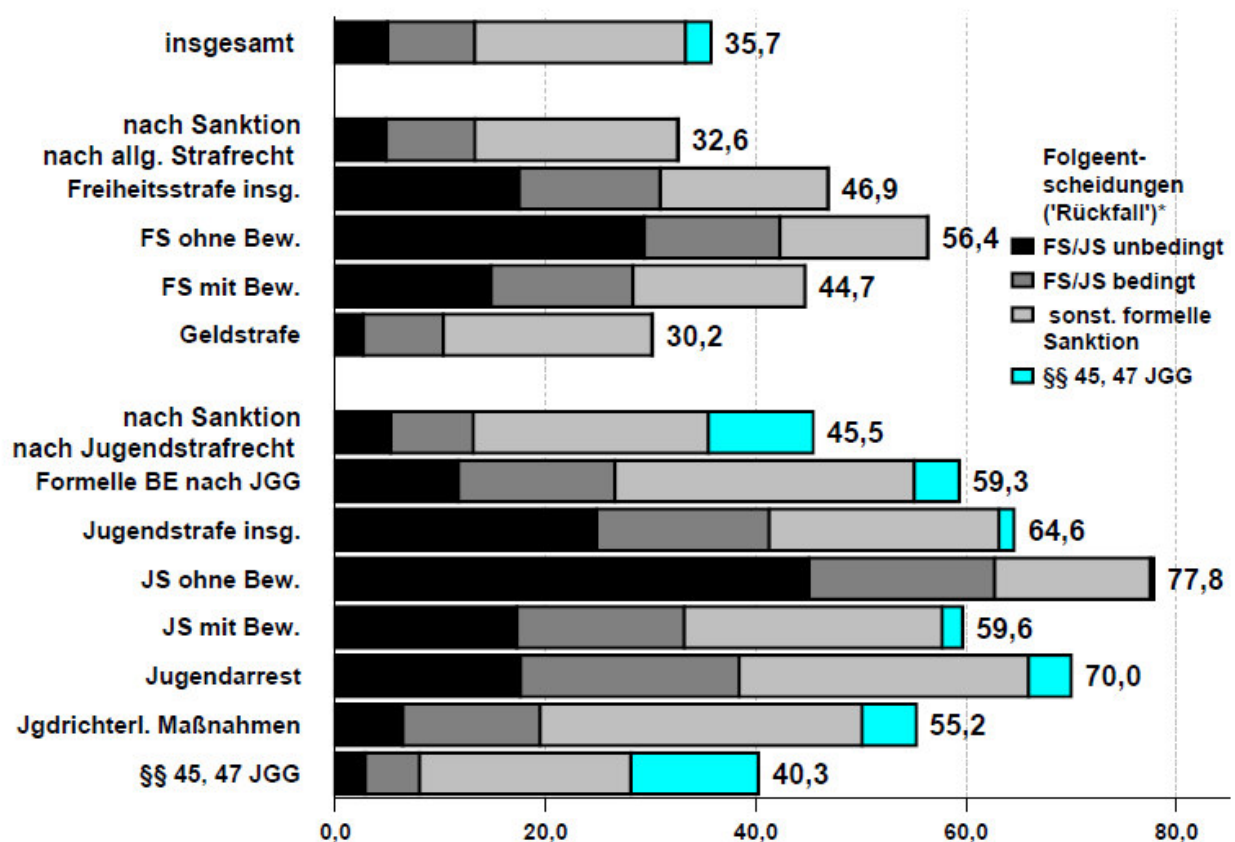
6 Zu den früheren Rückfallstatistiken vgl. Heinz, Wolfgang: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand - Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel, in: Heinz/Jehle (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 11 ff.

7 Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003 (<http://www.bmj.de/media/archive/443.pdf>).

lich sämtlicher förmlicher Sanktionen vor.⁸ Folgendes Ergebnis wurde festgestellt (vgl. **Schaubild 10**):

1. Entgegen Alltagsvorstellungen – einmal kriminell, immer kriminell – ist Rückfälligkeit die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel aller Verurteilten wurde innerhalb von vier Jahren überhaupt erneut justiziell registriert.
2. Die Rückfallraten sind – ebenso wie die Kriminalitätsbelastung – altersabhängig recht ungleich verteilt. Junge Menschen weisen eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung auf als Erwachsene. Erwartungsgemäß sind deshalb auch die Rückfallraten junger Menschen deutlich höher als die von Erwachsenen.
- Die Rückfallraten nehmen in der Tendenz mit der Schwere der Sanktion zu: Je härter die verhängte Sanktion, desto höher die Rückfallraten, was freilich nur als deskriptiver Befund, nicht aber als Kausalanalyse missverstanden werden darf.⁹

Schaubild 10: Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994



Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter [unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess]: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003, Übersichtstabelle 4.1.a, S. 121, 4.3.a, S. 123.

Die Ergebnisse der Legalbewährungsstudie erlauben keine Kausalaussagen über die Wirkung der Sanktionen, weil die Sanktioniertengruppen ein unterschiedlich hohes Rückfallrisiko aufweisen. Personen, die z.B. mit einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt worden sind, dürften

8 Diese Studie wurde inzwischen wiederholt mit dem Bezugsjahr 2004 (dreijähriger Rückfallzeitraum 2004-2007). Die Ergebnisse dieser neuen Studie waren bei Abschluss des Manuskripts noch nicht veröffentlicht.

9 Unzutreffend deshalb Albrecht, Peter-Alexis: Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht. 4. Aufl., München 2010, S. 55; Meier, Bernd-Dieter: What works? – Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht, JZ 2010, S. 113 f.

möglicherweise einer Gruppe angehören, die ein höheres Rückfallrisiko aufweist als Personen, bei denen eine ambulante Sanktion verhängt worden ist.

- Die Studie zeigt aber, ob und inwieweit Annahmen zur spezialpräventiven Wirkung einer Sanktionierung unter den realen Gegebenheiten zutreffend sind. Wer z.B. eine Freiheits- oder Jugendstrafe in der Annahme verhängt, den Strafgefangenen dadurch von weiteren Straftaten (genauer: von der Verurteilung wegen weiterer Straftaten) abhalten zu können, weiß nunmehr, dass diese Annahme bei Erwachsenen in fast 6 von 10 Fällen und bei jungen Menschen sogar in nahezu 8 von 10 Fällen falsch ist.
- Die Studie zeigt ferner, dass härtere Sanktionen nicht geeignet sind, ein bei schwereren Delikten angenommenes höheres Rückfallrisiko auszugleichen.
- Die Studie erlaubt ferner zu prüfen, ob die zunehmend erfolgte Ausweitung von Diversion auf mittelschwere Kriminalität zu einer Angleichung der Rückfallraten führt. Dies ist offenkundig nicht der Fall.

2. Ergebnisse der empirischen Sanktions- und Wirkungsforschung

2.1 Methodische Probleme der Behandlungs- und Wirkungsforschung

Eine Rückfallstatistik ersetzt keine Forschung darüber, mit welcher (von verschiedenen) Sanktion(en) bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen die spezialpräventiv bessere Wirkung erzielt wird. Dies ist Aufgabe der empirischen Sanktions- und Wirkungsforschung. Voraussetzung für den empirischen Nachweis einer kausalen Wirkung ist, dass sich die miteinander zu vergleichenden Gruppen wirklich nur in einem einzigen Punkt unterscheiden, dem der Sanktion. Nur wenn dies gelingt, kann der empirische Nachweis geführt werden, dass die Wirkung der Sanktion (und nicht etwaige Selektionseffekte) gemessen wird. Hierzu sind experimentelle oder quasi-experimentelle Ansätze erforderlich. Letztere sind vor allem dann möglich, wenn die Sanktionierungspraxis für gleichartige Fälle zeitlich oder regional uneinheitlich ist. Bei Untersuchungen, in denen erst durch den Forscher Vergleichsgruppen nach bestimmten, als rückfallfördernd angesehenen Kriterien gebildet werden, besteht immer der Einwand, dass relevante Kriterien nicht erfasst worden sind.

Ebenso bekannt wie diese Kriterien für valide Untersuchungen ist aber auch, dass die vorliegenden (in- wie ausländischen) Untersuchungen zu den Sanktionswirkungen diesen Kriterien ganz überwiegend nicht oder nur teilweise entsprechen. Sie beruhen selten – hinsichtlich der deutschen jugendstrafrechtlichen Wirkungsforschung bislang überhaupt nicht – auf einem kontrollierten Zufallsexperiment, sondern auf einem Design, dessen interne Validität schwächer ist. Um vorliegende Untersuchungen dennoch einordnen und differenziert bewerten zu können, wurde von Sherman u.a.¹⁰ die Maryland Scientific Methods Scale entwickelt. Eine überarbeitete und erweiterte Fassung¹¹ ist mittlerweile zum Standardwerk der „evidence-based crime-prevention“-Bewegung geworden. Diese Skala stützt sich u.a. auf folgende Prämissen:

- Nur durch Studien mit sorgfältig gesicherter interner Validität kann die Wirksamkeit von Interventionen korrekt eingeschätzt werden. Das sind in der Regel Evaluationen, die Zufallsexperimente oder wenigstens quasi-experimentelle Designs verwenden.
- Berücksichtigt werden muss der komplette Forschungsstand, nicht bloß einzelne Studien, deren Ergebnisse möglicherweise den Erwartungen des Auswerter besser entsprechen als andere. Suchstrategien und Ausschlusskriterien sind deshalb exakt zu beschreiben.

Es geht bei dieser Skala darum, empirisch gültige Evaluationen der Wirksamkeit kriminalpräventiver Instrumente zu sichten und aufgrund möglichst vollständiger Auswertungen die dabei als effektiv nachgewiesenen Instrumente herauszufinden. Die Aussagekraft der Ergebnisse wird auf 5 Bewertungsstufen eingestuft (vgl. **Tabelle 1**).

10 Sherman, Lawrence W.; Gottfredson, Denise C.; MacKenzie, Doris L.; Eck, John; Reuter, Peter; Bushway, Shawn D.: Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, A Report to the United States Congress 1998 <<http://www.ncjrs.org/works/download.htm>>.

11 Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; Layton MacKenzie, Doris (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002.

Tabelle 1: Maryland Scientific Methods Scale

<u>Niveau 5:</u>	Studien mit experimentellem Design, bei denen also die Untersuchungsgruppe durch Zufallsauswahl auf eine Experimental- und eine Kontrollgruppe verteilt worden war.
<u>Niveau 4:</u>	Gut durchgeführte quasi-experimentelle Untersuchungen, bei denen eine Kontrollgruppe mituntersucht wurde, die zwar nicht per Zufall, sondern durch bewusste Auswahl zustande gekommen war, bei denen aber große Sorgfalt auf Vergleichbarkeit gelegt wurde, z.B. durch <i>matching</i> von Personen oder Gruppen nach Variablen, deren Einfluss auf Intervention und Effekt unterstellt werden konnte, oder durch sorgfältige statistische Kontrolle solcher Variablen.
<u>Niveau 3:</u>	Untersuchungen, die eine Vergleichsgruppe heranzogen, die das evaluierte Interventionsprogramm nicht absolviert hatte, wobei allerdings deren Ähnlichkeit mit der Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt war.
<u>Niveau 2:</u>	Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe.
<u>Niveau 1:</u>	Studien mit nur einem Messzeitpunkt bei einer Population, die Adressaten und Nichtadressaten einer Intervention enthielt, ohne deren Vergleichbarkeit abzusichern oder statistisch zu kontrollieren.

Abhängig von der Bewertung des methodischen Niveaus wurden in den mithilfe dieser Skala durchgeführten Metaanalysen die Ergebnisse der bewerteten Studien kategorisiert als working, not working, promising oder unknown.

- Als working wurden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 oder höher statistisch signifikante Effekte bei genügend großen Stichproben nachgewiesen wurden und die übrigen Studien geringerer Designgüte überwiegend Ergebnisse in gleicher Richtung aufwiesen.
- Als not working wurden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 (oder höher) nachgewiesen wurde, dass sie keine Wirkung haben oder gar kontraproduktive Effekte nach sich ziehen.
- Als promising wurden Interventionen betrachtet, die nur durch eine Evaluationsstudie auf wenigstens dem Niveau 3 als wirkungsvoll nachgewiesen wurden und für die aus anderen, methodisch schwächeren Studien Anhaltspunkte bestehen, dass sie bei besserem Design ebenfalls Effektivität nachweisen könnten.
- Für alle sonstigen Programme galt die Effektivität als unknown.

2.2 Ergebnisse der spezialpräventiven Wirkungsforschung

Die Bilanzierung der Forschungen zur jugendstrafrechtlichen Wirkungsforschung in Deutschland ist ernüchternd.¹² Der Forschungsstand ist defizitär, und zwar in doppelter Hinsicht:

1. Es gibt zu wenig Evaluationsstudien.
2. Es gibt mehr Begleit- als Wirkungsforschung.
3. Es gibt zu wenig Wirkungsforschung, die methodischen Standards genügen.

12 Vgl. die Ertragsanalyse bei Coester, Marc; Bannenberg, Britta; Rössner, Dieter: Die deutsche kriminologische Evaluationsforschung im internationalen Vergleich, in: Lösel et al. (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, S. 93 ff.; Fasoula, Evdokia: Rückfall nach Diversionentscheidungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht, München 2003; Heinz, Wolfgang: Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen, in: Lösel et al. (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, S. 495 ff.; Meier, Bernd-Dieter: Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? – Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf dem Prüfstand, in: Festschrift für Manfred Maiwald, Berlin 2010, S. 501 ff.; Synowiec, Patrick: Wirkung und Effizienz der ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts, Stuttgart 1999.

Auf Untersuchungen zur spezialpräventiven Wirkung von Diversion entfiel der größte Anteil aller seit 1990 durchgeführten Studien. Einige Arbeiten galten dem Täter-Opfer-Ausgleich sowie der Strafrestaussatzung, eine weitere dem Anti-Aggressivitätstraining, einige ältere Arbeiten der Effizienz des sozialen Trainingskurses. Nur ein kleiner, wenngleich kriminalpolitisch wichtiger Teil des Spektrums jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen war also seit Beginn der 1990er Jahre Gegenstand der Wirkungsforschung.

Werden die den gegenwärtigen Stand methodischer Anforderungen wiedergebenden Gütekriterien der Maryland Scientific Methods Scale zugrunde gelegt, wonach nur Studien ab dem Niveau 3 (Vergleichsgruppe) als empirisch gültige Evaluationen angesehen werden können, dann genügt nur ein Teil der durchgeführten Studien diesen Kriterien. Unter den als empirisch gültig anzusehenden Evaluationen dominieren Studien auf Niveau 3, also Vergleichsgruppenstudien. Zufallsexperimente wurden nicht durchgeführt, lediglich zwei Studien hatten ein quasi-experimentelles Design. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der durchgeführten Studien erreicht nur das Niveau 2 oder 1 der Maryland Scientific Methods Scale.

Als derzeitiger Forschungsstand kann aufgrund der deutschen Studien¹³ festgehalten werden:

- Hinsichtlich Diversion kamen sämtliche einschlägige Untersuchungen zum Ergebnis, dass die formelle Erledigung (Verurteilung) in spezialpräventiver Hinsicht einer Verfahrenseinstellung nicht überlegen ist. Bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen waren die Rückfallraten nach einer Verfahrenseinstellung regelmäßig nicht höher als nach einer Verurteilung. Ferner wurde festgestellt, dass durch eine informelle Erledigung das Risiko des Übergangs zu formeller und zu wiederholter formeller Sanktionierung reduziert wird. Dies wurde in allen Studien bestätigt, unabhängig davon, wie die Legalbewährung gemessen wurde (BZR-Eintragungen oder Täterbefragungen) und unabhängig davon, ob ein quasi-experimentelles Design oder ein Kontrollgruppendesign zugrunde gelegt wurde.¹⁴ Auch die neueren Untersuchungen zu den sog. „Schülergerichten“¹⁵ bzw. zu den Diversionstagen¹⁶ konnten die These von der Austauschbarkeit von Alternativen nicht widerlegen, sie konnten insbesondere keine bessere spezialpräventive Wirksamkeit dieser Vorgehensweisen belegen, wohl aber deren rechtliche Problematik.
- Untersuchungen zu ambulanten Maßnahmen, die vor allem im Bereich des TOA durchgeführt wurden, belegen, dass die Rückfallraten hier auf keinen Fall schlechter sind als nach einer anderen, eingriffsintensiveren, eher punitiven Sanktion.¹⁷ Deshalb kann der TOA als aussichtsreicher und kriminalpolitisch verantwortbarer Weg bewertet werden.
- In den 1980er Jahren durchgeführte Untersuchungen zu Arbeitsweisungen bzw. zum sozialen Trainingskurs im Vergleich zum Jugendarrest ergaben keine Anhaltspunkte dafür, dass der Jugendarrest spezialpräventiv wirksamer ist.¹⁸
- Nach Strafrestaussatzung war die Rückfallrate nicht höher als nach vollständig vollstreckter Jugendstrafe. Hinsichtlich Vollzugsmodalitäten ergab eine neuere Untersuchung, dass nach Entlassung aus dem offenen Vollzug die Rückfallrate jedenfalls nicht höher ist als nach geschlossenem Jugendstrafvollzug.¹⁹
- Über die spezialpräventive Wirksamkeit spezieller Behandlungsmaßnahmen fehlen eindeutige Befunde. So konnten z.B. in einer Untersuchung zum Anti-Aggressivitäts-Training bei einer Gruppe jugendlicher Strafgefangener keine positiven Effekte im Vergleich zu den nicht in das

13 Vgl. hierzu die Belege bei Heinz (Anm. 12).

14 Vgl. die Nachweise bei Heinz (Anm. 12), S. 506 ff.

15 Vgl. Englmann, Robert: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern, Münster 2009.

16 Vgl. Verrel, Torsten: § 45 JGG - Quo vadis? Ergebnisse und kriminalpolitische Konsequenzen der Evaluation nordrhein-westfälischer Diversionstage, in: Festschrift für Heinz Schöch. Berlin, New York 2010, S. 227 ff.

17 Vgl. Dölling, Dieter; Hartmann, Arthur; Traulsen, Monika: Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, MschrKrim 2002, S. 185 ff.

18 Vgl. Wellhöfer, Peter R.: Soziale Trainingskurse und Jugendarrest, MSchrKrim 1995, S. 42 ff.

19 Vgl. Frankenberg, Hans-Magnus: Offener Jugendstrafvollzug, Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendstrafvollzugsanstalt in Rockenberg/Hessen, Frankfurt a.M. u.a. 1999.

Training einbezogenen Gefangenen festgestellt werden.²⁰ Ob dies allerdings am Behandlungsprogramm lag oder auf methodische Probleme zurückzuführen ist, konnte nicht eindeutig geklärt werden.

Aus der Feststellung eines defizitären Forschungsstandes folgt, dass es notwendig ist, Sanktionseffekte in methodischen Standards genügender Weise zu evaluieren. (Jugend-)Strafrecht ist Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols. Dessen Handhabung setzt voraus, dass der Staat nicht unverhältnismäßig in Grundrechte der Bürger eingreift; als notwendig kann nur begründet werden, was tatsächlich wirksam ist. Deshalb muss sich die Kriminalpolitik (und die Kriminalrechtspraxis) der empirischen Entscheidungsgrundlagen vergewissern.

1. Daraus folgt zunächst eine Aufforderung an die Politik, die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen, damit sich in Deutschland eine Evaluationskultur entwickeln kann. Von den Zuständen in England, wo seit dem „Crime Reduction Programme“ von 1999 eine Pflicht zur Evaluation eingeführt wurde, ist Deutschland noch meilenweit entfernt.

2. Daraus folgt ferner eine Aufforderung an die Wissenschaft, sich vermehrt der Herausforderung der Evaluationsforschung zu stellen.

III. **Kriminalpolitik und Rechtsanwendung unter den Bedingungen des „aufgeklärten Nichtwissens“**

Aufgeklärtes Nichtwissen meint, dass wir zwar wissen, was wir wissen sollten, um rational handeln zu können, dass wir aber über dieses notwendige Wissen nicht oder nur in Teilbereichen verfügen.

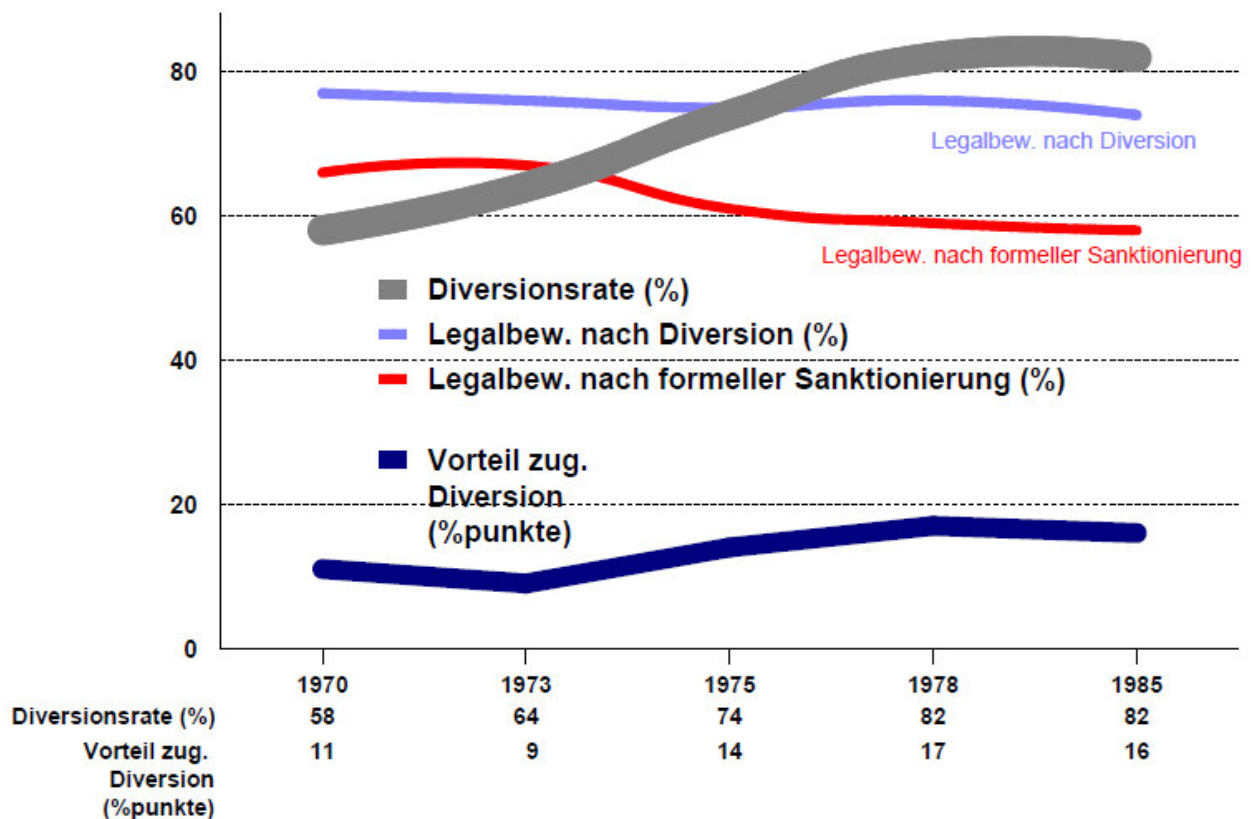
Aus „aufgeklärtem Nichtwissen“ folgt nicht, dass Beliebigkeit möglich ist, weder Beliebigkeit der kriminalpolitischen Forderungen noch Beliebigkeit der Rechtsanwendung. Denn diese verbieten schon die Rahmenbedingungen „Präventionsstrafrecht“. Durch die Sanktionen des JGG soll, wie § 2 I S. 1 JGG formuliert, „vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden“ entgegengewirkt werden. Die Sanktionen müssen also geeignet und erforderlich sein, um dieses Ziel zu erreichen. Wo die hierfür erforderlichen Kausalhypothese nicht oder nicht adäquat geprüft wurde, wo also lediglich deskriptive Befunde vorliegen, muss geprüft werden, ob diese mit den Hypothesen der (besseren) Wirksamkeit der einen Reaktionsalternative vereinbar sind. Wer z.B. einen Warnschussarrest fordert (oder anwendet), sollte zumindest einen deskriptiven Befund vorweisen, mit dem diese Forderung vereinbar wäre.

Eine Einschätzung der Kriterien „Geeignetheit“ und „Erforderlichkeit“ kann z.B. dort erfolgen, wo die Praxis das ‚natürliche Experiment‘ einer Ausweitung der Zielgruppen alternativer Rechtsfolgen unternommen hat:

- Wenn die geringeren Rückfallraten nach Diversion darauf zurückzuführen wären, dass zunächst nur Beschuldigte mit (wie auch immer festgestellter) positiver Prognose selektiv in den Genuss der Diversion kamen, dann müsste dieser Selektionseffekt verschwinden, wo (bei regionalen Unterschieden der Sanktionierungspraxis) und wenn (wie inzwischen bei Erst- und Bagatelldeliktären der Fall) nicht mehr ausnahmsweise und selektiv, sondern regelmäßig (und damit empirisch betrachtet ‚wahllos‘) Diversion zum Einsatz kommt. Dies ist nach den vorliegenden Studien nicht der Fall, wie etwa die Untersuchung von Bareinske für Baden-Württemberg belegt (vgl. **Schaubild 11**).

20 Vgl. Ohlemacher, Thomas; Sögdin, Dennis; Höynck, Theresia; Ethé, Nicole, Welte, Götz: „Nicht besser, aber auch nicht schlechter“: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung, DVJJ-Journal 2001, S. 380 ff.

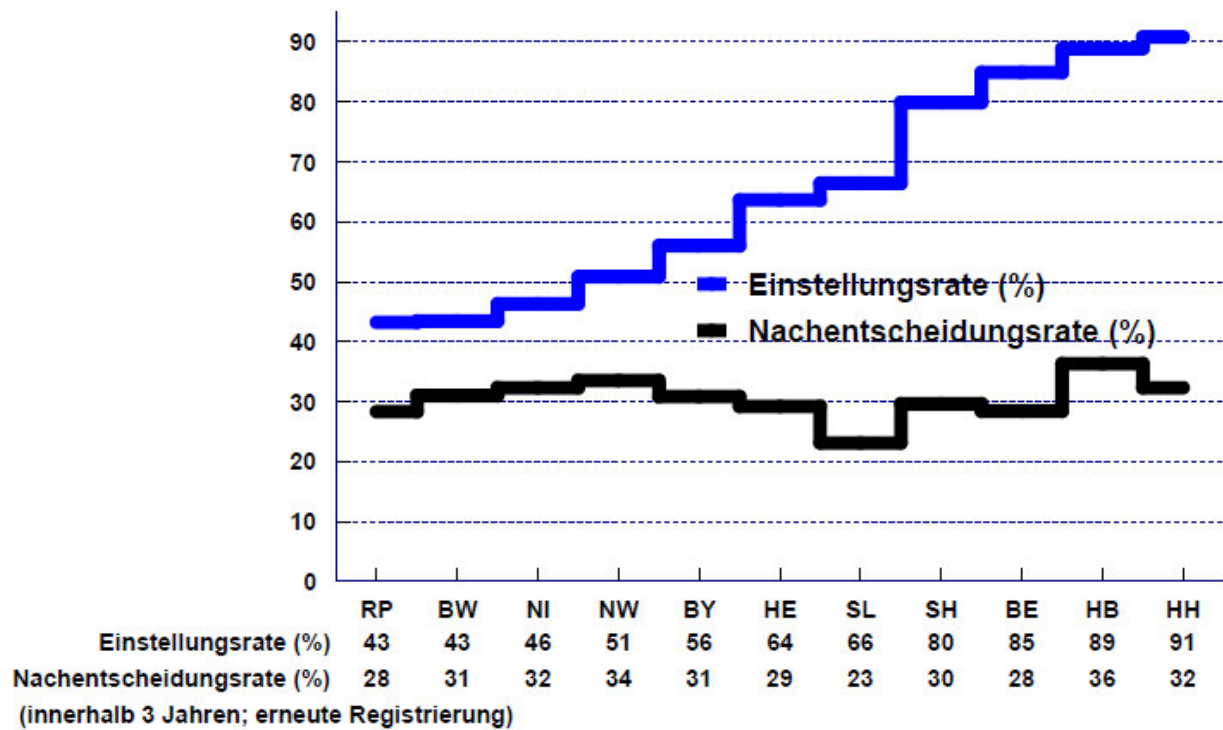
Schaubild 11: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG sowie Legalbewährungsraten nach informeller und formeller Sanktionierung. Freiburger Kohortenstudie, 14- und 15jährige Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978. Legalbewährungszeitraum 2 Jahre.



Datenquelle: Bareinske, Christian: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg, Freiburg i.Br. 2004, S. 69, 119.

- Ähnlich lässt sich argumentieren, wenn Sanktionen bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen regional unterschiedlich angewendet werden. Würde eine Verurteilung den Rückfall eher verhindern als eine informelle Sanktion, dann müssten – bei sonst gleichen Ausgangsbedingungen – die Rückfallraten mit der Höhe der Diversionsraten systematisch zunehmen. Insbesondere müsste bei einer weitgehenden Ausweitung der Diversion über die Gruppe von Ersttätern mit günstiger Prognose hinaus ein – mutmaßlich selektionsbedingter – Vorteil der Legalbewährung der Divertierten gegenüber den förmlich Sanktionierten verschwinden. Die empirische Prüfung ergab indes keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Höhe der Diversions- und der Höhe der Nachentscheidungsrate (vgl. **Schaubild 12**).

Schaubild 12: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern.
Jugendliche des Geburtsjahrgangs 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister



Datenquelle: Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992. S. 155, Tab. 11, S. 176, Tab. 19, S. 180, Tab. 20.

- Jugendarrest weist – nach der vollstreckten Jugendstrafe – die höchsten Rückfallraten auf (vgl. **Schaubild 10**). Deshalb werden die von Teilen der Politik und der jetzigen Regierungskoalition²¹ propagierten Erwartungen, durch die Kombination von Jugendarrest und ausgesetzter Jugendstrafe (Warnschussarrest) die Rückfallraten senken zu können, durch die Rückfallstatistik keinesfalls gestützt. Denn sowohl nach Freizeit- und Kurzarrest als auch nach Dauerarrest sind die Rückfallraten, unabhängig vom Alter der Verurteilten, extrem ungünstig – höher sogar als nach ausgesetzter Jugendstrafe. Etwas Sinnvolles kann von diesem Rezept also schwerlich erwartet werden – allenfalls, dass die noch mäßig guten Rückfallraten von ausgesetzter Jugendstrafe (60%) durch die Kombination mit dem Jugendarrest mit seiner deutlich höheren Rückfallwahrscheinlichkeit (70%) verschlechtert werden. Ferner ist aus der Untersuchung von Schwegler²² bekannt, dass durch Dauerarrest weder die Rechtseinsicht noch die moralische Urteilsfähigkeit der Arrestanten beeinflusst wird; eine verhaltensprägende Neuorientierung konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Nach Schwegler deuten die Untersuchungsergebnisse darauf hin, „dass es sich bei der Arrestkonzeption um einen gesetzlich festgeschriebenen Irrtum handelt“.²³ Die „guten Vorsätze“, auf die nach Gesprächen mit Arrestanten immer wieder verwiesen wird, sollten – dies sagt bereits die Alltagserfahrung – im Kontext ihrer Äußerung beurteilt und in ihrer mittelfristigen verhaltenssteuernden Wirkung nicht überschätzt werden. In ihrer Bremer

21 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, 2009, S. 72 (<http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cdu-csu-fdp.pdf>).

22 Schwegler, Karin: Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter, München 1999.

23 Schwegler, Karin: Erziehung durch Unrechtseinsicht?, Kriminologisches Journal 2001, S. 129.

Längsschnittuntersuchung fanden Schumann u.a. jedenfalls keinen Zusammenhang zwischen Selbstprognose des Arrestanten und seiner Folgedelinquenz.²⁴

Selbst die Annahme einer Schockwirkung des Arrests wird durch die Forschung nicht gestützt. Soweit sie festgestellt wurde, lässt dieser Effekt rasch nach und macht einer Gewöhnung Platz.²⁵ Schumann stellte 1984 bei einer Befragung fest, dass der Arrest im Gegenteil eher dazu beiträgt, dem Gefängnis den Schrecken zu nehmen.²⁶ Bestätigt wird dieser Befund durch eine neuere Meta-Analyse von Programmen, in denen delinquente Jugendliche als Besucher ins Gefängnis geschickt werden, um den „jailhouse shock“ zu erleben. Danach gibt es keine positiven Effekte; im Vergleich zur Kontrollgruppe war die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen, die ein solches Programm durchlaufen hatten, sogar erwartungswidrig größer.²⁷ Die von deutschen Praktikern geäußerten Bedenken gegen den (Einstiegs-)Arrest als vermeintlich heilsamen Schock sind demnach durchaus begründet.

- Wenn Strafaussetzung zur Bewährung traditionell nur deswegen mit günstigerer Legalbewährung verbunden ist, weil eine günstige Aussetzungsprognose die „good risks“ zutreffend selektiert, dann müsste dieser Vorteil mit der Ausweitung der Aussetzungspraxis auf bereits rückfällige, vorbelastete Verurteilte, die nach älterer Praxis keine Chance auf eine Strafaussetzung hatten, reduziert werden. Dies ist, gemessen an den Widerrufsraten, nicht der Fall (vgl. **Schaubild 13**).

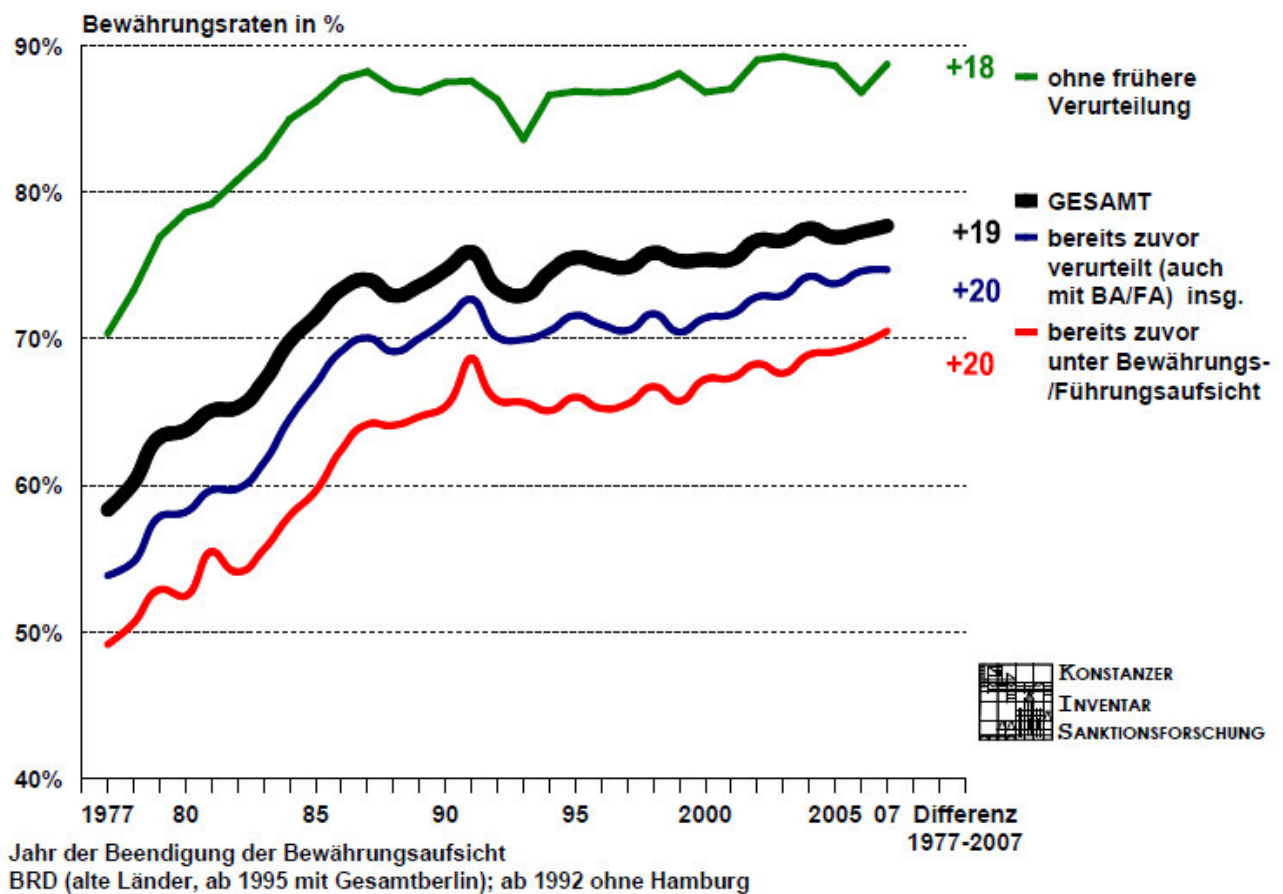
24 Prein, Gerald; Seus, Lydia: Stigmatisierung in dynamischer Perspektive, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Bd. 2, Weinheim/München 2003, S. 174 f.

25 Vgl. die Nachweise bei Schwegler (Anm. 22), S. 110 f.

26 Giffey, Ingrid; Werlich, Martina: Vollzug des Jugendarrests in der Anstalt Bremen-Lesum, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, Bremen 1985, S. 46 f.; Schumann, Karl F.; Döpke, Susanne; Giffey, Ingrid; Lätzel, Barbara; Werlich, Martina: Zusammenfassung der Ergebnisse und kriminalpolitische Folgerungen für Bremen, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, Bremen 1985, S. 171.

27 Petrosino, Anthony; Turpin-Petrosino, Carolyn; Buehler, John: „Scared Straight“ and Other Juvenile Awareness Programs for Preventing Juvenile Delinquency <www.campbellcollaboration.org/lib/download/13/>, S. 6: „Programs like 'Scared Straight' involve organized visits to prison facilities by juvenile delinquents or children at risk for becoming delinquent. The programs are designed to deter participants from future offending by providing first-hand observations of prison life and interaction with adult inmates. Results of this review indicate that not only does it fail to deter crime but it actually leads to more offending behavior.“

Schaubild 13: Bewährungsraten (Jugendstrafrecht) nach Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg.



Datenquellen: Bewährungshilfestatistik

Dass die Selektionshypothese - jedenfalls in diesen Beispielen - nicht bestätigt, sondern durch die tatsächliche Entwicklung entkräftet wurde, beweist nicht die Überlegenheit der Reaktionsalternativen Diversion oder Strafaussetzung. Aber es wird deutlich, dass auch die schwächeren, deskriptiven empirischen Befunde mit der Behauptung der spezialpräventiven Erforderlichkeit und Überlegenheit der jeweils eingriffsintensiveren Alternativen nicht vereinbar sind. Diese Befunde sind vielmehr durchweg vereinbar mit der – auch durch die internationale Forschungslage gestützten – Annahme, dass der Austausch eingriffsintensiver Sanktionen gegen weniger eingriffsintensive unter spezialpräventiven Gesichtspunkten vertretbar ist. Insbesondere die neueren US-amerikanischen Sekundäranalysen²⁸ haben gezeigt, dass von einer „tough on crime“-Kriminalpolitik, die auf Strafschärfungen setzt, namentlich auf freiheitsentziehende Sanktionen, keine positiven Effekte zu erwarten sind. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung abzielen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen

28 Sherman, L.W.; Gottfredson, D.C.; MacKenzie, D. L.; Eck, J.; Reuter, P. ; Bushway, S.D.: Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, A Report to the United States Congress 1998 <<http://www.ncjrs.org/works/download.htm>>, in revidierter Fassung veröffentlicht von Sherman, L.W.; Farrington, D. P.; Welsh, B. C.; Layton MacKenzie, D. (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002; reviews der Campbell Collaboration Criminal Justice Group <<http://www.campbellcollaboration.org/>>; "blueprints" des Center for Study and Prevention of Violence at the University of Colorado in Boulder <<http://www.colorado.edu/cspv/blueprints>>; Meta-Analysen von Mark W. Lipsey vom Center for Evaluation Research and Methodology at the Vanderbilt Institute for Public Policy Studies in Nashville <www.vanderbilt.edu/cerm>.

(scared straight) hatten nicht die erwünschten Effekte, die Rückfallraten der Vergleichsgruppen waren nicht niedriger, in einer Reihe von Untersuchungen sogar höher.

So notwendig es nach dem Gesagten ist, den Stand des Wissens durch methodischen Standards genügende Wirkungsforschung zu erweitern, so falsch wäre es, die bisherigen deskriptiven Befunde als kriminalpolitisch oder für die Rechtsanwendung unbeachtlich beiseite zu schieben. Vielmehr kommt es darauf an zu prüfen, wieweit sie empirische Anhaltspunkte für die Annahme einer Überlegenheit der eingriffsintensiveren Alternative oder mögliche negative Auswirkungen eines Austauschs unter den verfügbaren Sanktionsalternativen geben. Und hinsichtlich dieser deskriptiven Befunde entsprechen die Ergebnisse der deutschen Forschungen dem, was als Ergebnis des internationalen Forschungsstandes hinreichend dokumentiert ist: Wo härtere Sanktionen durch weniger eingriffsintensive ersetzt wurden, ist die Befürchtung spezialpräventiv negativer Wirkungen nicht bestätigt worden. Für die behauptete Überlegenheit härterer, eingriffintensiverer Sanktionen gibt es keine empirische Basis. Der Forschungsstand spricht dafür, im Zweifel weniger, nicht mehr zu tun. Eine Kriminalpolitik, die auf mehr, auf härtere und auf längere Strafen setzt, stiftet mehr Schaden als Nutzen; sie ist ein Katastrophenrezept. Aus der "Austauschbarkeitsthese" folgt, dass die Intensität von strafrechtlicher Übelzufügung zurückgenommen werden kann, ohne damit einen messbaren Verlust an Prävention befürchten zu müssen. Kurz formuliert: "Nach kriminologischen Erkenntnissen ist von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten."²⁹ Oder noch kürzer: "Milde zahlt sich aus."³⁰

Diese Ergebnisse sind folgenreich. Denn die Wahl der Sanktion muss stets gerechtfertigt werden dadurch, dass ein solcher Eingriff als notwendig und verhältnismäßig begründbar ist. Wo - und das ist die Forschungslage - die bessere Wirksamkeit der härteren Sanktion nicht belegbar ist, müsste, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip die mildere Sanktion der jeweils härteren vorgezogen werden. Nicht der Nachweis eines größeren Erfolgs weniger eingriffsintensiver Maßnahmen gegenüber den intensiveren Reaktionen ist zu erbringen, sondern es bedürfen umgekehrt die eingriffsintensiveren Maßnahmen der Begründung ihrer präventiven Effizienz.

Prof. em. Dr. iur. Wolfgang Heinz

Holdersteig 13

78465 KONSTANZ

Telefon: (0)7531/942637 · Telefax: (0)7531/942697

eMail: wolfgang.e.heinz@online.de

Web: <http://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>

29 Dölling, D.: Mehrfach auffällige junge Straftäter, ZBl 1989, S. 318.

30 Heinz, W.: Zahlt sich Milde wirklich aus?, Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, ZJJ 2005, 166 ff., 302 ff.

Jugendstrafrechtspraxis in Sachsen aus Sicht der Rückfallforschung und daraus abzuleitende Arbeitsaufträge für die Praxis

Wolfgang Heinz

I. „Arbeitsaufträge für die Praxis“?

Mit dem gestellten Thema ist die Erwartung verbunden, aus kriminologischen Befunden zur Sanktionierungspraxis und der Rückfallforschung „Arbeitsaufträge für die Praxis“ ableiten zu können. Inwiefern und inwieweit ist diese Erwartung einlösbar? Mit „Arbeitsaufträgen für die Praxis“ ist gemeint, die bestehende Praxis von Jugendgerichtshilfe, Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht auf etwaigen Änderungs- bzw. Optimierungsbedarf hin zu prüfen. Maßstab dieser Prüfung kann nur sein, ob und inwieweit die Praxis das vorrangige Ziel des JGG erreicht, „erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegen(zu)wirken“ (§ 2 I S. 1 JGG).

Das vorgegebene Thema nennt nun zwei Mittel, wie Zielerreichung bzw. –verfehlung gemessen und beurteilt werden sollen: „Sanktionierungspraxis in Sachsen“ und „Rückfallforschung“. Dass Sanktionierungspraxis genannt wird, ist – auf den ersten Blick – überraschend. Denn die sich aus den Strafrechtspflegestatistiken ergebenden Befunde zur Sanktionierungspraxis in Sachsen erlauben es zwar, diese Praxis zu konfrontieren mit jener in anderen Bundesländern. Ein etwaiger Änderungsbedarf kann aber weder aus Übereinstimmung noch aus Abweichung unmittelbar abgeleitet werden. Denn auch bei Übereinstimmung kann das Ziel in allen Bundesländern gleichermaßen verfehlt werden; bei Abweichungen ist unklar, wer sich wem anpassen soll. Die Frage nach einem etwaigen Änderungsbedarf lässt sich nur beantworten, wenn die Sanktionierungspraxis in Verbindung gebracht wird mit einerseits den Ergebnissen der Rückfallforschung und andererseits den rechtlichen Grundlagen staatlichen Handelns, insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach staatliche Eingriffe – und um einen solchen handelt es sich bei den Sanktionen des Jugendstrafrechts – zur Erreichung des gesteckten Ziels erforderlich, geeignet und (im engeren Sinne) verhältnismäßig sein müssen. Und unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt lässt sich in Verbindung mit den empirischen Befunden der Rückfallforschung sehr wohl die Sanktionierungspraxis nicht nur im Vergleich einordnen, sondern auch bewerten. Dass es bei dieser Bewertung nicht um eine solche des Einzelfalls gehen kann, versteht sich. Denn bei den Befunden der Rückfallforschung handelt es sich, wie bei jeder Wirkungsforschung, um auf Gruppen bezogene Wahrscheinlichkeitsaussagen, mit welcher von mehreren alternativen Sanktion das Ziel relativ am Besten erreicht werden kann, d.h. die Rückfallrate am niedrigsten ist.

II. Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in Sachsen

1. Einordnung der Sanktionierungspraxis in Sachsen im Ländervergleich

Als zentrale Vergleichsgrößen für die Einordnung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis in Sachsen werden im Folgenden als Indikatoren herangezogen:

- Untersuchungshaftpraxis,
- Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG,
- Gebrauch der Diversionsmöglichkeiten des JGG,
- formelle Sanktionen nach ihrer Art sowie
- insbesondere stationäre Sanktionen nach ihrer Dauer.

Datengrundlage sind die Strafrechtspflegestatistiken für das bei Abschluss dieses Manuskriptes letzte verfügbare Berichtsjahr 2009. Allerdings erlauben diese Statistiken nur eine begrenzte Differenzierung.¹ Im Ländervergleich kann insbesondere die systematische Verzerrung der

1 Zu Möglichkeiten und Grenzen der Beschreibung der Sanktionierungspraxis vgl. Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionspraxis in Deutschland 1882 - 2008. Stand:

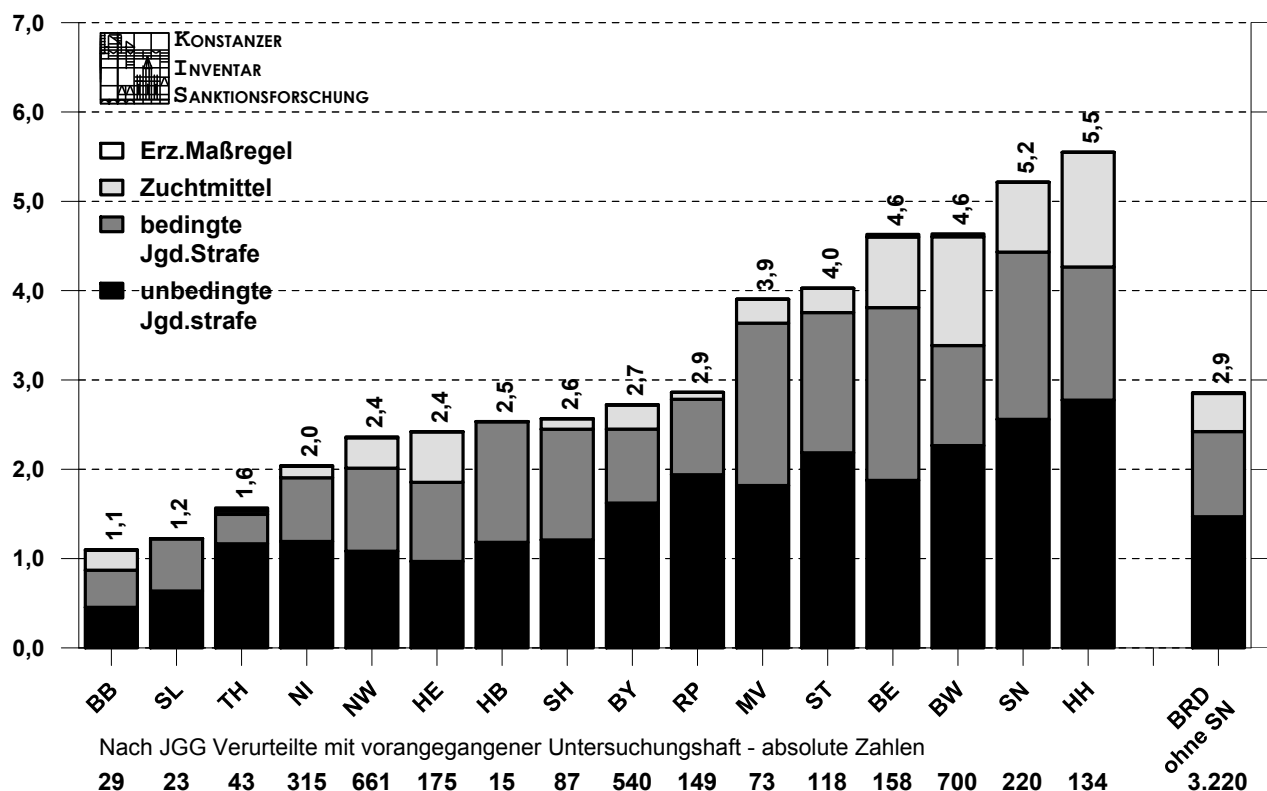
Verurteiltenpopulation durch die in unterschiedlich hohem Maße erfolgende Ausfilterung durch Diversion (§§ 45, 47 JGG) nur begrenzt berücksichtigt werden. Denn die in der Staatsanwaltschaftsstatistik nachgewiesenen Daten zu den Erledigungstatbeständen sind nicht nach Beschuldigtenalter differenziert, die Straftaten(gruppen) sind für Vergleiche zu grob. Hierauf wird an geeigneter Stelle noch näher eingegangen werden.

2. Untersuchungshaftpraxis im Jugendstrafrecht

Dass die Untersuchungshaftpraxis in den Fokus der Betrachtung einbezogen wird, ist nicht selbstverständlich. Denn Untersuchungshaft ist rechtlich keine Sanktion. Ihre Einbeziehung rechtfertigt sich einerseits dadurch, dass die Untersuchungshaftsraten ein guter Indikator für die Strafhärte einer Region sind, andererseits dadurch, dass empirisch bekannt ist, dass gerade im Jugendstrafrecht sog. apokryphe Haftgründe die Anordnungspraxis bestimmen.

Wie der Ländervergleich zeigt (**Schaubild 1**), zählt Sachsen zu den Ländern mit der höchsten U-Hafttrate (pro 100 nach JGG Verurteilte). Es zählt ferner zu jenen Ländern, bei denen mehr als die Hälfte der Untersuchungsgefangenen nicht zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt werden. Angesichts der besonderen gesetzlichen Ausformung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die Anordnung der Untersuchungshaft (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO; § 72 I S. 2 JGG), wonach Untersuchungshaft nicht verhängt werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Sanktion außer Verhältnis steht, wäre zu erwarten, dass der Anteil der unbedingten Jugendstrafen deutlich höher ist.

Schaubild 1: Nach JGG Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft, 2009. Anteile bezogen auf Verurteilte



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2009

Bei diesem Vergleich bleibt freilich die in unterschiedlich hohem Maße erfolgende Ausfilterung leichter und mittelschwerer Formen der Kriminalität durch Diversion (§§ 45, 47 JGG) unberücksichtigt. Denn je höher die Diversionsrate² ist, desto höher ist der Anteil der schweren Kriminalitätsformen unter den Verurteilten. Wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird aber eher bei schwerer Kriminalität U-Haft angeordnet werden. Dies führt dazu, dass die auf Verurteilte bezogene U-Hafrate umso stärker überschätzt wird, je höher die Diversionsrate ist. Ein fiktives Beispiel soll dies verdeutlichen (vgl. **Tabelle 1**). Angenommen, zu drei Zeitpunkten gebe es jeweils 1.000 Beschuldigte, von denen 5% (=50) wegen Fluchtgefahr und wegen der Bedeutung der Sache in Untersuchungshaft genommen würden. Die Diversionsrate stiege aber von 20% über 50% auf 80%. Im Zeitpunkt t_1 werden folglich von den 1.000 Beschuldigten 800 verurteilt, im Zeitpunkt t_3 dagegen nur noch 200. Da die Zahl der Untersuchungsgefangenen unverändert bleibt, steigt die – auf Verurteilte bezogene – U-Hafrate als Folge der zunehmenden Ausfilterung leichter Fälle durch Diversion von 6,3% auf 25% - ein offenkundiges Artefakt.

Tabelle 1: Auswirkungen von Diversion auf die U-Hafrate – fiktives Beispiel

	Beschuldigte	Diversionsrate	Verurteilte	U-Haft	U-Hafrate (bez. auf VU)
t1	1.000	20	800	50	6,3
t2	1.000	50	500	50	10,0
t3	1.000	80	200	50	25,0

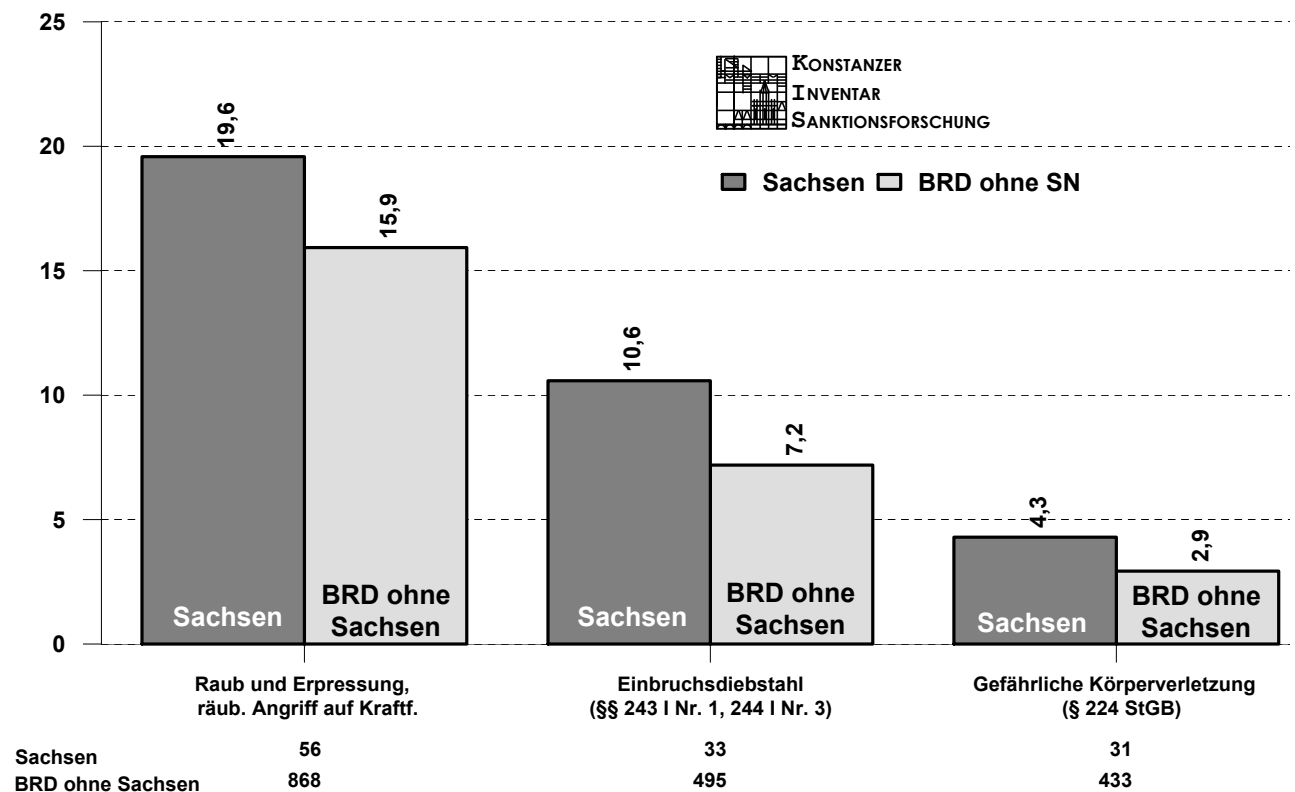
Aussagekräftiger ist deshalb ein Vergleich derjenigen Delikte, die (mutmaßlich)³ nicht von Diversionsentscheidungen betroffen sind. Bei diesem Vergleich zeigt sich, dass – jedenfalls im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (ohne Sachsen)⁴ – in Sachsen die U-Hafraten im Jugendstrafrecht überdurchschnittlich hoch sind (**Schaubild 2**).

2 Anteil der Personen, bei denen das Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist (nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte) an allen nach Jugendstrafrecht sanktionierten Personen (nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG [= formell Sanktionierte] und nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte). Zu den methodischen Problemen der Berechnung der Diversionsrate vgl. Heinz aaO. (Anm. 1), II., 2.

3 Da die StA-Statistik nicht nach Einzeldelikten gegliedert ist, kann in Deutschland keine deliktspezifische Diversionsrate ermittelt werden.

4 Ein Vergleich sämtlicher Länder ist nicht angezeigt, weil die absoluten Zahlen bei diesen schweren Delikten in einzelnen Ländern teilweise derart gering sind, dass Zufallsschwankungen das Bild entscheidend verändern können.

Schaubild 2: Wegen schwerer Straftaten nach JGG Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft, 2009. Anteile bezogen auf Verurteilte



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2009

3. Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht ist einer der großen jugendkriminalpolitischen Streitpunkte. Der historische Gesetzgeber des JGG 1953 ging bei dem mit § 105 JGG gefundenen Kompromiss von damaligen Erkenntnissen zum Stand der Entwicklungspsychologie aus, die heute überholt sind.⁵ Danach gibt es keine eindeutig altersmäßig festlegbaren Phasen (z.B. Lebensphase „Jugend“ oder „Erwachsener“), die durchlaufen werden, sondern „bestimmte Aufgaben, die im Laufe der individuellen Entwicklung erledigt werden müssen“.⁶ Hinzu kommt, dass „die Gruppe derjenigen, die mit dem Jugendgericht in Berührung kommen, keineswegs einen repräsentativen Querschnitt der Gleichaltrigenpopulation darstellt, sondern sich überdurchschnittlich oft aus sozial benachteiligten Milieus mit zum Teil schwierigeren Entwicklungsbedingungen rekrutiert.“⁷ Junge Erwachsene erhalten zwar inzwischen in einem früheren Alter Rechte (Volljährigkeit, Wahlalter), werden aber ökonomisch und familiär deutlich später, teilweise erst Ende des 2. Lebensjahrzehnts, selbstständig.⁸ Dies spricht für eine möglichst flexible strafrechtliche Reaktionsmöglichkeit, um die soziale Integration möglichst wenig zu

5 Vgl. Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, Mönchengladbach 2007, S. 183 ff.

6 Pruin aaO. (Anm. 5), S. 184.

7 BT-Drs. 16/13142, S. 21.

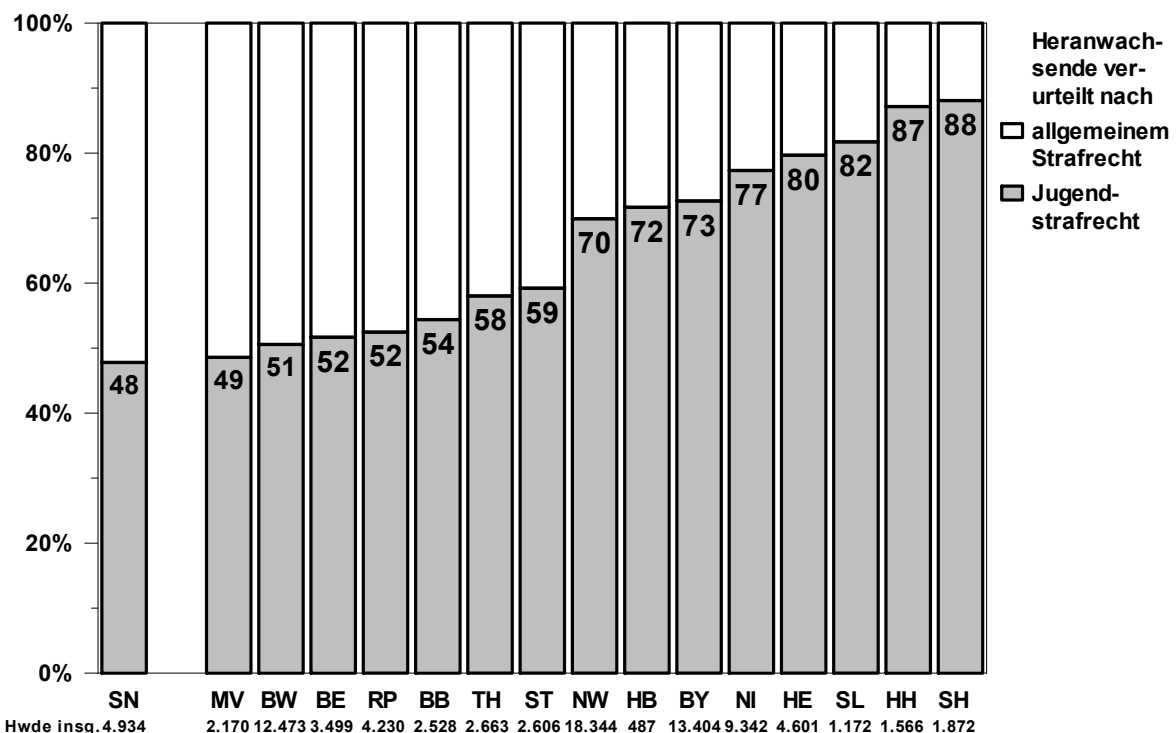
8 Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001 (<http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/psb-2001.htm>), S. 478.

beeinträchtigen. „Kritisch ist danach nicht die Ausdehnung über das 18., vielmehr die Begrenzung auf das 21. Lebensjahr.“⁹

Dass die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach anderen Kriterien als denen des § 105 JGG erfolgt, ist hinreichend belegt und bekannt. Die Anwendung von Jugendstrafrecht nimmt, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zu. Auf Delikte, die keine schweren Rechtsfolgen nach sich ziehen und in einem summarischen Verfahren behandelt werden können, findet eher allgemeines Strafrecht Anwendung, das – im Unterschied zum Jugendstrafrecht (§§ 79 I i.V.m. § 109 II JGG) – die Verurteilung im Strafbefehlsverfahren erlaubt (§ 109 I JGG). Wenn § 105 JGG als Abgrenzungskriterium nicht taugt, sondern eher verfahrensökonomische und kriminalpolitische Gründe entscheidend sind, dann ist erwartbar, dass regionale Unterschiede in der Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG bestehen.

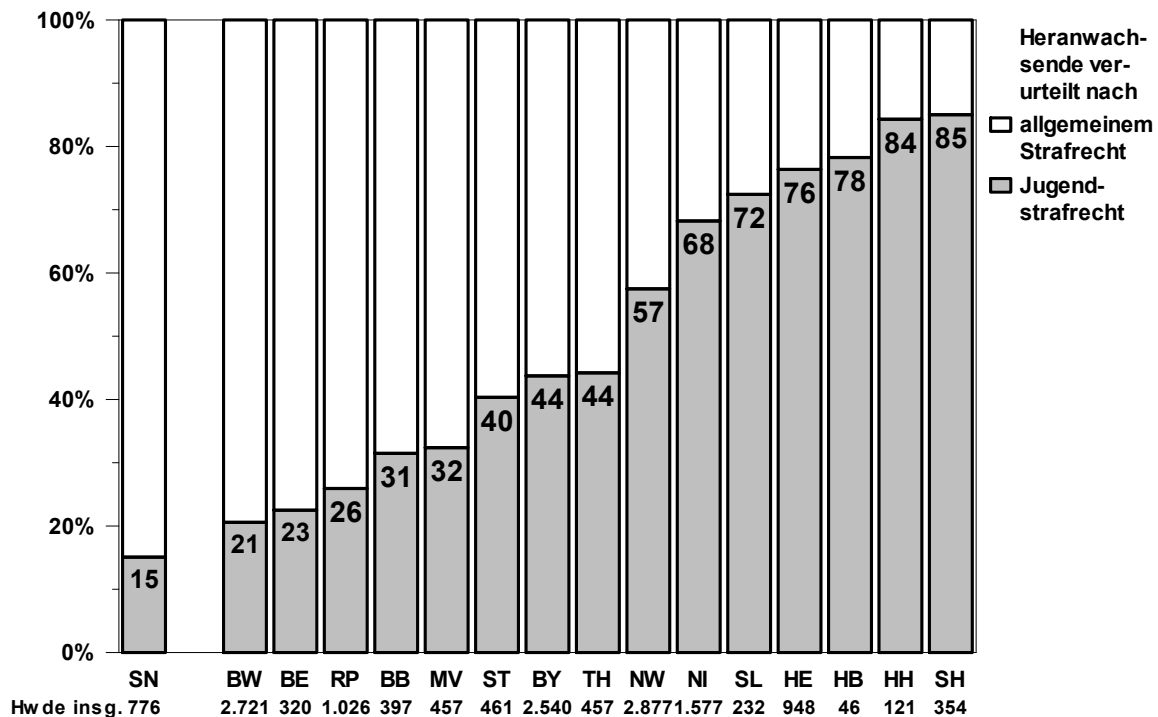
Im Vergleich mit den anderen Bundesländern weist Sachsen – Berichtsjahr 2009 – eine weit unterdurchschnittlich hohe Rate der Einbeziehung Heranwachsender in das JGG auf. Dies gilt sowohl für Straftaten ohne Straßenverkehrsvergehen (vgl. **Schaubild 3**) als auch für Straftaten im Straßenverkehr (vgl. **Schaubild 4**). Entscheidend hierfür ist vor allem die zurückhaltende Praxis der Einbeziehung bei Massendelikten, wie Diebstahl (vgl. **Schaubild 5**). Denn bei schweren Formen der Kriminalität, wie Raub und räub. Erpressung (vgl. **Schaubild 6**), befindet sich Sachsen durchaus im Mittelfeld.

Schaubild 3: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2009. Straftaten insgesamt. Anteile bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt



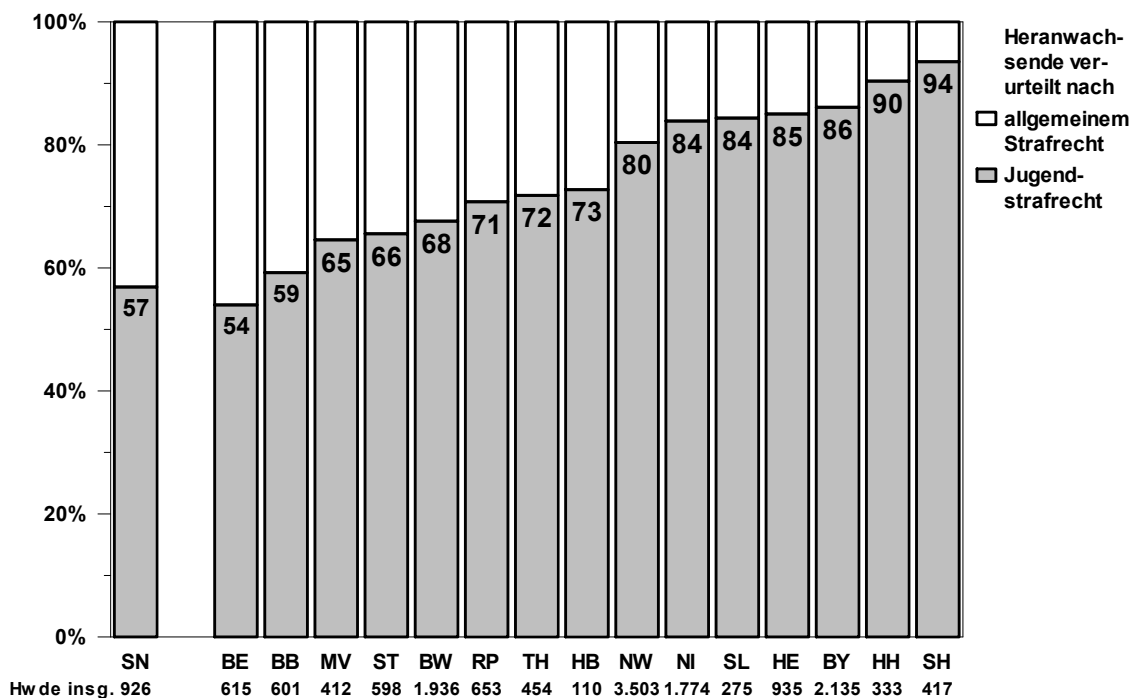
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2009

Schaubild 4: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2009. Straftaten im Straßenverkehr.¹⁰ Anteile bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2009

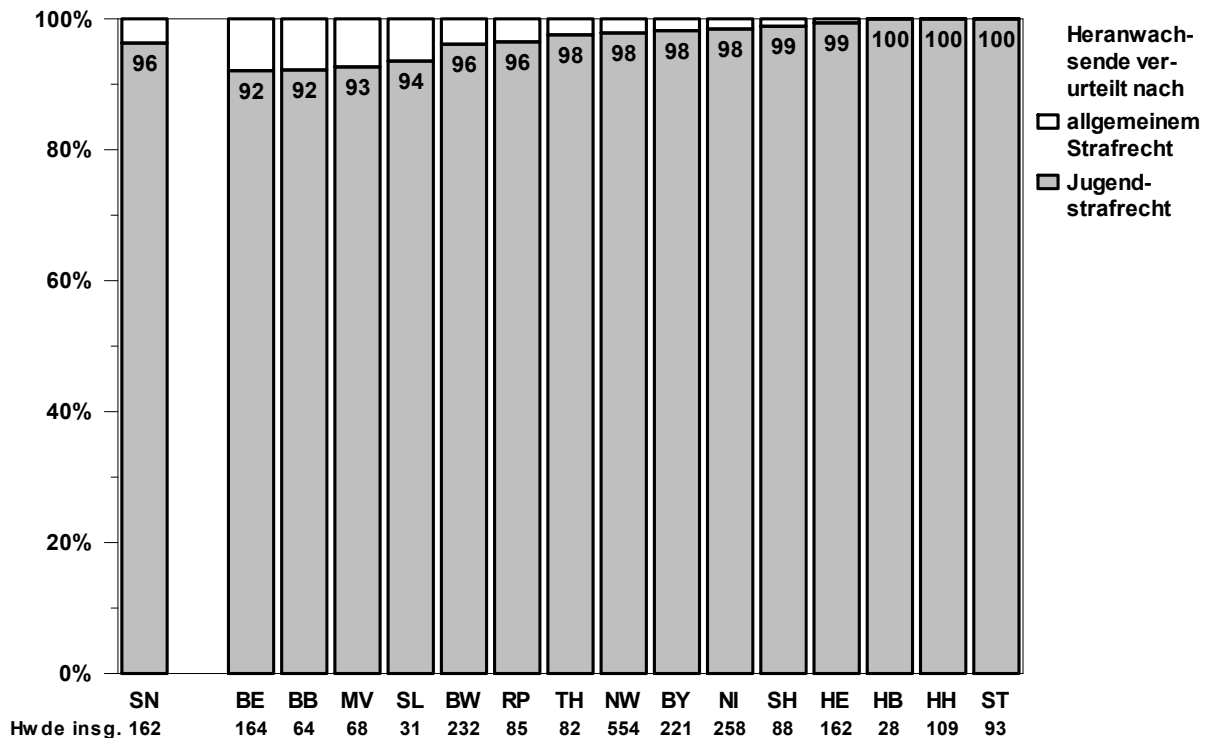
Schaubild 5: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2009. Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Anteile bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2009

¹⁰ §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a StGB i.V.m. Verkehrsunfall; §§ 21, 22, 22 a, 22 b StVG.

Schaubild 6: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2009. Raub, Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB). Anteile bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2009

Diese aus **Schaubild 3** ersichtliche, weitgehende Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht ist folgenreich. Denn sie führt dazu, dass dort, wo bei Anwendung von JGG eine aktive Leistung des Heranwachsenden (sozialer Trainingskurs, Arbeitsweisung oder -auflage) oder wo Einstehenmüssen für die Folgen der Tat und eine aktive Auseinandersetzung mit den Opferschäden gefordert wird (Täter-Opfer-Ausgleich), wo individuell positive Leistungen gewährt werden können (z.B. Betreuungsweisung) oder wo Unrechtseinsicht durch einen höchstpersönlich treffenden Denkzettel in Form von Verwarnung, Auflagen bis hin zum Jugendarrest hervorgerufen werden soll, stattdessen das „sanktionsarme“ allgemeine Strafrecht angewendet wird, das in den genannten Fällen regelmäßig zur Verurteilung zu einer nicht notwendigerweise höchstpersönlich treffende Geldstrafe führt, die Dritte, etwa die Eltern, bezahlen können. Diese Geldstrafe, die am Nettoeinkommen zu bemessen ist, wird zumeist mangels fehlenden oder geringen Einkommens an der unteren Grenze liegen müssen.

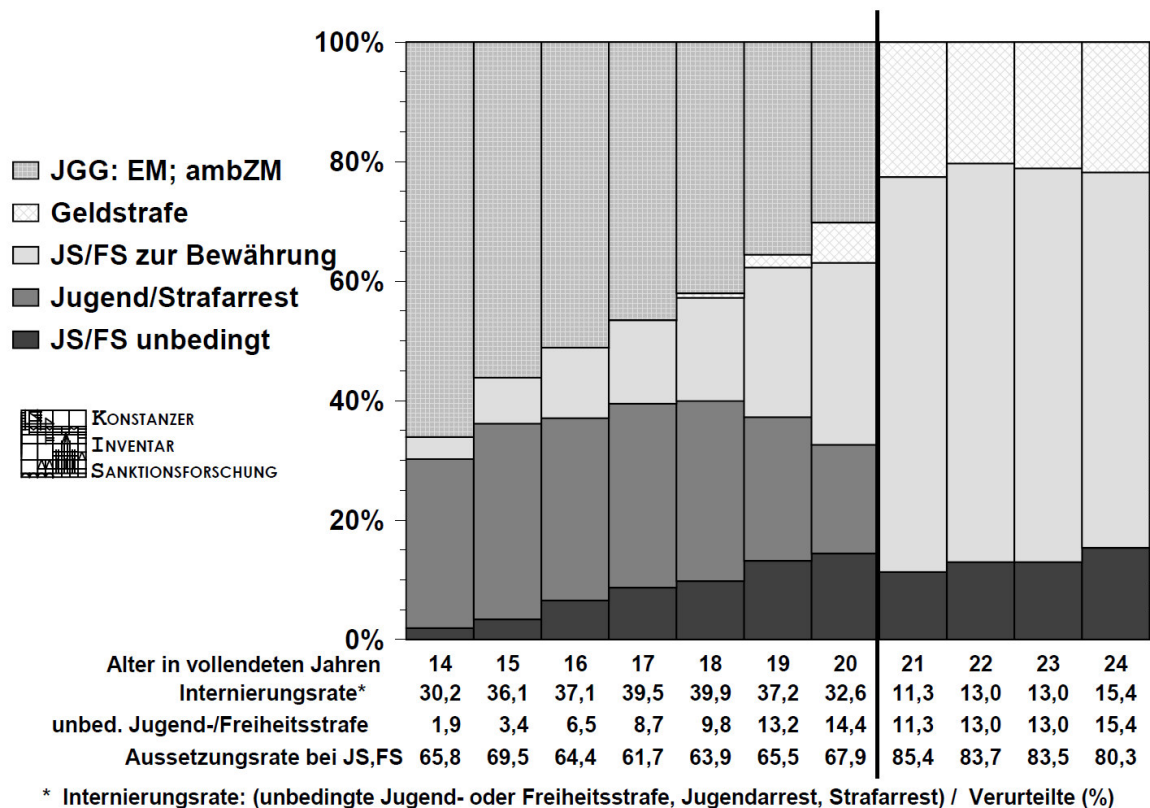
Diese Argumentation überzeugt freilich nicht diejenigen, die kontrafaktisch¹¹ glauben, nur harte Strafen würden spezialpräventiv wirksam sein, die gewünschte Abschreckungswirkung entfalten oder die Opfer befrieden. Entgegen weithin verbreiteten Annahmen führt aber die Regeleinbeziehung von Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht nicht dazu, dass härter bestraft wird. Belegt werden kann dies durch einen Vergleich der deliktspezifischen Sanktionierungspraxis von 21-Jährigen mit derjenigen von 20-Jährigen. Eine Sonderauswertung der StVerfStat nach Altersjahren¹² zeigt z.B. für gefährliche und schwere Körperverletzung (vgl. **Schaubild 7**), dass bei den 21-Jährigen (im Vergleich mit den 20-Jährigen) zwar mehr bedingte Freiheitsstrafen verhängt werden, dass aber

11 Zum Stand der empirischen General- und Spezialpräventionsforschung vgl. die Zusammenfassung in Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006, S. 684 ff.

12 Ausgewertet wurden die anonymisierten Einzeldatensätze der StVerfStat, die für ein entsprechendes Projekt durch die Forschungsdatenzentren der Länder zur Verfügung gestellt worden sind.

- die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) geringer ist und
- unbedingte Freiheitsstrafen seltener sind.

Schaubild 7: Sanktionierungspraxis bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung nach Altersjahren. Deutschland – ohne Sachsen-Anhalt 2007



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2007

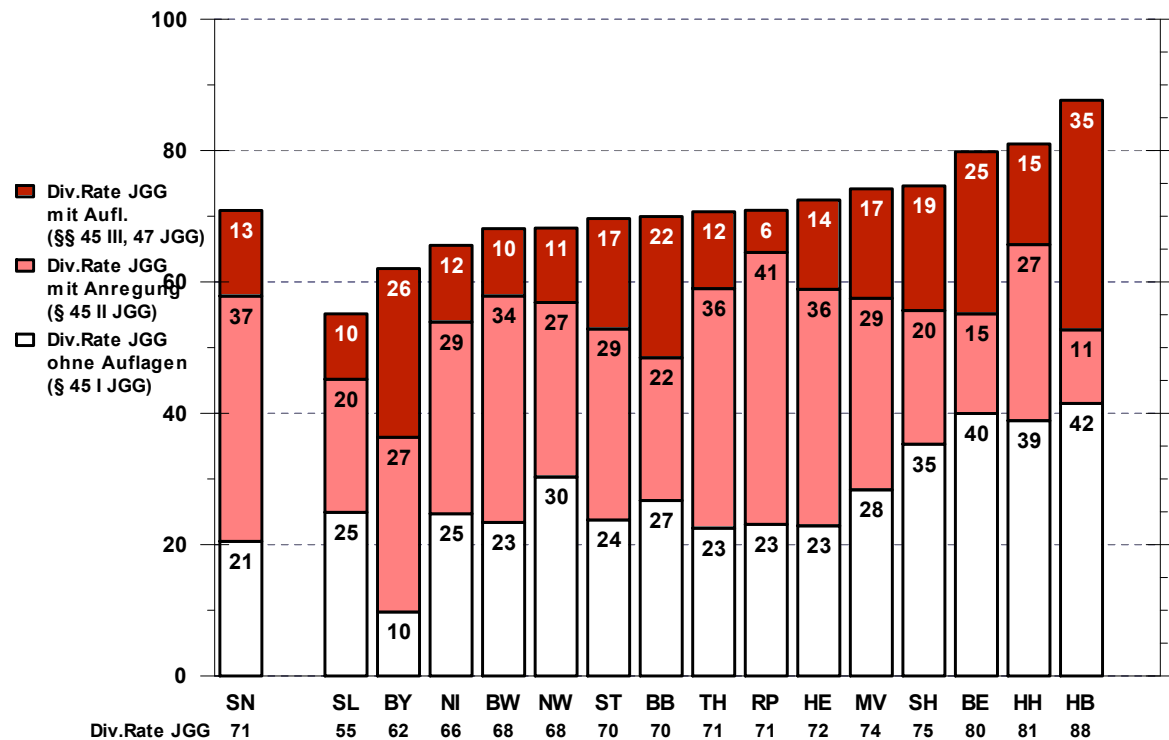
Ersichtlich ist die Annahme falsch, Heranwachsende würden bei den schweren Delikten, die für diese Altersphase typisch sind, bei Anwendung von Jugendstrafrecht milder bestraft als die nach allgemeinem Strafrecht bestraften Jungerwachsenen. Die Forderung nach Regeleinbeziehung der Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht beruht auf einer unzutreffenden Wahrnehmung der Realität.

4. Jugendstrafrechtliche Diversionspraxis

Hinsichtlich des Gebrauchs der Diversionsmöglichkeiten des JGG liegt Sachsen (vgl. **Schaubild 8**) mit einer Diversionsrate¹³ von 71% im Mittelfeld (bundesweiter Durchschnitt: 69%). Freilich fällt auf, dass

- der Anteil der nicht-intervenierenden Diversion (§ 45 I JGG) deutlich unterdurchschnittlich häufig ist (SN 21%, BRD ohne SN 25%),
- während der Anteil der Einstellungen mit Anregungen bzw. Auflagen gem. § 45 II, III, § 47 JGG überdurchschnittlich hoch ist (SN 50%; BRD ohne SN 44%),
- dass etwas häufiger als im Bundesdurchschnitt – ohne Sachsen – die Jugendstaatsanwaltschaft (entsprechend den Intentionen des Gesetzgebers) Träger der Divisionsentscheidung ist. Auf Einstellungen gem. §§ 45 I, II JGG entfallen in Sachsen 82% aller Divisionsentscheidungen, im Schnitt der übrigen Länder sind es 78%.

13 Zum Begriff vgl. oben Anm. 2..

Schaubild 8: Informell Sanktionierte nach Jugendstrafrecht nach Ländern, 2009

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik 2009, Strafverfolgungsstatistik 2009

Der Gesetzgeber des JGG 1990 ging davon aus, dass gerade bei jungen Menschen in weitaus geringerem Maße als bislang angenommen ein Interventionsbedarf besteht, der über den Kontakt mit Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft hinausgeht: „Für einen nicht unerheblichen Teil der leichteren Jugendkriminalität stellt das abweichende Verhalten junger Menschen eine eher normale Erscheinung dar, die nicht als Symptom einer beginnenden oder möglichen kriminellen Verwahrlosung beurteilt werden und die keinerlei über die Entdeckung der Tat und über den Kontakt mit Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft hinausgehende Folgen nach sich ziehen muß. Der Interventionsbedarf erscheint in solchen Fällen wesentlich geringer als bisher (üblicherweise) noch angenommen wird.“¹⁴ Entgegen dieser Auffassung wird aber weiterhin in nicht wenigen Ländern ein – weder durch die jugendkriminologische noch durch die Wirkungsforschung begründeter – Interventionsbedarf angenommen. Zu diesen Ländern zählt auch Sachsen.

Entgegen den in Teilen der Politik, der Medien und der Öffentlichkeit vorherrschenden Auffassung vom „milden“, auch als „Kuschelpädagogik“¹⁵ diffamierten Jugendstrafrecht, ist der Anteil der Beschuldigten, deren Verfahren nach Erwachsenenstrafrecht folgenlos aus Opportunitätsgründen (gem. §§ 153, 153b StPO) eingestellt wird – im Unterschied zu § 45 I JGG noch nicht einmal mit einem Eintrag im Zentralregister – in der Mehrzahl der Länder,¹⁶ und zwar auch in Sachsen –

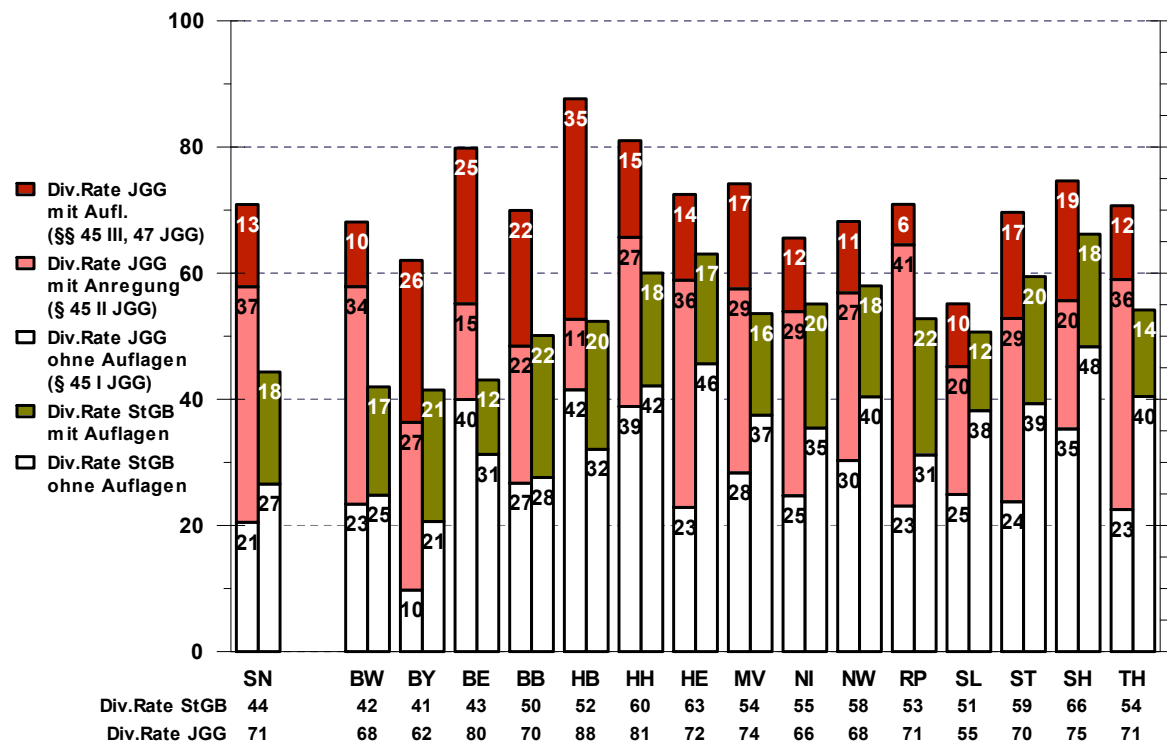
14 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989, BT-Drs. 11/5829, S. 13.

15 So die damalige CSU-Generalsekretärin und derzeitige Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Christine Haderthauer, zitiert nach FOCUS-online http://www.focus.de/politik/deutschland/jugendkriminalitaet_aid_231173.html (abgerufen: 2.12.2010). Das derzeitige Recht sei, so wird sie zitiert, nicht auf die heutigen Herausforderungen ausgerichtet, weil es noch den Erziehungsgedanken habe. Junge Menschen, wie jene ausländischen Heranwachsenden, die einen Rentner in der Münchner U-Bahn überfallen hatten, seien aber „keine Menschen, auf die sie mit Erziehung einwirken können“.

16 Ausnahmen bilden lediglich die Stadtstaaten Berlin und Bremen.

höher als der Anteil der Beschuldigten, bei denen gem. § 45 I JGG eingestellt wird (vgl. **Schaubild 9**).¹⁷

Schaubild 9: Informell Sanktionierte nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht nach Ländern 2009



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik 2009, Strafverfolgungsstatistik 2009

5. Formelle jugendstrafrechtliche Sanktionen

5.1 Die Sanktionsstruktur im Ländervergleich

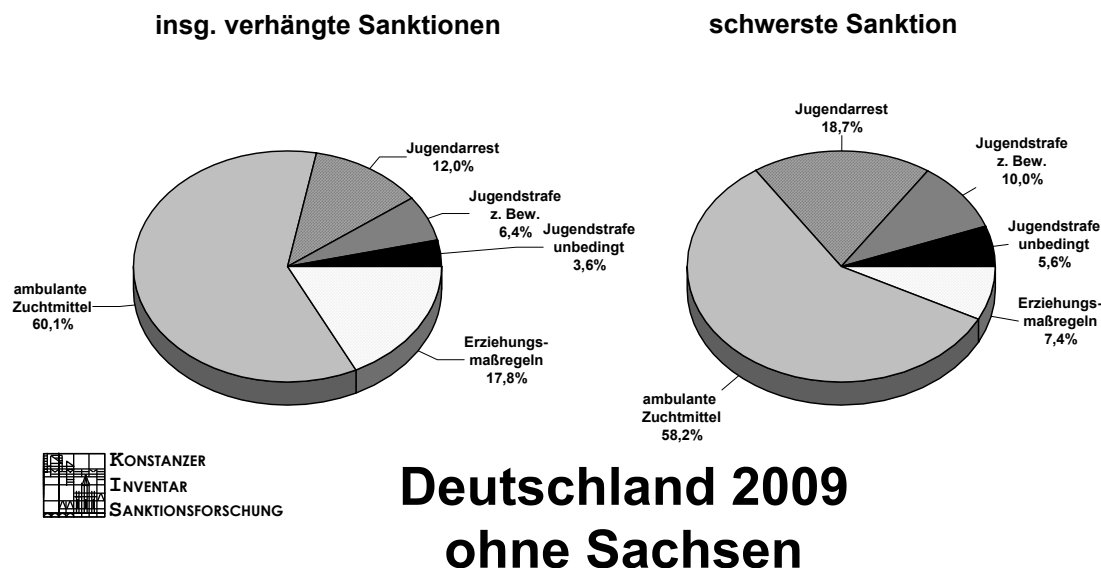
Unter den formellen, also durch Urteil verhängten Sanktionen zeigt sich im Bundesdurchschnitt – ohne Sachsen - (vgl. **Schaubild 10**):

- 2009 dominierten mit Anteilen von 82,2% (insgesamt) bzw. 92,6% (schwerste Sanktion) die ahndenden und auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, Jugendstrafe), nicht so sehr helfende, stützende oder chancenverbessernde Maßnahmen.
- Auf Erziehungsmaßregeln (die Strafverfolgungsstatistik enthält keine weitere Differenzierung hinsichtlich der Art der Weisungen) entfielen 2009 17,8% aller verhängten formellen Sanktionen, aber nur 7,4% der schwersten Sanktionen, d.h. fast zwei von drei Erziehungs-

17 Während Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG gem. § 60 I Nr. 7 JGG in das Erziehungsregister einzutragen sind, wird keine der Opportunitätsentscheidungen des allgemeinen Strafrechts eingetragen. Zumindest die Einführung von § 153a StPO wollte die Bundesregierung mit einer Eintragungspflicht im Zentralregister verbinden. Der Entwurf eines "Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts" (BT-Drs. 7/551) vom 2.5.1973 sah in § 12a BZRG i.d.F. von Art. 7 I. Nr. 3 des Entwurfs eine entsprechende Eintragungspflicht vor. Begründet wurde dies damit, dass es ohne Eintragung „regelmäßig an einer Grundlage für die Feststellung fehle, dass die Schuld des Täters deswegen nicht als gering anzusehen ist, weil es sich um einen Gewohnheitstäter handelt, der ständig gegen die gleichen Vorschriften verstößt“ (BT-Drs. 7/551, S. 108). Im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform wurde diese Ergänzung des BZRG bei Stimmgleichheit abgelehnt (vgl. Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. Wahlperiode, 11. Sitzung am 19.9.1973, Protokolle, S. 402 ff.). Der Vorschlag wurde, nachdem sich auch der Bundesrat gegen eine Eintragung ausgesprochen hatte (BT-Drs. 7/551, S. 151), bis heute nicht mehr weiter verfolgt.

- maßregeln wurden in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt.
- Zwar können die neuen ambulanten Maßnahmen, ausgenommen sozialer Trainingskurs, auch im Rahmen von Diversion angeregt/auferlegt werden. Praxisberichte zeigen aber, dass auch hier sozialpädagogisch nicht betreute Arbeitsauflagen dominieren. Die bislang einzige bundesweite Erhebung aus dem Jahr 1994 zeigte, dass Betreuungsweisungen und soziale Trainingskurse „in jeweils großen Teilen der Jugendamtsbezirke, wenn überhaupt, dann eher nur sporadisch, in wenigen Einzelfällen praktiziert“ wurden, Arbeitsleistungen wurden „nur selten“ in ein umfassend sozialpädagogisch betreutes Projekt eingebunden.¹⁸ Folgeuntersuchungen beschränkten sich auf die neuen Länder, bestätigten aber im Wesentlichen den früheren Befund.¹⁹ Die neueste, regional auf den LG-Bezirk Flensburg beschränkte Untersuchung von Çağlar zeigte, dass in diesem Bezirk der TOA nahezu völlig bedeutungslos war und Betreuungsweisungen sowie soziale Trainingskurse überwiegend in Kombination mit ahndenden Sanktionen (gemeinnütziger Arbeit und Jugendarrest) verhängt wurden.²⁰

Schaubild 10: Schwerste und insgesamt nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionsart. Anteile bezogen auf verhängte Sanktionen bzw. Verurteilte. Deutschland (ohne Sachsen) 2009



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2009

In Sachsen ergibt sich ein anderes, in mehrfacher Hinsicht vom Bundesdurchschnitt abweichendes Bild (vgl. **Schaubild 11**):

- Es werden zwar mit 21,9% aller verhängten formellen Sanktionen mehr Erziehungsmaßregeln verhängt als im Bundesdurchschnitt, aber auch hier wurde gut jede zweite Erziehungs-

18 Vgl. Dünkel, Frieder; Geng, Bernd; Kirstein, Wolfgang: Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland. Godesberg 1998, S. 275.

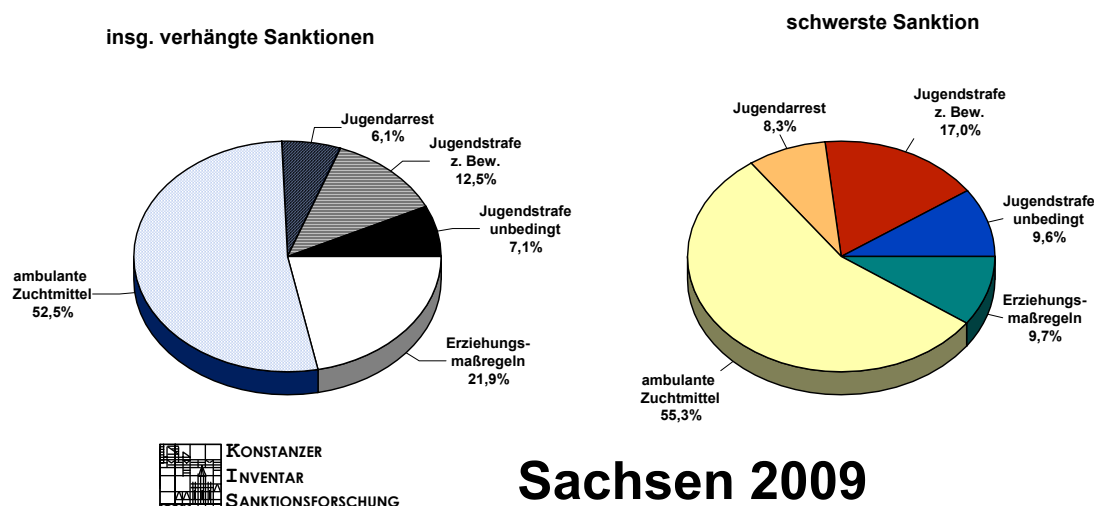
19 Vgl. Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern, Mönchengladbach 2003; Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und im Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern. Mönchengladbach 1999.

20 Çağlar, Oktay: Neue ambulante Maßnahmen in der Reform. Frankfurt a.M. 2005, S. 51 ff., 63 ff.

maßregel in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt. Als alleinige Sanktion entfielen auf diese Sanktionsart nur 9,7%.

- Auch hier dominieren, etwas abgeschwächt gegenüber dem Bundesdurchschnitt, mit Anteilen von 78,1% (insgesamt) bzw. 90,3% (schwerste Sanktion) die ahndenden und auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, Jugendstrafe).
- Die nähere Aufschlüsselung zeigt freilich, dass dieses Zurückbleiben hinter dem Bundesdurchschnitt ausschließlich auf der deutlich geringeren Rate von Jugendarrest beruht. Als schwerste Sanktion wurde er in Sachsen bei 8,3% der Verurteilten verhängt, im Bundesdurchschnitt dagegen bei 18,7%.
- Dementsprechend deutlich höher ist in Sachsen sowohl der Anteil der bedingten als auch vor allem der unbedingten Jugendstrafen. Auf bedingte Jugendstrafe entfielen in Sachsen 2009 17% der schwersten Sanktion, im Bundesdurchschnitt aber nur 10%. Bei den unbedingten Jugendstrafen sind es in Sachsen 9,6%, im Bundesdurchschnitt aber nur 5,6%.

Schaubild 11: Schwerste und insgesamt nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionsart. Anteile bezogen auf verhängte Sanktionen bzw. Verurteilte. Sachsen 2009



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2009

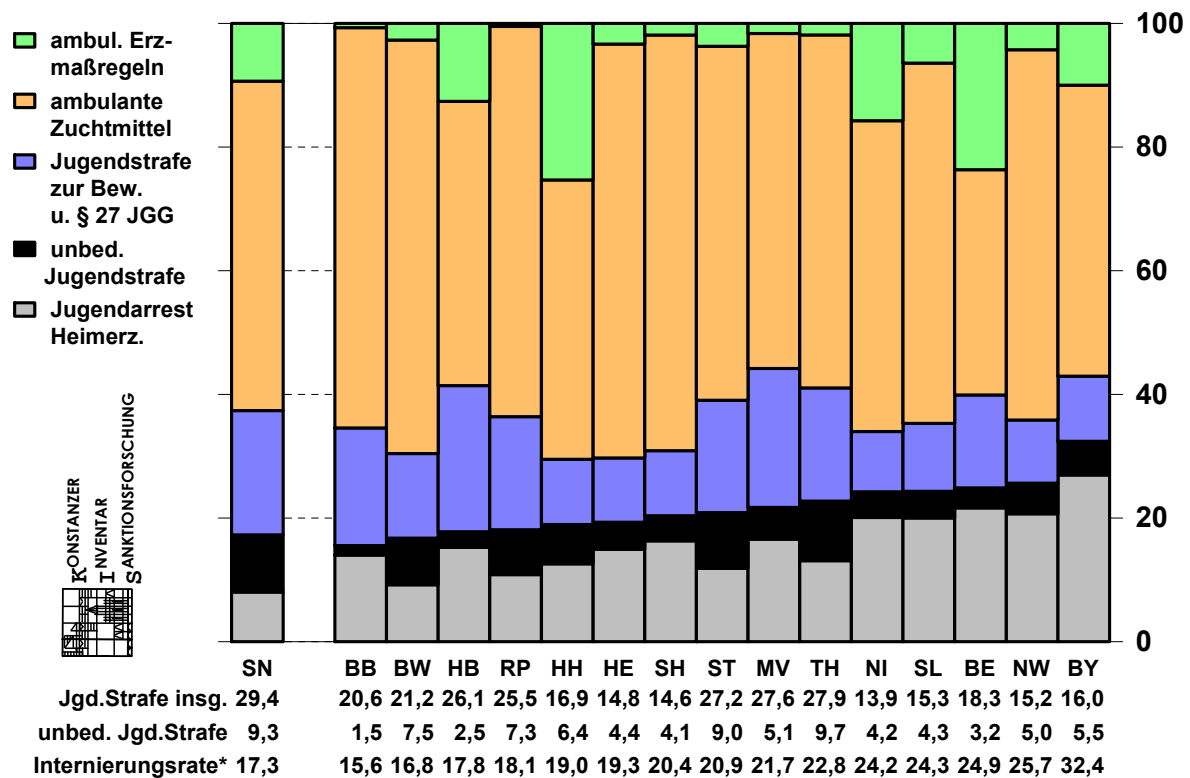
Dieser Vergleich lässt freilich noch nicht erkennen, ob und inwieweit die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in Sachsen eine Sonderstellung einnimmt. Denn bestehende Unterschiede zwischen den Ländern können durch die Berechnung von Durchschnittswerten nivelliert werden. Die Gegenüberstellung aller Länder bestätigt, dass zwischen den Ländern extrem große Unterschiede hinsichtlich der Sanktionsstruktur bestehen (vgl. **Schaubild 12**):

- Die – auf Verurteilte (einschl. Entscheidungen gem. § 27 JGG) bezogene) Internierungsrate²¹ reicht von 15,6% (Brandenburg) bis 32,4% (Bayern). Sachsen liegt mit 17,3% im unteren Bereich.
- Diese Position von Sachsen ist freilich ausschließlich Folge des Anteils verhängter Jugendarreste, der nirgends so niedrig ist wie in Sachsen (8%); lediglich Baden-Württemberg weist mit 9,2% einen ähnlich niedrigen Wert auf. Die Spitzenbelastung nimmt insoweit Bayern mit 27% ein.

21 Zusammengefasst sind unbedingte Jugendstrafen, Jugendarrest und Heimunterbringung gem. § 12 Nr. 2 JGG.

- Während sich Sachsen hinsichtlich der verhängten Jugendarreste am unteren Ende der Skala befindet, weist Sachsen hinsichtlich der Jugendstrafe (einschl. § 27 JGG) mit 29,4% den höchsten Wert auf. Weniger als halb so häufig wird Jugendstrafe in Niedersachsen verhängt (13,9%).
- Ebenfalls einen Spitzenwert nimmt Sachsen auch hinsichtlich der unbedingt verhängten Jugendstrafen ein. Hier reicht die Bandbreite von 1,5% (Brandenburg) bis 9,7% (Thüringen); Sachsen weist 9,3% auf.

Schaubild 12: Formelle Sanktionen nach Art und Häufigkeit. Anteile bezogen auf Verurteilte (einschl. Entscheidungen gem. § 27 JGG), 2009



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jgd.Arrest + Heimunterbringung) / Verurteilte (einschl. § 27 JGG) in %

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2009

Bei dieser Gegenüberstellung wird freilich vorausgesetzt, dass die Bezugsgröße, hier: die absolute Zahl der Verurteilten, vergleichbar ist. Verzerrungen können sich ergeben aus Unterschieden

- der Kriminalitätsstruktur der von der Staatsanwaltschaft als hinreichend tatverdächtig bewerteten Beschuldigten,
- in der Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, die überdurchschnittlich häufig bei schwereren Delikten erfolgt,
- im Gebrauch der jugendstrafrechtlichen Diversionsmöglichkeiten, durch die leichte und mittelschwere Formen der Kriminalität der Verurteilung entzogen werden. Je höher die Diversionsrate ist, desto höher dürfte auch der Anteil der "schweren" Fälle unter den Verurteilten sein, für die wiederum eher eine freiheitsentziehende Sanktionen als "erforderlich" erachtet wird. Ein Gedankenexperiment kann das Gemeinte verdeutlichen: Angenommen, in einem Land würden die Staatsanwaltschaften durch eine Diversionsrichtlinie angewiesen, alle Ermittlungsverfahren gem. § 45 JGG einzustellen, die mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einer stationären Sanktion führen. Der Anteil der stationären Sanktionen an allen durch Urteil verhängten Sanktionen würde dementsprechend in diesem Land dramatisch steigen. Der Vergleich – auf der Grundlage der Verurteiltenzahlen – würde eine weit überdurchschnittliche Härte der Sanktionierung belegen. Dieser Schluss wäre freilich verfehlt, weil es sich in dem gedachten Beispiel nur um einen Ausfilterungseffekt handelt, der weitaus stärker ist als in anderen Ländern. Diese extreme Situation gibt es zwar nicht, gleichwohl bestehen erhebliche

Unterschiede zwischen den Ländern. Die Spannweite der jugendstrafrechtlichen Diversionsrate reicht von 55 (Saarland) bis 88 (Bremen); Sachsen liegt mit 71 leicht über dem Bundesdurchschnitt (vgl. **Schaubild 8**). Ein Ländervergleich ist deshalb nur bei einer vergleichbaren Bezugsgröße möglich; diese können nicht die Verurteilten sein, sondern – auch dies nur eine Annäherung – die Gesamtheit der (informell und formell) Sanktionierten.

Auf der Grundlage der verfügbaren Strafrechtspflegestatistiken können diese Verzerrungsfaktoren allerdings nur teilweise kontrolliert werden. Die quantitativ größte Ausfilterung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft durch Einstellungen gem. § 45 I, II JGG (vgl. **Schaubild 8**). Da aber in der StA-Statistik weder nach Alter und Geschlecht der Beschuldigten unterschieden wird und auch die Deliktgruppen nicht hinreichend differenziert werden, können die delikt- und altersgruppenspezifischen Effekte von Diversion nicht kontrolliert werden. Unter der derzeitigen Datenlage können die genannten drei Verzerrungsfaktoren im Wesentlichen²² nur dadurch kontrolliert werden, dass die Sanktionsstruktur bei Jugendlichen und nur bei jenen Delikten ermittelt wird, die (mutmaßlich) wenig oder nicht von Diversion betroffen sind. Angesichts des breiten Anwendungsbereichs von Diversion besteht das Problem dieses Vergleichs darin, dass es sich um relativ seltene Delikte handelt, die deshalb zum einen starken Zufallsschwankungen unterliegen zum anderen nur einen sehr kleinen, nicht repräsentativen Teil der Sanktionierungspraxis abdecken. Einen „Königsweg“ zur Klärung der Frage gibt es demnach nicht. Der beste Kompromiss besteht darin, die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis sowohl insgesamt zu betrachten und – soweit möglich – zu kontrollieren, ob und inwieweit durch die erwähnten Faktoren Verzerrungen erfolgt sein könnten.

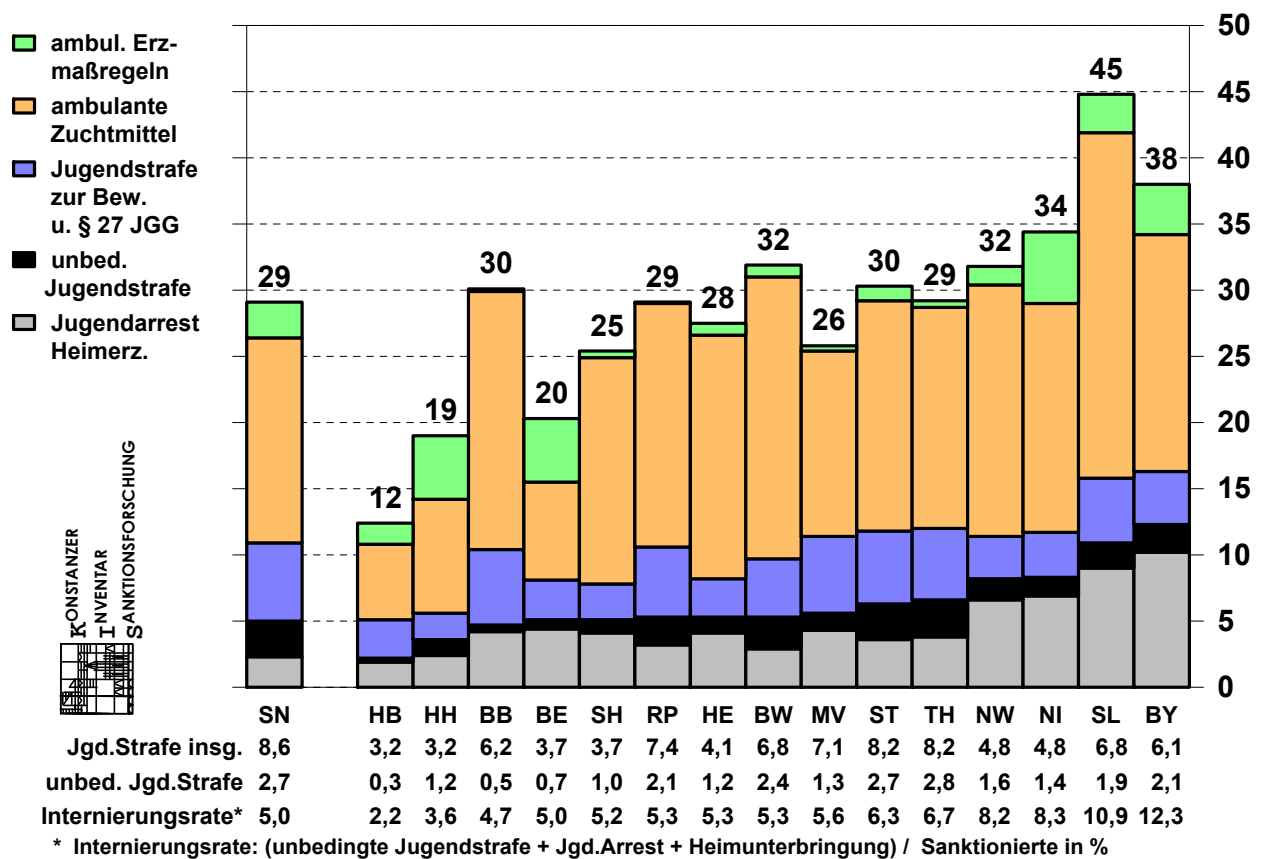
Hinsichtlich der Sanktionsstruktur insgesamt können nur die Diversionseffekte kontrolliert werden, und zwar durch Bezugnahme der formellen Sanktionen auf die Gesamtheit aller (formell oder informell) Sanktionierten.²³ Hierdurch wird das Bild bestätigt, das sich bei Bezugnahme auf Verurteilte ergab (vgl. **Schaubild 12**), d.h. die Sonderstellung von Sachsen hinsichtlich des Gebrauchs der Jugendstrafe ist kein Diversionseffekt. Es zeigt sich (vgl. **Schaubild 13**), dass Sachsen

- zu den Ländern mit der niedrigsten Internierungsrate²⁴ zählt (5,0%; BRD ohne Sachsen: 7,4%), und zwar als Folge einer zurückhaltenden Verhängung von Jugendarrest (2,3%; BRD ohne Sachsen: 5,7%), die nur teilweise durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil unbedingter Jugendstrafen (2,7%; BRD ohne Sachsen: 1,7%) ausgeglichen wird,
- zu den Ländern mit einer überdurchschnittlich hohen Rate von Erziehungsmaßregeln gehört, die als schwerste Sanktion verhängt werden (2,7%; BRD ohne Sachsen: 2,2%),
- aber auch zu den Ländern zählt, in denen überdurchschnittlich häufig bedingte Jugendstrafen (einschl. § 27 JGG) verhängt werden (5,9%, BRD ohne Sachsen: 3,8%) mit der Folge, dass Sachsen den höchsten Anteil insgesamt verhängter Jugendstrafen aufweist.

22 Nicht kontrolliert werden können eine ganze Reihe weiterer Faktoren, wie Vorbelastung oder Deliktsschwere innerhalb ein- und derselben Straftatengruppe.

23 Unter „informell Sanktionierten“ sind die Beschuldigten/Angeklagten zu verstehen, deren Ermittlungsverfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist. Mit „formell Sanktionierten“ werden die Verurteilten (einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG) bezeichnet. Unter Sanktionierten (insgesamt) werden alle entweder informell oder formell Sanktionierten verstanden.

24 Mit Internierungsrate wird hier der Anteil der zu Jugendarrest, unbedingter Jugendstrafe oder zu Heimunterbringung (§ 12 Nr. 2 JGG) Verurteilten an allen (informell oder formell) Sanktionierten bezeichnet.

Schaubild 13: Formelle Sanktionen nach Art und Häufigkeit. Anteile bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte, 2009

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik 2009, Strafverfolgungsstatistik 2009

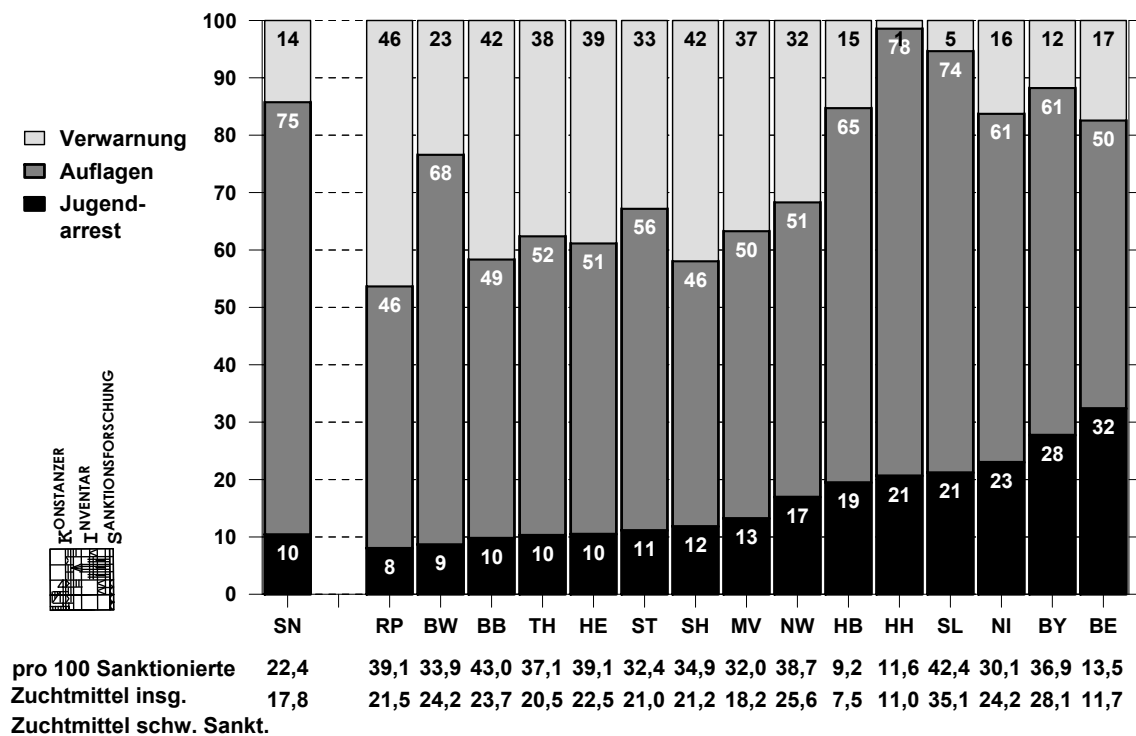
5.2 Ambulante Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel im Ländervergleich

Mangels entsprechender Daten in der Strafverfolgungsstatistik ist unbekannt, welche Arten von Weisungen verhängt werden. Differenzierte Angaben liegen lediglich für die insgesamt verhängten Zuchtmittel vor. Angaben, welche davon in Kombination verhängt worden sind, fehlen, so dass die personenbezogene Feststellung der schwersten Sanktion unmöglich ist. Deswegen können die erwähnten Verzerrungsfaktoren nicht kontrolliert werden. Wie **Schaubild 14** zeigt, weist Sachsen im Ländervergleich der Zuchtmittel ebenfalls Besonderheiten auf:

- Sowohl hinsichtlich der als schwerste Sanktion als auch hinsichtlich der insgesamt verhängten Zuchtmittel liegt Sachsen, bezogen auf 100 (formell oder informell) Sanktionierte im unteren Bereich. Die Bandbreite der insgesamt verhängten Zuchtmittel reicht von 7,5% (Bremen) bis 35,1% (Saarland), Sachsen weist einen Anteil von 17,8% auf. Entsprechendes gilt für die als schwerste Sanktion verhängten Zuchtmittel, bei der die Bandbreite noch größer ist (9,2% Bremen bis 43,0% Brandenburg) mit Sachsen (22,4%) im unteren Drittel.

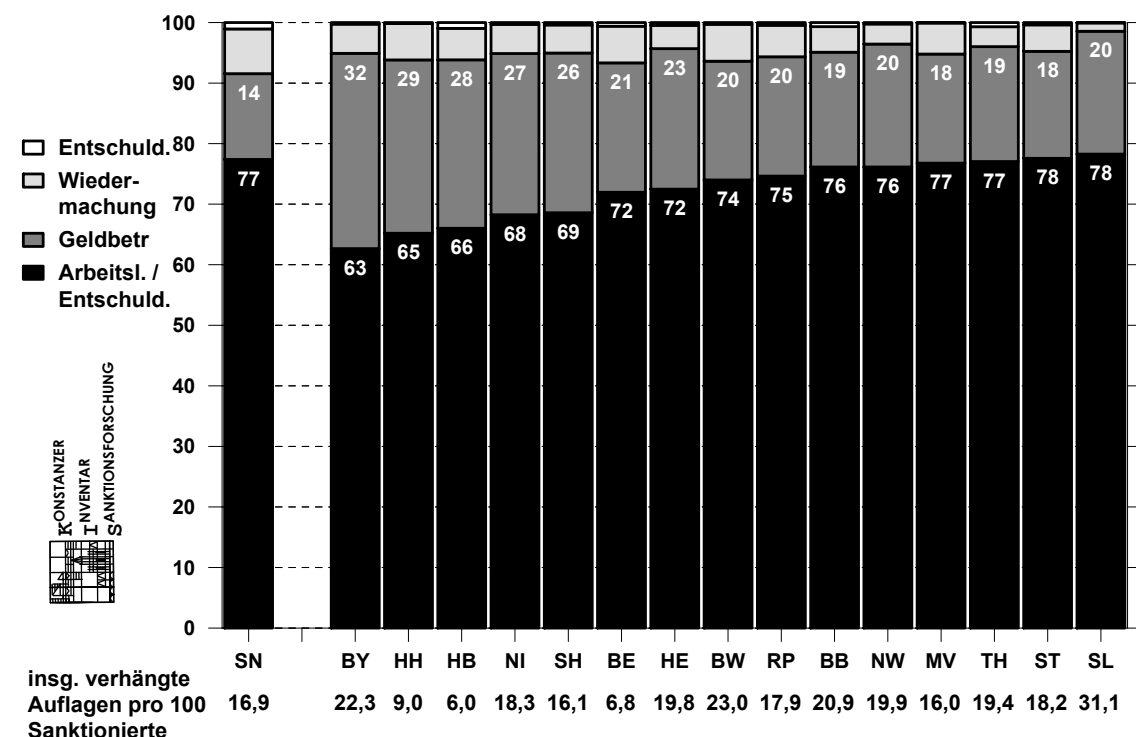
Wird ferner die Verteilung innerhalb der insgesamt verhängten Zuchtmittel berücksichtigt, dann zeigt sich, dass

- Sachsen einen relativ geringen Anteil von Jugendarresten aufweist (10,4%); lediglich Rheinland-Pfalz (8,0%), Baden-Württemberg (8,7%), Brandenburg (9,8%) und Thüringen (10,3%) haben noch geringere Anteile,
- dementsprechend – bezogen auf insgesamt verhängte Zuchtmittel – der Anteil der Auflagen in Sachsen (75,4%) weitaus höher ist als in anderen Ländern,
- schließlich der Anteil der mildesten Form der Zuchtmittel, die Verwarnung, in Sachsen (14,2%) mit am niedrigsten ist.

Schaubild 14: Zuchtmittel nach Art. Anteile bezogen auf insgesamt verhängte Zuchtmittel, 2009

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2009

Innerhalb der Auflagen weist Sachsen, wie die anderen neuen Bundesländer, einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Arbeitsauflagen auf. Die Zahlung eines Geldbetrags ist demgegenüber sehr gering. Der Anteil der Wiedergutmachungsaufgaben ist, wie in den anderen Ländern, insgesamt sehr gering (vgl. **Schaubild 15**).

Schaubild 15: Insgesamt verhängte Auflagen nach Art. Anteile bezogen auf insgesamt verhängte Zuchtmittel, 2009

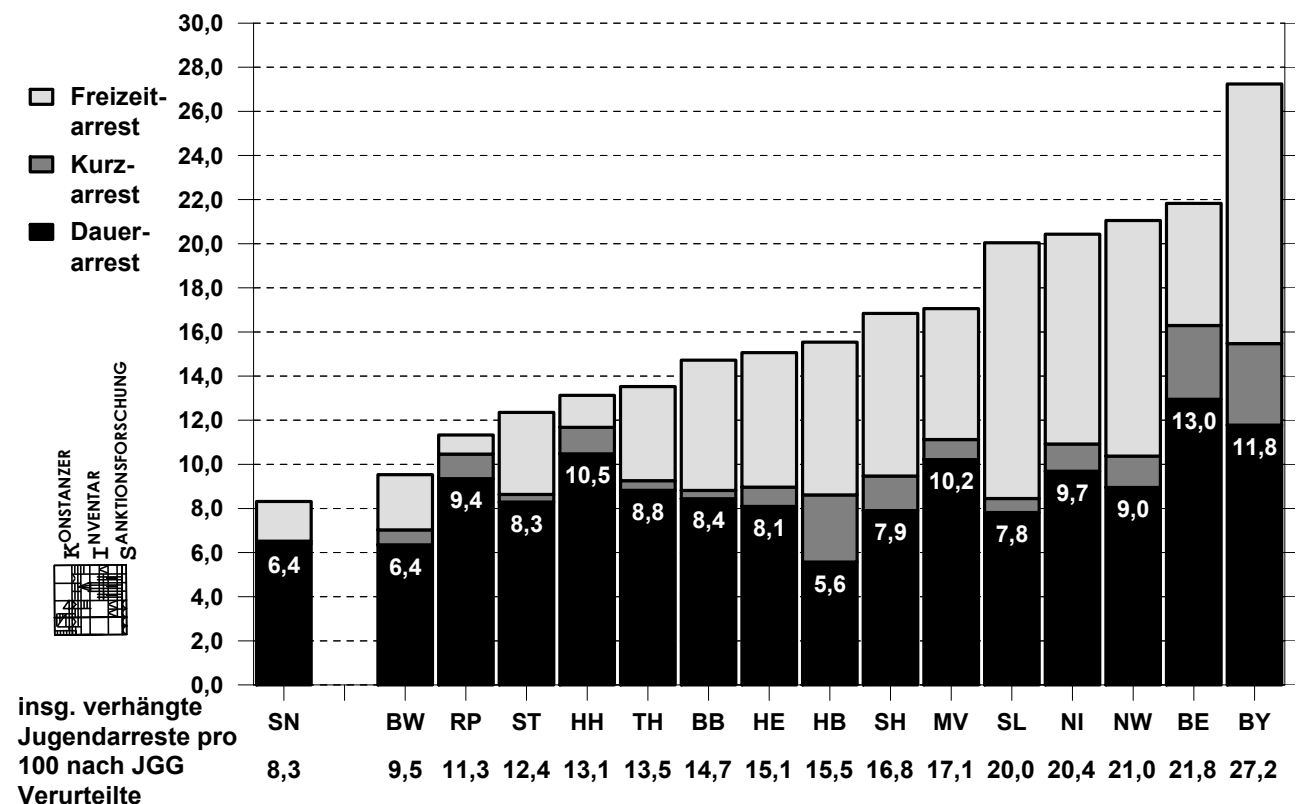
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2009

5.3 Verhängung von Jugendarrest im Ländervergleich

In Sachsen wird zwar selten Jugendarrest, also Urteilsarrest,²⁵ verhängt. Sowohl bei Bezugnahme auf die Verurteilten (vgl. **Schaubild 16**) als auch auf die (formell oder informell) Sanktionierten (vgl. **Schaubild 17**) zeigt sich, dass Sachsen zu den Ländern gehört, die am zurückhaltendsten von dieser Sanktionsart Gebrauch machen.

Wenn aber Jugendarrest verhängt wird, dann handelt es sich in fast drei von vier Fällen um einen Dauerarrest (76,9%). Nur noch in Rheinland-Pfalz (82,5%) und in Hamburg (79,8%) war 2009 der Anteil von Dauerarrest – bezogen auf alle verhängten Urteilsarreste – höher. Kurzarrest ist in allen Ländern eine Restkategorie; in Sachsen war er mit 1,4% die seltene Ausnahme.

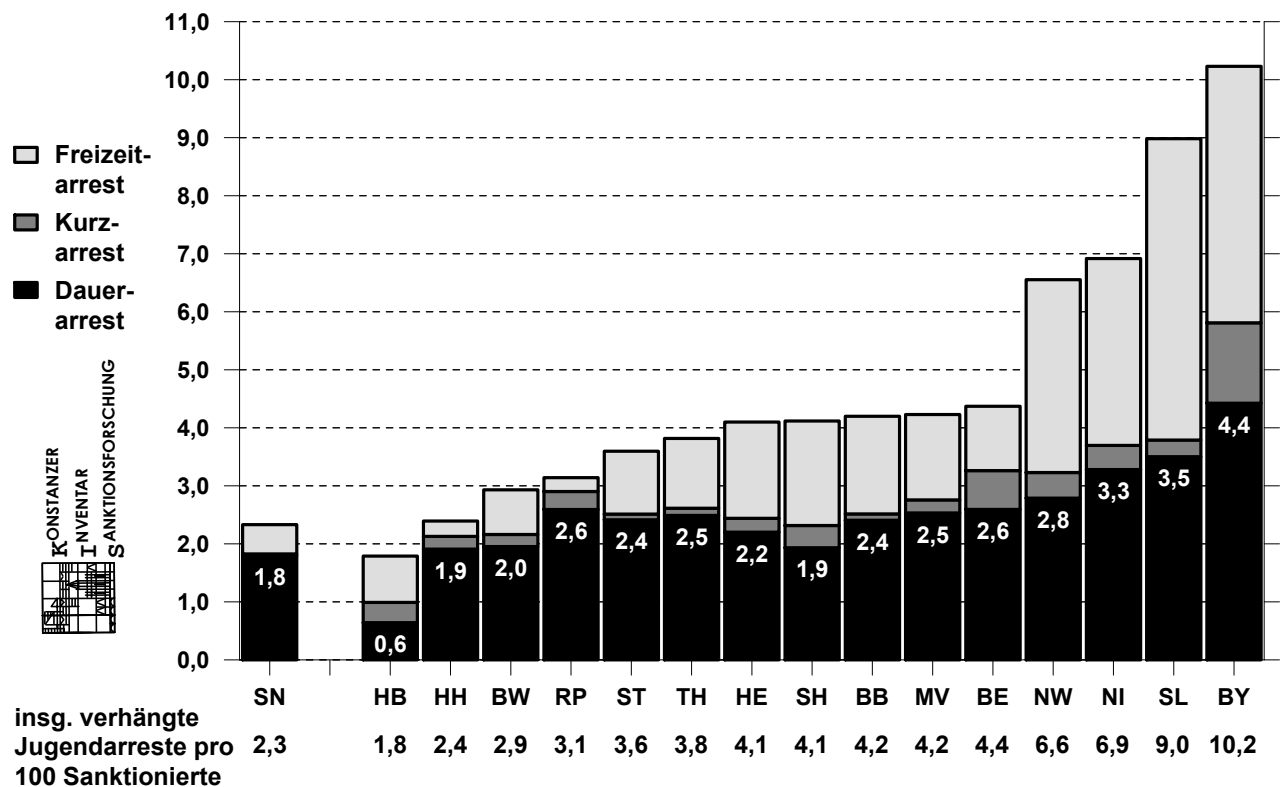
Schaubild 16: Jugendarrest nach seiner Art. Anteile bezogen auf zu Jugendarrest Verurteilte, 2009



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2009

25 Zur Häufigkeit der Verhängung von sog. Ungehorsamsarrest gem. §§ 11 III, 15 III JGG werden in den Strafrechtspflegestatistiken keine Angaben erhoben.

Schaubild 17: Jugendarrest nach seiner Art Anteile bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte, 2009



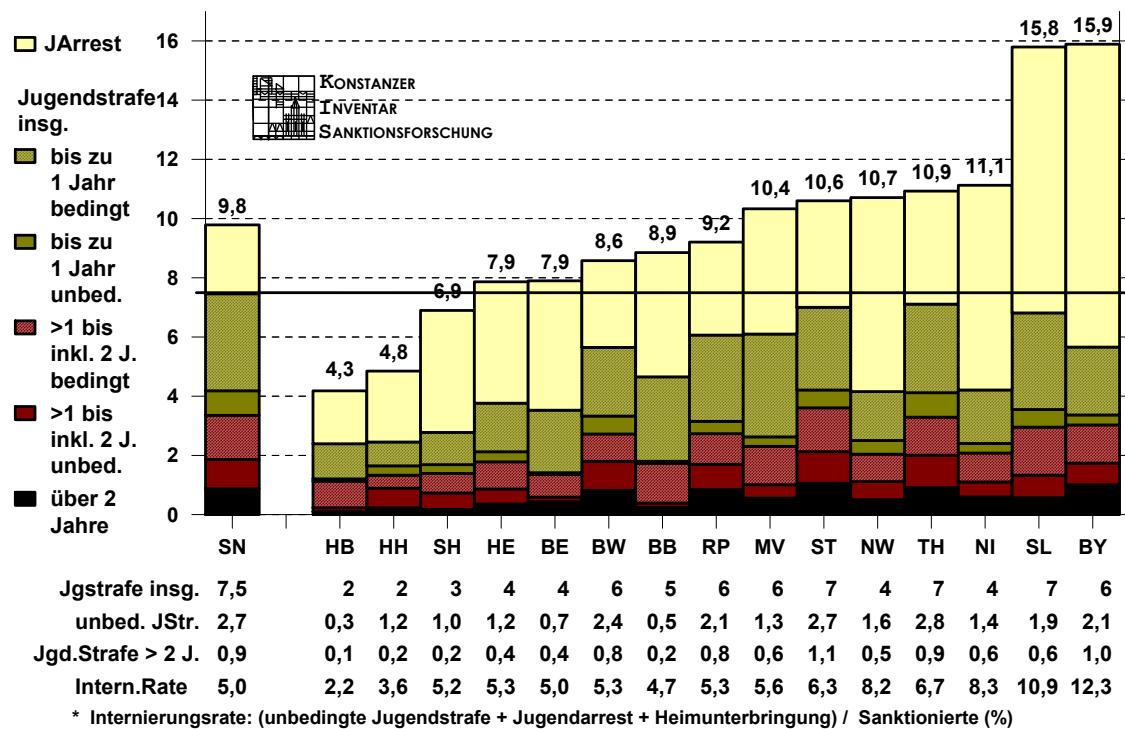
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik 2009, Strafverfolgungsstatistik 2009

5.4 Verhängung von Jugendstrafen im Ländervergleich

Im Vergleich mit den anderen Bundesländern weist Sachsen, wie **Schaubilder 18** zeigt, zwar eine Internierungsrate auf, die unter dem Durchschnitt der anderen Bundesländer liegt. Dies beruht aber ausschließlich auf dem zurückhaltenden Gebrauch von Urteilsarrest. Denn in keinem der anderen Bundesländer wird so häufig eine Jugendstrafe verhängt wie in Sachsen (vgl. bereits oben **Schaubild 12** mit Bezug auf Verurteilte, **Schaubild 13** mit Bezug auf Sanktionierte). **Schaubild 18** zeigt, dass – bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte - Sachsen

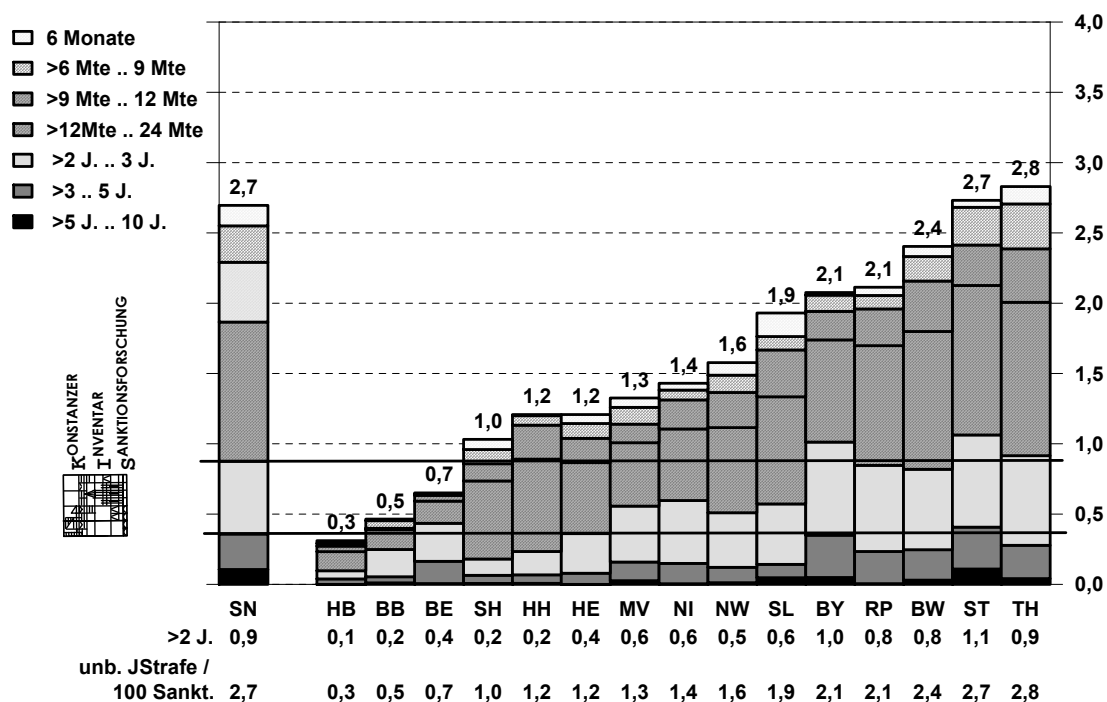
- den höchsten Anteil insgesamt verhängter Jugendstrafen und
- nach Thüringen und zusammen mit Sachsen-Anhalt den zweithöchsten Anteil unbedingt verhängter Jugendstrafen aufweist, sowie
- ferner zu jener Gruppe von Ländern gehört (Sachsen-Anhalt, Bayern, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg), in denen am häufigsten Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren Dauer verhängt werden, sowie
- schließlich innerhalb dieser Ländergruppe wiederum mit die höchsten Anteile langfristiger Jugendstrafen aufweist (vgl. **Schaubild 19**).

Schaubild 18: Jugendarrest und (bedingte bzw. unbedingte) Jugendstrafen nach der Dauer. Anteile bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte. 2009



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik 2009, Strafverfolgungsstatistik 2009

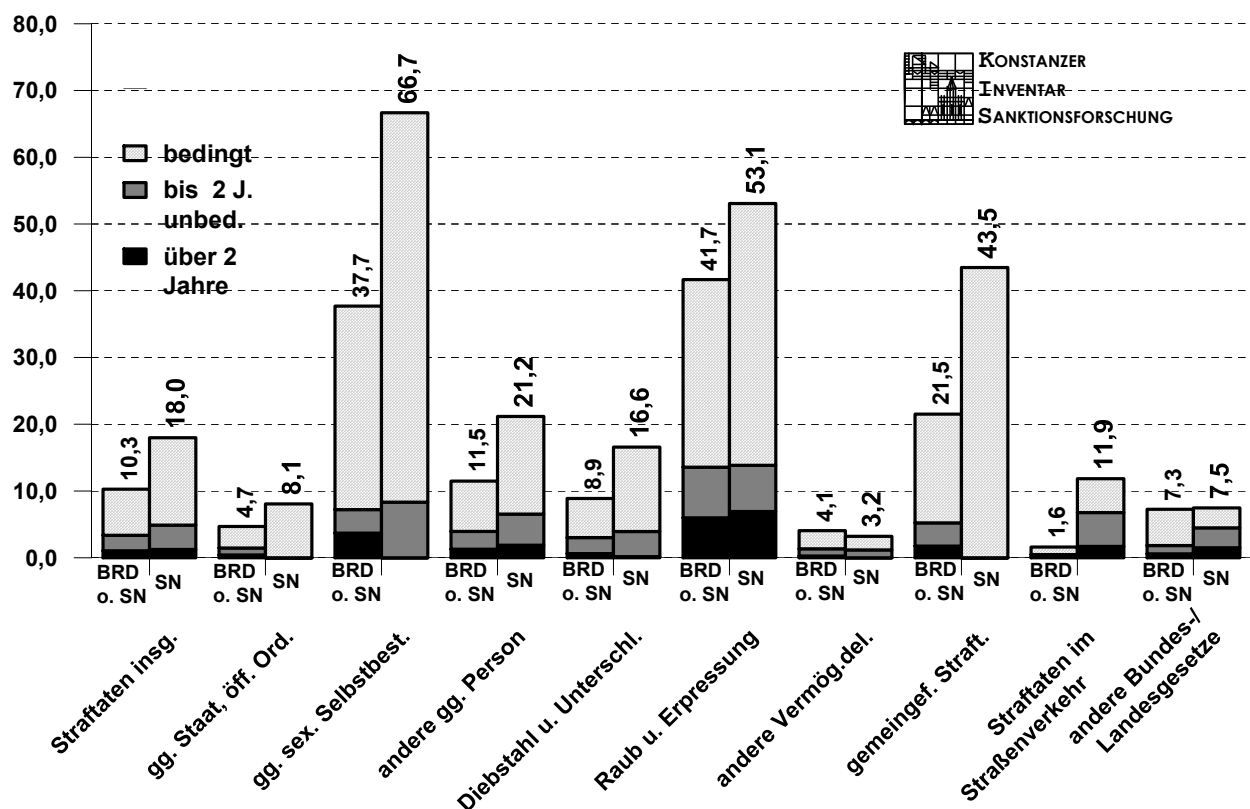
Schaubild 19: Unbedingte Jugendstrafen nach der Dauer. Anteile bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte. 2009



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik 2009, Strafverfolgungsstatistik 2009

Bei diesem Befund stellt sich die Frage, ob es sich um einen Artefakt handelt, der auf Unterschieden in der Kriminalitätsstruktur, der Diversionspraxis oder der geringen Einbeziehung von Heranwachsenden beruht. Diese möglichen Verzerrungen können aufgrund der Daten der Strafrechtspflegestatistiken nur dadurch kontrolliert werden, dass die deliktspezifische Sanktionspraxis gegenüber Jugendlichen geprüft wird. Die Unterscheidung nach Hauptdeliktsgruppen (vgl. **Schaubild 20**) zeigt, dass auch bei Jugendlichen fast ausnahmslos häufiger Jugendstrafen verhängt werden als im Durchschnitt der anderen Länder. Freilich können hierbei keine Diversionseffekte kontrolliert werden, weil keine Daten zur Ermittlung deliktspezifischer Divisionsraten verfügbar sind.

Schaubild 20: Bedingte und unbedingte Jugendstrafen bei Jugendlichen nach Hauptdeliktsgruppen.²⁶ Anteile bezogen auf Verurteilte, 2009



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik 2009, Strafverfolgungsstatistik 2009

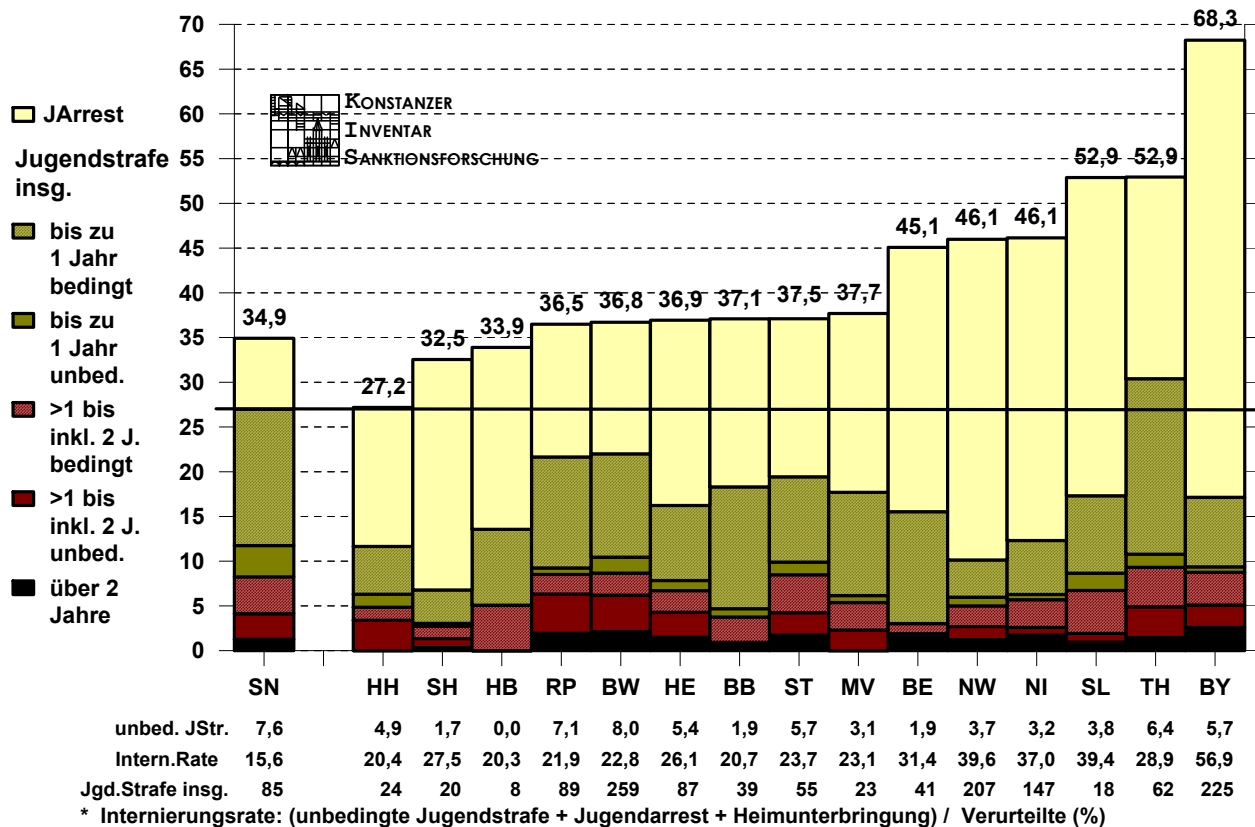
Wird deshalb die Prüfung auf schwere, mutmaßlich nicht von Diversion beeinflusste Delikte beschränkt, dann wird das bisher gewonnene Bild bestätigt, aber auch differenziert:

- 26 Die Abgrenzung der Hauptdeliktsgruppen entspricht jener der Strafverfolgungsstatistik: ohne § 142 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)
 - Sonstige Straftaten gegen die Person (§§ 169-173, 201-206, 185-200, 211-222, 223-231, 234-241a StGB) o.V.
 - Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)
 - Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)
 - Sonstige Straftaten gegen das Vermögen (§§ 257-261, 263-266b, 267-281, 283-305a StGB)
 - Gemeingefährliche Straftaten (o.V.), Straftaten gegen die Umwelt (§§ 306-323c o. 316a, 324-330a StGB)
 - Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG)
 - Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB/StVG).

Bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) wird in der Mehrzahl der Bundesländer (vgl. **Schaubild 21**)

- zwar häufiger Jugendarrest verhängt als in Sachsen, weshalb die Internierungsrate insgesamt auch höher ist als in Sachsen,
- in Sachsen wird aber – nach Thüringen – am häufigsten Jugendstrafe verhängt,
- und zwar sowohl (nach Baden-Württemberg) am häufigsten unbedingte als auch nach (Thüringen) bedingte Jugendstrafe,
- mit am häufigsten Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt.

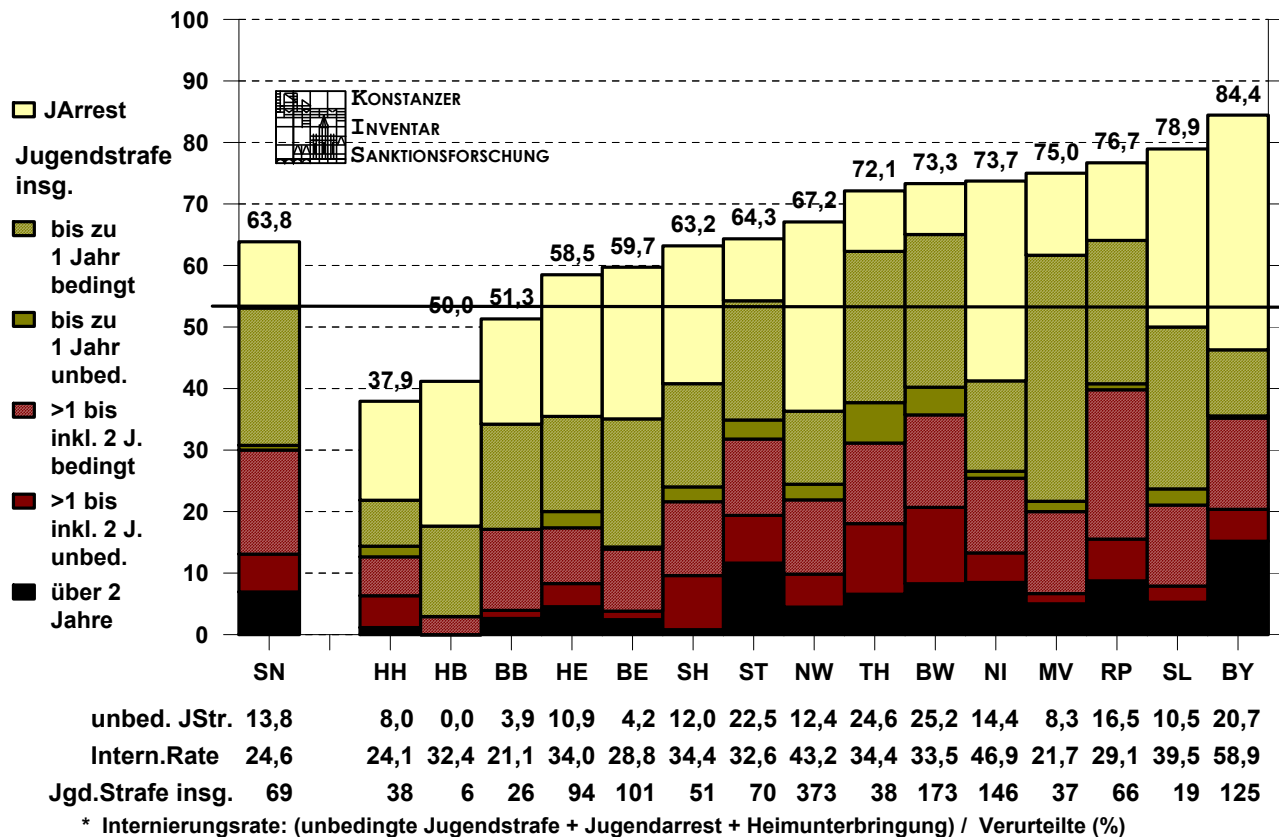
Schaubild 21: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2009



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2009

Bei Raub, Erpressung oder räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB) liegt Sachsen was die Häufigkeit der Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafe insgesamt angeht, im Durchschnitt. Sachsen zeichnet sich freilich auch hier durch eine unterdurchschnittlich häufige Verhängung von Jugendarrest und einer weit überdurchschnittlichen Jugendstrafenrate aus. Insbesondere weisen nur wenige Länder eine derartige hohe Rate unbedingter Jugendstrafen auf (vgl. **Schaubild 22**)

Schaubild 22: Wegen Raub, Erpressung oder räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2009



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2009

5.5 Informelle und formelle jugendstrafrechtliche Sanktionen im Ländervergleich

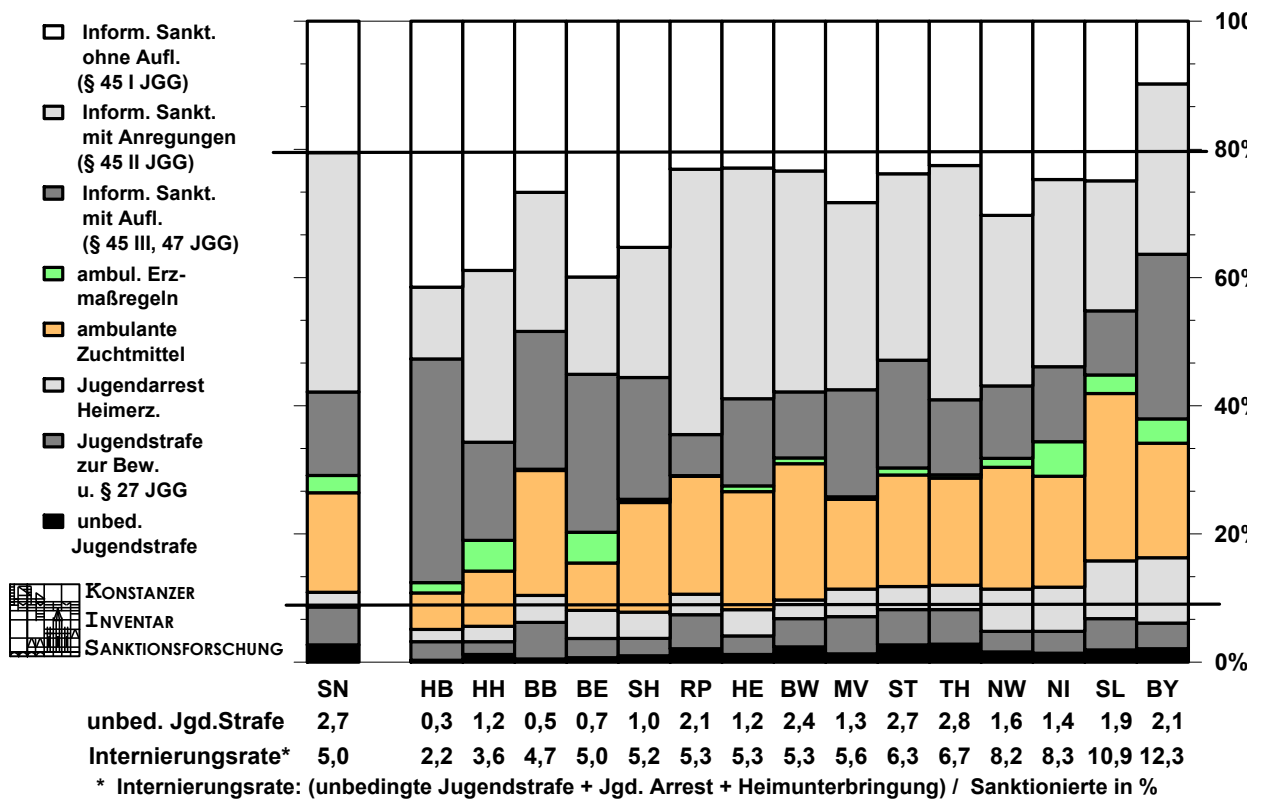
Als wichtigste Ergebnisse können bei zusammenfassender Betrachtung der Sanktionierungspraxis in Sachsen festgehalten werden:

- Die Untersuchungshaftrate der nach Jugendstrafrecht Verurteilten ist in Sachsen weit überdurchschnittlich hoch; dieser Befund wird auch bei deliktspezifischer Analyse bestätigt.
- Der Anteil der folgenlosen Diversion (§ 45 I JGG) ist mit am niedrigsten (vgl. **Schaubild 23**).
- Jugendarrest wird zwar sehr selten verhängt, dafür wird Jugendstrafe extensiv eingesetzt, denn der Anteil der insgesamt verhängten Jugendstrafen ist im Ländervergleich am höchsten, wobei der Anteil der bedingt verhängten Jugendstrafen am höchsten, derjenige der unbedingten Jugendstrafen am zweithöchsten ist.
- Wie die delikt- und altersgruppenspezifische Analyse gezeigt hat, werden in Sachsen – im Vergleich mit den anderen Bundesländern – auch mit am häufigsten längerfristige Jugendstrafen verhängt.

Insgesamt erweist sich damit Sachsen als ein Land mit einer ausgeprägt punitiven jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis.

Damit stellt sich die eingangs gestellte Frage, ob härtere Sanktionen erforderlich und geeignet sind, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu senken. Diese Frage kann nur durch die empirische Rückfallforschung geklärt werden.

Schaubild 23: Informelle und formelle jugendstrafrechtliche Sanktionen. Verbrechen und Vergehen insgesamt. Anteile bezogen auf (formell oder informell) Sanktionierte. 2009



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik 2009, Strafverfolgungsstatistik 2009

II. Was wirkt, was wirkt nicht?

1. Ergebnisse der Legalbewährungsstudien 1994 und 2004

Bis vor Kurzem stützte sich in Deutschland das empirische Wissen über Rückfallraten nach einzelnen Sanktionen lediglich auf einzelne, zumeist örtlich, zeitlich und deliktspezifisch beschränkte Untersuchungen zu einzelnen Sanktionen.²⁷ Erst mit der 2003 veröffentlichten Legalbewährungsstudie für das Bezugsjahr 1994²⁸ lagen Befunde über die Rückfallraten hinsichtlich sämtlicher förmlicher Sanktionen vor.²⁹ Folgendes Ergebnis wurde festgestellt (vgl. **Schaubild 24**):

1. Entgegen Alltagsvorstellungen – einmal kriminell, immer kriminell – ist Rückfälligkeit die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel aller Verurteilten wurde innerhalb von vier Jahren überhaupt erneut justiziell registriert.

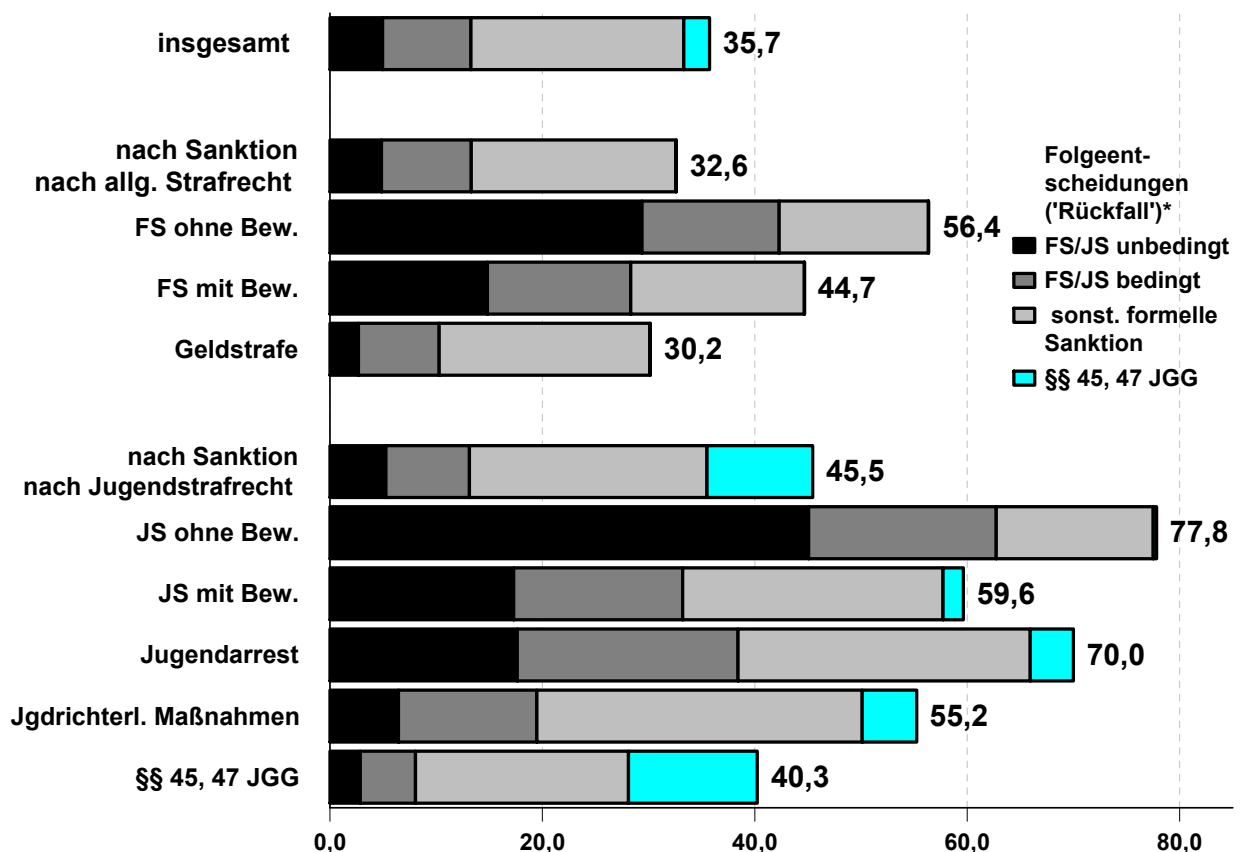
27 Zu den früheren Rückfallstatistiken vgl. Heinz, Wolfgang: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand - Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel, in: Heinz/Jehle (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 11 ff.

28 Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003 (<http://www.bmj.de/media/archive/443.pdf>).

29 Diese Studie wurde inzwischen wiederholt mit dem Bezugsjahr 2004 (dreijähriger Rückfallzeitraum 2004-2007). Die Ergebnisse dieser neuen Studie waren bei Abschluss des Manuskripts noch nicht veröffentlicht.

2. Wenn es zu einem Rückfall kommt, dann sind die Rückfalltaten überwiegend nicht so schwer, dass die Strafjustiz mit unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe zu reagieren veranlasst wird.
3. Die Rückfallraten sind – ebenso wie die Kriminalitätsbelastung – altersabhängig recht ungleich verteilt. Junge Menschen weisen eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung auf als Erwachsene. Erwartungsgemäß sind deshalb auch die Rückfallraten junger Menschen deutlich höher als die von Erwachsenen.
4. Die Rückfallraten nehmen in der Tendenz mit der Schwere der Sanktion zu: Je härter die verhängte Sanktion, desto höher die Rückfallraten, was freilich nur als deskriptiver Befund, nicht aber als Kausalanalyse missverstanden werden darf.³⁰

Schaubild 24: Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994



Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter [unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess]: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003, Übersichtstabelle 4.1.a, S. 121, 4.3.a, S. 123.

Diese Rückfallstudie wurde inzwischen wiederholt für das Bezugsjahr 2004 (vgl. **Schaubild 25**).³¹ Um mögliche Tilgungsverluste zu minimieren, wurde der Rückfallzeitraum auf drei Jahre verkürzt. Die beiden Rückfallstatistiken sind deshalb derzeit nicht unmittelbar miteinander vergleichbar.³²

30 Unzutreffend deshalb die Kritik von Albrecht, Peter-Alexis: Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht. 4. Aufl., München 2010, S. 55; Meier, Bernd-Dieter: What works? – Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht, JZ 2010, S. 113 f.

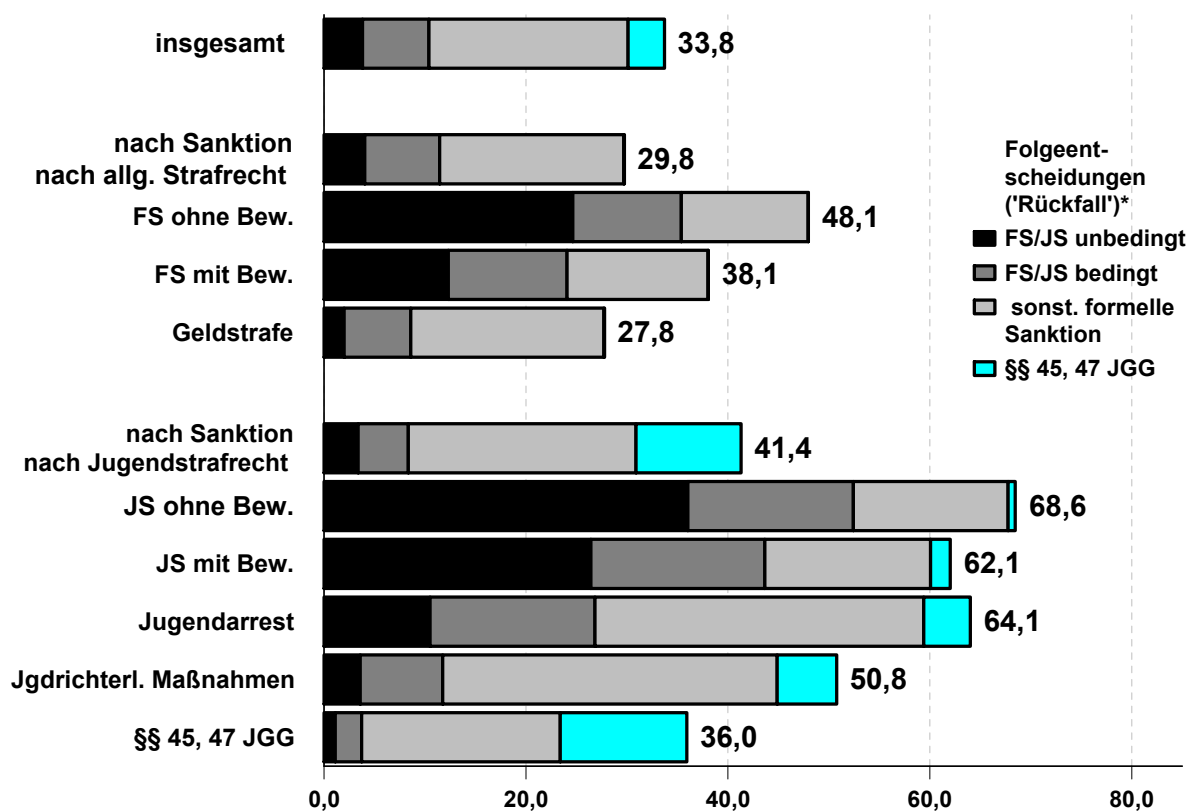
31 Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Berlin 2010.

32 Jehle u.a. (Anm. 31), S. 28. In der geplanten weiteren Erhebungswelle sollen künftig die nicht erfassten Rückfälle im vierten und in späteren Jahren erfasst werden. Allerdings wird auch dann keine vollständige Vergleichbarkeit bestehen, weil es bei der Rückfallstatistik 1994 zu Tilgungsverlusten

Die Ergebnisse der Rückfallstatistik 2004 bestätigen das bereits aus der Rückfallstatistik 1994 bekannte Bild:

- Erneut bleibt der Rückfall für die meisten der 2004 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen die Ausnahme. Nur ein Drittel wird innerhalb von drei Jahren erneut im BZR registriert.
- Wenn es zu einem Rückfall kommt, dann wird nur ausnahmsweise – 11% - mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe reagiert.
- Erneut zeigt sich eine alters- und vorstrafenbelastungsabhängige Rückfallwahrscheinlichkeit.
- Die zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die zu milderen Sanktionen Verurteilten.
- Von den nach Jugendstrafrecht Verurteilten weisen die zu einer unbedingten Jugendstrafe sowie die zu Jugendarrest Verurteilten die höchsten Rückfallraten auf.

Schaubild 25: Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004



Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Berlin 2010, Tabellen 4.1a, 4.4a.

Die Ergebnisse der Legalbewährungsstudie erlauben keine Kausalaussagen über die Wirkung der Sanktionen, weil die Sanktioniertengruppen ein unterschiedlich hohes Rückfallrisiko aufweisen. Personen, die z.B. mit einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt worden sind, dürften möglicherweise einer Gruppe angehören, die ein höheres Rückfallrisiko aufweist als Personen, bei denen eine ambulante Sanktion verhängt worden ist.

- Die Studie zeigt aber, ob und inwieweit Annahmen zur spezialpräventiven Wirkung einer Sanktionierung unter den realen Gegebenheiten zutreffend sind. Wer z.B. eine Freiheits- oder

gekommen ist, wodurch die Rückfallraten bei den jugendstrafrechtlichen Sanktionen überschätzt worden sind (vgl. Jehle u.a. (Anm. 31), S. 23 ff.). Hinzu kommt schließlich noch eine konzeptionelle Änderung hinsichtlich der Behandlung der sog. einbezogenen Entscheidungen,

Jugendstrafe in der Annahme verhängt, den Strafgefangenen dadurch von weiteren Straftaten (genauer: von der Verurteilung wegen weiterer Straftaten) abhalten zu können, weiß nunmehr, dass diese Annahme bei Erwachsenen in fast 5 von 10 Fällen (RFS 2004) und bei jungen Menschen sogar in nahezu 7 von 10 Fällen (RFS 2004) falsch ist.

- Die Studie zeigt ferner, dass härtere Sanktionen nicht geeignet sind, ein bei schwereren Delikten angenommenes höheres Rückfallrisiko auszugleichen.
- Die Studie erlaubt ferner zu prüfen, ob die zunehmend erfolgte Ausweitung von Diversion auf mittelschwere Kriminalität zu einer Angleichung der Rückfallraten führt. Dies ist offenkundig nicht der Fall.

2. Ergebnisse der empirischen Sanktions- und Wirkungsforschung

2.1 Methodische Probleme der Behandlungs- und Wirkungsforschung

Eine Rückfallstatistik ersetzt keine Forschung darüber, mit welcher (von verschiedenen) Sanktion(en) bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen die spezialpräventiv bessere Wirkung erzielt wird. Dies ist Aufgabe der empirischen Sanktions- und Wirkungsforschung. Voraussetzung für den empirischen Nachweis einer kausalen Wirkung ist, dass sich die miteinander zu vergleichenden Gruppen wirklich nur in einem einzigen Punkt unterscheiden, dem der Sanktion. Nur wenn dies gelingt, kann der empirische Nachweis geführt werden, dass die Wirkung der Sanktion (und nicht etwaige Selektionseffekte) gemessen wird. Hierzu sind experimentelle oder quasi-experimentelle Ansätze erforderlich. Letztere sind vor allem dann möglich, wenn die Sanktionierungspraxis für gleichartige Fälle zeitlich oder regional uneinheitlich ist. Bei Untersuchungen, in denen erst durch den Forscher Vergleichsgruppen nach bestimmten, als rückfallfördernd angesehenen Kriterien gebildet werden, besteht immer der Einwand, dass relevante Kriterien nicht erfasst worden sind.

Ebenso bekannt wie diese Kriterien für valide Untersuchungen ist aber auch, dass die vorliegenden (in- wie ausländischen) Untersuchungen zu den Sanktionswirkungen diesen Kriterien ganz überwiegend nicht oder nur teilweise entsprechen. Sie beruhen selten – hinsichtlich der deutschen jugendstrafrechtlichen Wirkungsforschung bislang überhaupt nicht – auf einem kontrollierten Zufallsexperiment, sondern auf einem Design, dessen interne Validität schwächer ist. Um vorliegende Untersuchungen dennoch einordnen und differenziert bewerten zu können, wurde von Sherman u.a.³³ die Maryland Scientific Methods Scale entwickelt. Eine überarbeitete und erweiterte Fassung³⁴ ist mittlerweile zum Standardwerk der „evidence-based crime-prevention“-Bewegung geworden. Diese Skala stützt sich u.a. auf folgende Prämissen:

- Nur durch Studien mit sorgfältig gesicherter interner Validität kann die Wirksamkeit von Interventionen korrekt eingeschätzt werden. Das sind in der Regel Evaluationen, die Zufallsexperimente oder wenigstens quasi-experimentelle Designs verwenden.
- Berücksichtigt werden muss der komplette Forschungsstand, nicht bloß einzelne Studien, deren Ergebnisse möglicherweise den Erwartungen des Auswerter besser entsprechen als andere. Suchstrategien und Ausschlusskriterien sind deshalb exakt zu beschreiben.

Es geht bei dieser Skala darum, empirisch gültige Evaluationen der Wirksamkeit kriminalpräventiver Instrumente zu sichten und aufgrund möglichst vollständiger Auswertungen die dabei als effektiv nachgewiesenen Instrumente herauszufinden. Die Aussagekraft der Ergebnisse wird auf 5 Bewertungsstufen eingestuft (vgl. **Tabelle 2**).

33 Sherman, Lawrence W.; Gottfredson, Denise C.; MacKenzie, Doris L.; Eck, John; Reuter, Peter; Bushway, Shawn D.: Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, A Report to the United States Congress 1998 <<http://www.ncjrs.org/works/download.htm>>.

34 Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; Layton MacKenzie, Doris (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002.

Tabelle 2: Maryland Scientific Methods Scale

<u>Niveau 5:</u>	Studien mit experimentellem Design, bei denen also die Untersuchungsgruppe durch Zufallsauswahl auf eine Experimental- und eine Kontrollgruppe verteilt worden war.
<u>Niveau 4:</u>	Gut durchgeführte quasi-experimentelle Untersuchungen, bei denen eine Kontrollgruppe mituntersucht wurde, die zwar nicht per Zufall, sondern durch bewusste Auswahl zustande gekommen war, bei denen aber große Sorgfalt auf Vergleichbarkeit gelegt wurde, z.B. durch <i>matching</i> von Personen oder Gruppen nach Variablen, deren Einfluss auf Intervention und Effekt unterstellt werden konnte, oder durch sorgfältige statistische Kontrolle solcher Variablen.
<u>Niveau 3:</u>	Untersuchungen, die eine Vergleichsgruppe heranzogen, die das evaluierte Interventionsprogramm nicht absolviert hatte, wobei allerdings deren Ähnlichkeit mit der Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt war.
<u>Niveau 2:</u>	Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe.
<u>Niveau 1:</u>	Studien mit nur einem Messzeitpunkt bei einer Population, die Adressaten und Nichtadressaten einer Intervention enthielt, ohne deren Vergleichbarkeit abzusichern oder statistisch zu kontrollieren.

Abhängig von der Bewertung des methodischen Niveaus wurden in den mit Hilfe dieser Skala durchgeführten Metaanalysen die Ergebnisse der bewerteten Studien kategorisiert als working, not working, promising oder unknown.

- Als working wurden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 oder höher statistisch signifikante Effekte bei genügend großen Stichproben nachgewiesen wurden und die übrigen Studien geringerer Designgüte überwiegend Ergebnisse in gleicher Richtung aufwiesen.
- Als not working wurden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 (oder höher) nachgewiesen wurde, dass sie keine Wirkung haben oder gar kontraproduktive Effekte nach sich ziehen.
- Als promising wurden Interventionen betrachtet, die nur durch eine Evaluationsstudie auf wenigstens dem Niveau 3 als wirkungsvoll nachgewiesen wurden und für die aus anderen, methodisch schwächeren Studien Anhaltspunkte bestehen, dass sie bei besserem Design ebenfalls Effektivität nachweisen könnten.
- Für alle sonstigen Programme galt die Effektivität als unknown.

2.2 Ergebnisse der spezialpräventiven Wirkungsforschung

Die Bilanzierung der Forschungen zur jugendstrafrechtlichen Wirkungsforschung in Deutschland ist ernüchternd.³⁵ Der Forschungsstand ist defizitär, und zwar in doppelter Hinsicht:

1. Es gibt zu wenig Evaluationsstudien.
2. Es gibt mehr Begleit- als Wirkungsforschung.
3. Es gibt zu wenig Wirkungsforschung, die methodischen Standards genügen.

35 Vgl. die Ertragsanalyse bei Coester, Marc; Bannenberg, Britta; Rössner, Dieter: Die deutsche kriminologische Evaluationsforschung im internationalen Vergleich, in: Lösel et al. (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, S. 93 ff.; Fasoula, Evdokia: Rückfall nach Diversionentscheidungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht, München 2003; Heinz, Wolfgang: Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen, in: Lösel et al. (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, S. 495 ff.; Meier, Bernd-Dieter: Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? – Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf dem Prüfstand, in: Festschrift für Manfred Maiwald, Berlin 2010, S. 501 ff.; Synowiec, Patrick: Wirkung und Effizienz der ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts, Stuttgart 1999.

Auf Untersuchungen zur spezialpräventiven Wirkung von Diversion entfiel der größte Anteil aller seit 1990 in Deutschland durchgeführten Studien. Einige Arbeiten galten dem Täter-Opfer-Ausgleich sowie der Strafrestaussatzung, eine weitere dem Anti-Aggressivitätstraining, einige ältere Arbeiten der Effizienz des sozialen Trainingskurses. Nur ein kleiner, wenngleich kriminalpolitisch wichtiger Teil des Spektrums jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen war also seit Beginn der 1990er Jahre Gegenstand der Wirkungsforschung.

Werden die den gegenwärtigen Stand methodischer Anforderungen wiedergebenden Gütekriterien der Maryland Scientific Methods Scale zugrunde gelegt, wonach nur Studien ab dem Niveau 3 (Vergleichsgruppe) als empirisch gültige Evaluationen angesehen werden können, dann genügt nur ein Teil der durchgeführten Studien diesen Kriterien. Unter den als empirisch gültig anzusehenden Evaluationen dominieren Studien auf Niveau 3, also Vergleichsgruppenstudien. Zufallsexperimente wurden nicht durchgeführt, lediglich zwei Studien hatten ein quasi-experimentelles Design. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der durchgeführten Studien erreicht nur das Niveau 2 oder 1 der Maryland Scientific Methods Scale.

Als derzeitiger Forschungsstand kann aufgrund der deutschen Studien³⁶ festgehalten werden:

- Hinsichtlich Diversion kamen sämtliche einschlägige Untersuchungen zum Ergebnis, dass die formelle Erledigung (Verurteilung) in spezialpräventiver Hinsicht einer Verfahrenseinstellung nicht überlegen ist. Bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen waren die Rückfallraten nach einer Verfahrenseinstellung regelmäßig nicht höher als nach einer Verurteilung. Ferner wurde festgestellt, dass durch eine informelle Erledigung das Risiko des Übergangs zu formeller und zu wiederholter formeller Sanktionierung reduziert wird. Dies wurde in allen Studien bestätigt, unabhängig davon, wie die Legalbewährung gemessen wurde (BZR-Eintragungen oder Täterbefragungen) und unabhängig davon, ob ein quasi-experimentelles Design oder ein Kontrollgruppendesign zugrunde gelegt wurde.³⁷ Auch die neueren Untersuchungen zu den sog. „Schülergerichten“³⁸ bzw. zu den Diversionstagen³⁹ konnten die These von der Austauschbarkeit von Alternativen nicht widerlegen, sie konnten insbesondere keine bessere spezialpräventive Wirksamkeit dieser Vorgehensweisen belegen,⁴⁰ wohl aber deren rechtliche Problematik.
- Untersuchungen zu ambulanten Maßnahmen, die vor allem im Bereich des TOA durchgeführt wurden, belegen, dass die Rückfallraten hier auf keinen Fall schlechter sind als nach einer anderen, eingriffsintensiveren, eher punitiven Sanktion.⁴¹ Deshalb kann der TOA als aussichtsreicher und kriminalpolitisch verantwortbarer Weg bewertet werden.
- In den 1980er Jahren durchgeführte Untersuchungen zu Arbeitsweisungen bzw. zum sozialen Trainingskurs im Vergleich zum Jugendarrest ergaben keine Anhaltspunkte dafür, dass der Jugendarrest spezialpräventiv wirksamer ist.⁴²
- Nach Strafrestaussatzung war die Rückfallrate nicht höher als nach vollständig vollstreckter Jugendstrafe. Hinsichtlich Vollzugsmodalitäten ergab eine neuere Untersuchung, dass nach Entlassung aus dem offenen Vollzug die Rückfallrate jedenfalls nicht höher ist als nach geschlossenem Jugendstrafvollzug.⁴³

36 Vgl. hierzu die Belege bei Heinz (Anm. 35).

37 Vgl. die Nachweise bei Heinz (Anm. 35), S. 506 ff.

38 Vgl. Englmann, Robert: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern, Münster 2009.

39 Vgl. Verrel, Torsten: § 45 JGG - Quo vadis? Ergebnisse und kriminalpolitische Konsequenzen der Evaluation nordrhein-westfälischer Diversionstage, in: Festschrift für Heinz Schöch. Berlin, New York 2010, S. 227 ff.

40 Zu den „Diversionstagen“ vgl. die Ergebnisse der empirischen Evaluation bei Rüther http://www.dvjj-nordrhein.uni-koeln.de/wp-content/uploads/2010/12/Evaluation-DivTage-GelbeKarte_DVJJ_9.pdf. Die

41 Vgl. Dölling, Dieter; Hartmann, Arthur; Traulsen, Monika: Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, MschrKrim 2002, S. 185 ff.

42 Vgl. Wellhöfer, Peter R.: Soziale Trainingskurse und Jugendarrest, MschrKrim 1995, S. 42 ff.

43 Vgl. Frankenberg, Hans-Magnus: Offener Jugendstrafvollzug, Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendstrafvollzugsanstalt in Rockenberg/Hessen, Frankfurt a.M. u.a. 1999.

- Über die spezialpräventive Wirksamkeit spezieller Behandlungsmaßnahmen fehlen eindeutige Befunde. So konnten z.B. in einer Untersuchung zum Anti-Aggressivitäts-Training bei einer Gruppe jugendlicher Strafgefangener keine positiven Effekte im Vergleich zu den nicht in das Training einbezogenen Gefangenen festgestellt werden.⁴⁴ Ob dies allerdings am Behandlungsprogramm lag oder auf methodische Probleme zurückzuführen ist, konnte nicht eindeutig geklärt werden.

Aus der Feststellung eines defizitären Forschungsstandes folgt, dass es notwendig ist, Sanktionseffekte in methodischen Standards genügender Weise zu evaluieren. (Jugend-)Strafrecht ist Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols. Dessen Handhabung setzt voraus, dass der Staat nicht unverhältnismäßig in Grundrechte der Bürger eingreift; als notwendig kann nur begründet werden, was tatsächlich wirksam ist. Deshalb muss sich die Kriminalpolitik (und die Kriminalrechtspraxis) der empirischen Entscheidungsgrundlagen vergewissern.

1. Daraus folgt zunächst eine Aufforderung an die Politik, die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen, damit sich in Deutschland eine Evaluationskultur entwickeln kann. Von den Zuständen in England, wo seit dem „Crime Reduction Programme“ von 1999 eine Pflicht zur Evaluation eingeführt wurde, ist Deutschland noch meilenweit entfernt.
2. Daraus folgt ferner eine Aufforderung an die Wissenschaft, sich vermehrt der Herausforderung der Evaluationsforschung zu stellen.

III. **Kriminalpolitik und Rechtsanwendung unter den Bedingungen des „aufgeklärten Nichtwissens“**

Aufgeklärtes Nichtwissen meint, dass wir zwar wissen, was wir wissen sollten, um rational handeln zu können, dass wir aber über dieses notwendige Wissen nicht oder nur in Teilbereichen verfügen.

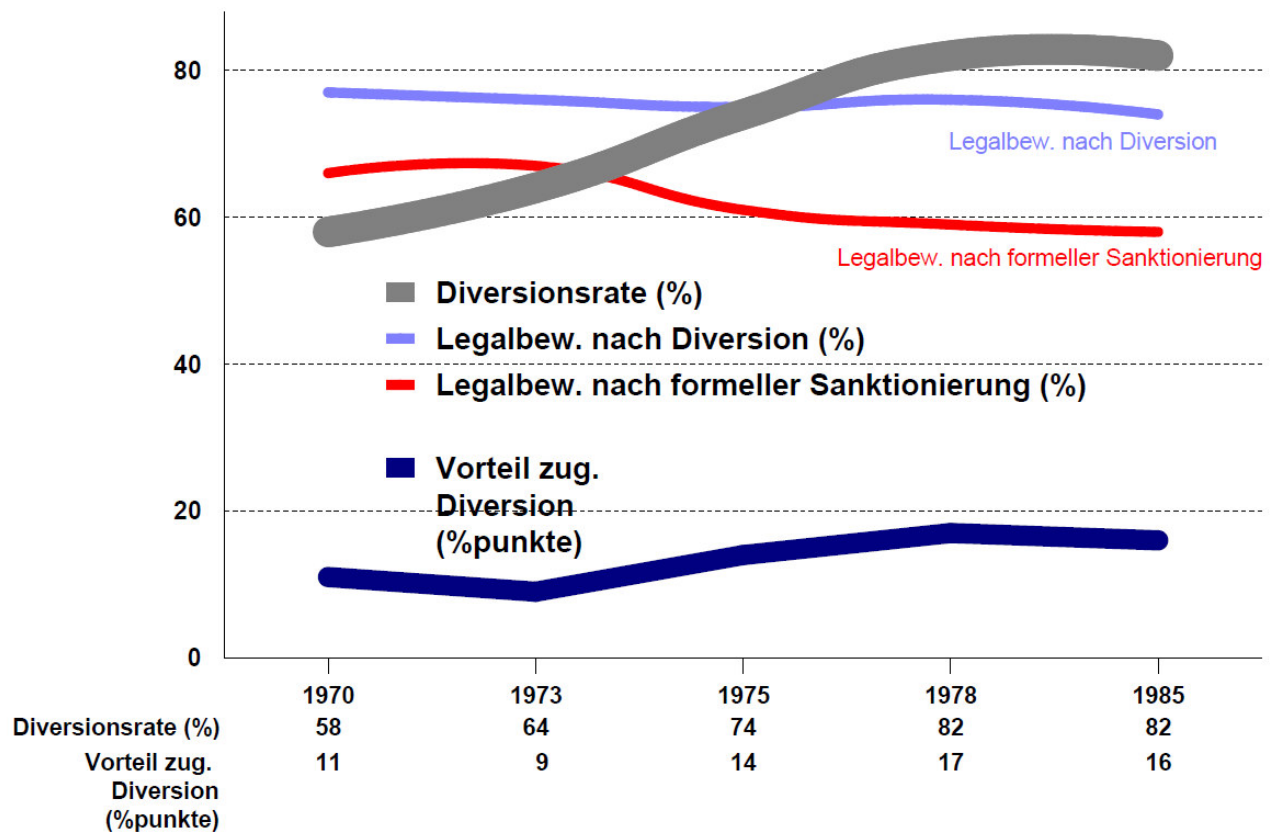
Aus „aufgeklärtem Nichtwissen“ folgt nicht, dass Beliebigkeit möglich ist, weder Beliebigkeit der kriminalpolitischen Forderungen noch Beliebigkeit der Rechtsanwendung. Denn diese verbieten schon die Rahmenbedingungen „Präventionsstrafrecht“. Durch die Sanktionen des JGG soll, wie § 2 I S. 1 JGG formuliert, „vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden“ entgegengewirkt werden. Die Sanktionen müssen also geeignet und erforderlich sein, um dieses Ziel zu erreichen. Wo die hierfür erforderlichen Kausalhypothese nicht oder nicht adäquat geprüft wurde, wo also lediglich deskriptive Befunde vorliegen, muss geprüft werden, ob diese mit den Hypothesen der (besseren) Wirksamkeit der einen Reaktionsalternative vereinbar sind. Wer z.B. einen Warnschussarrest fordert (oder anwendet), sollte zumindest einen deskriptiven Befund vorweisen, mit dem diese Forderung vereinbar wäre.

Eine Einschätzung der Kriterien „Geeignetheit“ und „Erforderlichkeit“ kann z.B. dort erfolgen, wo die Praxis das ‚natürliche Experiment‘ einer Ausweitung der Zielgruppen alternativer Rechtsfolgen unternommen hat:

- Wenn die geringeren Rückfallraten nach Diversion darauf zurückzuführen wären, dass zunächst nur Beschuldigte mit (wie auch immer festgestellter) positiver Prognose selektiv in den Genuss der Diversion kamen, dann müsste dieser Selektionseffekt verschwinden, wo (bei regionalen Unterschieden der Sanktionierungspraxis) und wenn (wie inzwischen bei Erst- und Bagatelldelicten der Fall) nicht mehr ausnahmsweise und selektiv, sondern regelmäßig (und damit empirisch betrachtet ‚wahllos‘) Diversion zum Einsatz kommt. Dies ist nach den vorliegenden Studien nicht der Fall, wie etwa die Untersuchung von Bareinske für Baden-Württemberg belegt (vgl. **Schaubild 26**).

44 Vgl. Ohlemacher, Thomas; Sögdin, Dennis; Höynck, Theresia; Ethé, Nicole, Welte, Götz: „Nicht besser, aber auch nicht schlechter“: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung, DVJJ-Journal 2001, S. 380 ff.

Schaubild 26: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG sowie Legalbewährungsraten nach informeller und formeller Sanktionierung. Freiburger Kohortenstudie, 14- und 15jährige Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978. Legalbewährungszeitraum 2 Jahre.



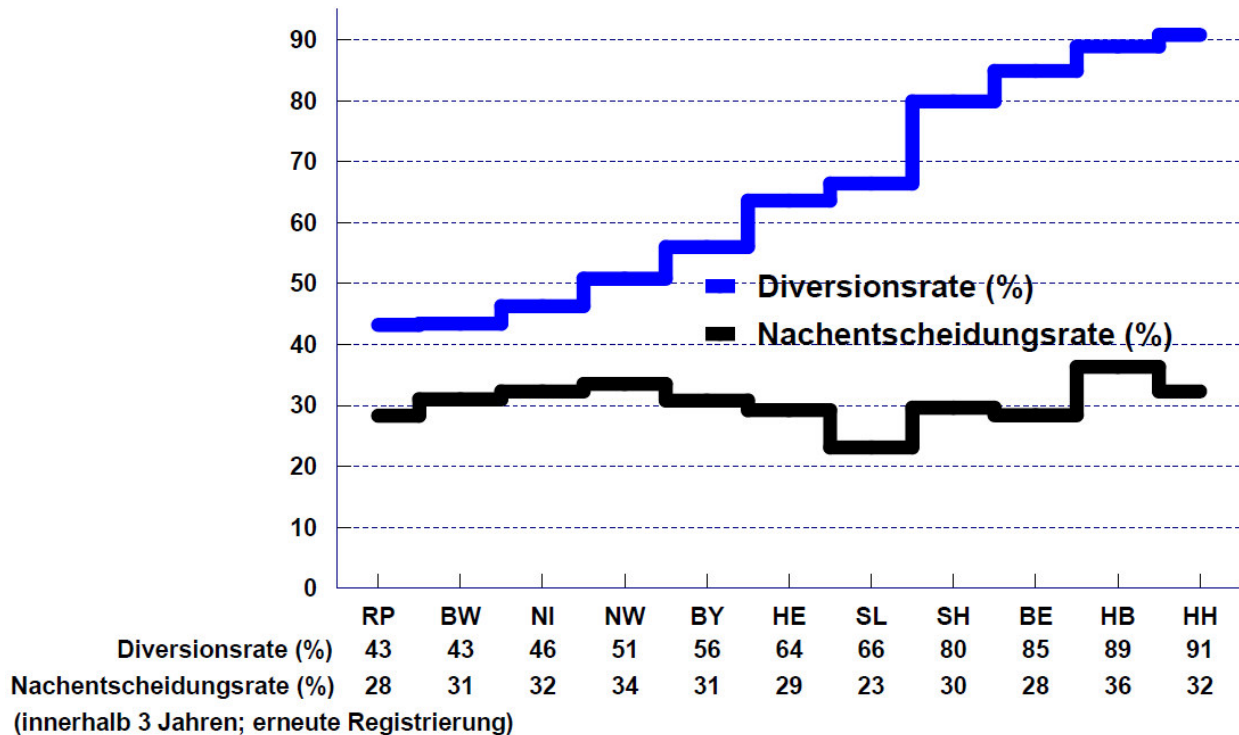
Datenquelle: Bareinske, Christian: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg, Freiburg i.Br. 2004, S. 69, 119.

- Ähnlich lässt sich argumentieren, wenn Sanktionen bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen regional unterschiedlich angewendet werden. Würde eine Verurteilung den Rückfall eher verhindern als eine informelle Sanktion, dann müssten – bei sonst gleichen Ausgangsbedingungen – die Rückfallraten mit der Höhe der Diversionsraten systematisch zunehmen. Insbesondere müsste bei einer weitgehenden Ausweitung der Diversion über die Gruppe von Ersttätern mit günstiger Prognose hinaus ein – mutmaßlich selektionsbedingter – Vorteil der Legalbewährung der Divertierten gegenüber den förmlich Sanktionierten verschwinden. Die empirische Prüfung ergab indes keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Höhe der Diversions- und der Höhe der Nachentscheidungsrate (vgl. **Schaubild 27**).

Schaubild 27

Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern.

Jugendliche des Geburtsjahrgangs 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister

**Datenquelle:**

Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992. S. 155, Tab. 11, S. 176, Tab. 19, S. 180, Tab. 20.

- Jugendarrest weist – nach der vollstreckten Jugendstrafe – die höchsten Rückfallraten auf (vgl. **Schaubild 24 und 25**). Deshalb werden die von Teilen der Politik und der jetzigen Regierungskoalition⁴⁵ propagierten Erwartungen, durch die Kombination von Jugendarrest und ausgesetzter Jugendstrafe (Warnschussarrest) die Rückfallraten senken zu können, durch die Rückfallstatistik keinesfalls gestützt. Denn sowohl nach Freizeit- und Kurzarrest als auch nach Dauerarrest sind die Rückfallraten, unabhängig vom Alter der Verurteilten, extrem ungünstig – höher sogar als nach ausgesetzter Jugendstrafe. Etwas Sinnvolles kann von diesem Rezept also schwerlich erwartet werden – allenfalls, dass die noch mäßig guten Rückfallraten von ausgesetzter Jugendstrafe (60%) durch die Kombination mit dem Jugendarrest mit seiner deutlich höheren Rückfallwahrscheinlichkeit (70%) verschlechtert werden. Ferner ist aus der Untersuchung von Schwegler⁴⁶ bekannt, dass durch Dauerarrest weder die Rechtseinsicht noch die moralische Urteilsfähigkeit der Arrestanten beeinflusst wird; eine verhaltensprägende Neuorientierung konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Nach Schwegler deuten die Untersuchungsergebnisse darauf hin, „dass es sich bei der Arrestkonzeption um einen gesetzlich festgeschriebenen Irrtum handelt“.⁴⁷ Die „guten Vorsätze“, auf die nach Gesprächen mit Arrestanten immer wieder verwiesen wird, sollten – dies sagt bereits die Alltagserfahrung – im Kontext ihrer Äußerung beurteilt und in ihrer mittelfristigen verhaltenssteuernden Wirkung nicht überschätzt werden. In ihrer Bremer

45 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, 2009, S. 72 (<http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cdu-csu-fdp.pdf>).

46 Schwegler, Karin: Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter, München 1999.

47 Schwegler, Karin: Erziehung durch Unrechtseinsicht?, Kriminologisches Journal 2001, S. 129.

Längsschnittuntersuchung fanden Schumann u.a. jedenfalls keinen Zusammenhang zwischen Selbstprognose des Arrestanten und seiner Folgedelinquenz.⁴⁸

Selbst die Annahme einer Schockwirkung des Arrests wird durch die Forschung nicht gestützt. Soweit sie festgestellt wurde, lässt dieser Effekt rasch nach und macht einer Gewöhnung Platz.⁴⁹ Schumann stellte 1984 bei einer Befragung fest, dass der Arrest im Gegenteil eher dazu beiträgt, dem Gefängnis den Schrecken zu nehmen.⁵⁰ Bestätigt wird dieser Befund durch eine neuere Meta-Analyse von Programmen, in denen delinquente Jugendliche als Besucher ins Gefängnis geschickt werden, um den „jailhouse shock“ zu erleben. Danach gibt es keine positiven Effekte; im Vergleich zur Kontrollgruppe war die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen, die ein solches Programm durchlaufen hatten, sogar erwartungswidrig größer.⁵¹ Die von deutschen Praktikern geäußerten Bedenken gegen den (Einstiegs-)Arrest als vermeintlich heilsamen Schock sind demnach durchaus begründet.

- Wenn Strafaussetzung zur Bewährung traditionell nur deswegen mit günstigerer Legalbewährung verbunden ist, weil eine günstige Aussetzungsprognose die „good risks“ zutreffend selektiert, dann müsste dieser Vorteil mit der Ausweitung der Aussetzungspraxis auf bereits rückfällige, vorbelastete Verurteilte, die nach älterer Praxis keine Chance auf eine Strafaussetzung hatten, reduziert werden. Dies ist, gemessen an den Widerrufsraten, nicht der Fall (vgl. **Schaubild 28**).

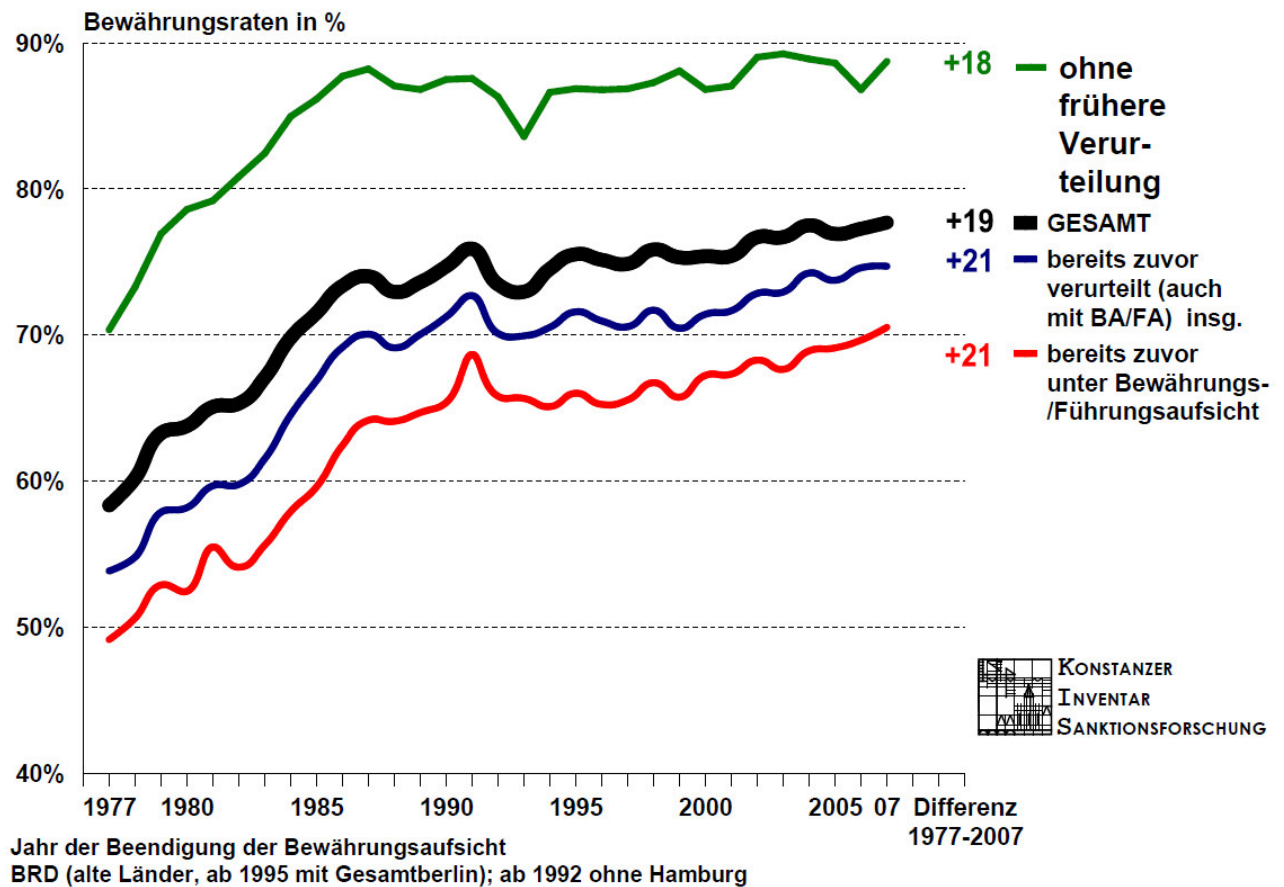
48 Prein, Gerald; Seus, Lydia: Stigmatisierung in dynamischer Perspektive, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Bd. 2, Weinheim/München 2003, S. 174 f.

49 Vgl. die Nachweise bei Schwegler (Anm. 46), S. 110 f.

50 Giffey, Ingrid; Werlich, Martina: Vollzug des Jugendarrests in der Anstalt Bremen-Lesum, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, Bremen 1985, S. 46 f.; Schumann, Karl F.; Döpke, Susanne; Giffey, Ingrid; Lätzel, Barbara; Werlich, Martina: Zusammenfassung der Ergebnisse und kriminalpolitische Folgerungen für Bremen, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, Bremen 1985, S. 171.

51 Petrosino, Anthony; Turpin-Petrosino, Carolyn; Buehler, John: "Scared Straight" and Other Juvenile Awareness Programs for Preventing Juvenile Delinquency <www.campbellcollaboration.org/lib/download/13/>, S. 6: "Programs like 'Scared Straight' involve organized visits to prison facilities by juvenile delinquents or children at risk for becoming delinquent. The programs are designed to deter participants from future offending by providing first-hand observations of prison life and interaction with adult inmates. Results of this review indicate that not only does it fail to deter crime but it actually leads to more offending behavior."

Schaubild 28: Bewährungsraten (Jugendstrafrecht) nach Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg.



Datenquellen: Bewährungshilfestatistik

Dass die Selektionshypothese - jedenfalls in diesen Beispielen - nicht bestätigt, sondern durch die tatsächliche Entwicklung entkräftet wurde, beweist nicht die Überlegenheit der Reaktionsalternativen Diversion oder Strafaussetzung. Aber es wird deutlich, dass auch die schwächeren, deskriptiven empirischen Befunde mit der Behauptung der spezialpräventiven Erforderlichkeit und Überlegenheit der jeweils eingriffsintensiveren Alternativen nicht vereinbar sind. Diese Befunde sind vielmehr durchweg vereinbar mit der – auch durch die internationale Forschungslage gestützten – Annahme, dass der Austausch eingriffsintensiver Sanktionen gegen weniger eingriffsintensive unter spezialpräventiven Gesichtspunkten vertretbar ist. Insbesondere die neueren US-amerikanischen Sekundäranalysen⁵² haben gezeigt, dass von einer „tough on crime“-Kriminalpolitik, die auf Strafschärfungen setzt, namentlich auf freiheitsentziehende Sanktionen, keine positiven Effekte zu erwarten sind. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung abzielen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared

52 Sherman, L.W.; Gottfredson, D.C.; MacKenzie, D. L.; Eck, J.; Reuter, P. ; Bushway, S.D.: Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, A Report to the United States Congress 1998 <<http://www.ncjrs.org/works/download.htm>>, in revidierter Fassung veröffentlicht von Sherman, L.W.; Farrington, D. P.; Welsh, B. C.; Layton MacKenzie, D. (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002; reviews der Campbell Collaboration Criminal Justice Group <<http://www.campbellcollaboration.org/>>; "blueprints" des Center for Study and Prevention of Violence at the University of Colorado in Boulder <<http://www.colorado.edu/cspv/blueprints>>; Meta-Analysen von Mark W. Lipsey vom Center for Evaluation Research and Methodology at the Vanderbilt Institute for Public Policy Studies in Nashville <www.vanderbilt.edu/cerm>.

straight) hatten nicht die erwünschten Effekte, die Rückfallraten der Vergleichsgruppen waren nicht niedriger, in einer Reihe von Untersuchungen sogar höher.

Das derzeit populäre Konzept "tough on crime" steht demnach zu sämtlichen Ergebnissen der einschlägigen empirischen Forschung in Widerspruch. "Dem Glauben an die instrumentelle Nützlichkeit eines 'harten' Strafrechts fehlt heute mehr denn je die erfahrungswissenschaftliche Basis."⁵³ Für die behauptete Überlegenheit härterer, eingriffintensiverer Sanktionen gibt es keine empirische Basis. Der Forschungsstand spricht dafür, im Zweifel weniger, nicht mehr zu tun. Aus der "Austauschbarkeitsthese" folgt, dass die Intensität von strafrechtlicher Übelzufügung zurückgenommen werden kann, ohne damit einen messbaren Verlust an Prävention befürchten zu müssen. Das zentrale Ergebnis der über 11 Jahre hinweg durchgeführten Bremer Längsschnittstudie bei ehemaligen Hauptschülern lautete: „Sanktionierungen (einschließlich der formelleren Einstellungen nach § 47 JGG) ... fördern Anstiege und hemmen Rückgang von Delinquenz, und zwar bei strikter Kontrolle des vorangegangenen Delinquenzniveaus. Diese Effekte von Sanktionierung tragen gleichzeitig dazu bei, dass Dauerdelinquenz stabilisiert wird“.⁵⁴

Wegen des fehlenden Belegs der besseren spezialpräventiven Wirksamkeit härterer Sanktionen wird vielfach darauf verwiesen, dass jedenfalls die Abschreckungswirkung härterer Strafen höher sei. Ganz abgesehen davon, dass Generalprävention im Jugendstrafrecht – im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht – kein selbstständiger Sanktionsbemessungsgrund ist, sind von Strafschärfungen ebenfalls keine generalpräventiven Wirkungen zu erwarten. Sämtliche Untersuchungen zur negativen Generalprävention stimmen darin überein, dass die erwartete Schwere der Strafe bedeutungslos ist, lediglich das wahrgenommene Entdeckungsrisiko war – allerdings nur bei einer Reihe leichter Delikte – immerhin etwas relevant. Bislang wurden auch keine empirisch belegbaren Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde.⁵⁵ Deshalb gilt: "Nach kriminologischen Erkenntnissen ist von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten."⁵⁶

Diese Ergebnisse sind folgenreich. Denn die Wahl der Sanktion muss stets gerechtfertigt werden dadurch, dass ein solcher Eingriff als notwendig und verhältnismäßig begründbar ist. Wo – und das ist die Forschungslage – die bessere Wirksamkeit der härteren Sanktion nicht belegbar ist, müsste, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip die mildere Sanktion der jeweils härteren vorgezogen werden. Nicht der Nachweis eines größeren Erfolgs weniger eingriffsintensiver Maßnahmen gegenüber den intensiveren Reaktionen ist zu erbringen, sondern es bedürfen umgekehrt die eingriffsintensiveren Maßnahmen der Begründung ihrer präventiven Effizienz.

Eine Verschärfung des Jugendstrafrechts ist nach alledem nicht nur nicht notwendig, sondern kontraproduktiv für eine wirksame Bekämpfung der Jugenddelinquenz. Die von Teilen der Politik erhobenen Forderungen, die sowohl auf gesetzliche Verschärfung als auch eine Verschärfung der Sanktionierungspraxis gerichtet sind,⁵⁷ sind populistisch und wollen unterstellte bzw. erst durch eine entsprechend verzerrte Kriminalitätsdarstellung genährte Sanktionsbedürfnisse der Bevöl-

53 Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie - Eine Grundlegung, 4. Aufl., Bern u.a. 2004, § 43 Rdnr. 4.

54 Schumann, Karl F. (Hrsg.): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Bd. 2, Weinheim/München 2003, S. 208.

55 Der Forschungsstand ist prägnant zusammengefasst in: Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006, S. 685 f. (http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb2_langfassung.pdf).

56 Dölling, Dieter: Mehrfach auffällige junge Straftäter, ZBl 1989, S. 318.

57 So kritisiert z.B. der Justizminister des Landes Baden-Württemberg die baden-württembergischen Jugendrichter: „Es sollte der Normalfall sein, dass auf Heranwachsende das Erwachsenenstrafrecht angewendet wird. Eine solche Reform fordere ich bekanntlich bereits seit vielen Jahren. Ich halte es für falsch, dass leider immer noch in über 88 Prozent aller Fälle, in denen 18- bis 21-Jährige wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt wurden, das Jugendstrafrecht und nicht das allgemeine Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt“ (Pressemitteilung des JM BW vom 9.9.2010 (<http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1259003/index.html>)).

kerung befriedigen. Sie werden durch kriminologische Erkenntnisse in keinster Weise bestätigt und stehen in krassem Gegensatz zu gegenteiligen Forderungen sowohl aller Fachverbände – Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Deutscher Jugendgerichtstag, Deutscher Juristentag – als auch der Fachliteratur.⁵⁸

Mit einer „tough on crime“-Kriminalpolitik werden aber nicht nur falsche Erwartungen – Kriminalitätsraten nachhaltig zu senken – geweckt, sondern es wird auch der richtige Ansatz systematisch verfehlt. Strafrecht kann Versäumnisse der Sozial-, Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Wirtschaftspolitik nicht ausgleichen, gesellschaftspolitische Gestaltungsdefizite nicht ersetzen. Deshalb ist eine Kurskorrektur der Kriminalpolitik angezeigt. Statt Verschärfung sind zum einen der Ausbau und die Umsetzung des vorhandenen Instrumentariums des JGG, zum anderen vermehrt Prävention erforderlich. Eine überlange Verfahrensdauer und Wartelisten bis zum Haftantritt sind kontraproduktiv. Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung durch Optimierung von Abläufen, verbesserte Kommunikations- und Kooperationsstrukturen, vor allem aber ausreichende Qualifizierung sowie Verbesserung der sachlichen und personellen Ausstattung von Jugendhilfe, Justiz, Bewährungshilfe und Strafvollzug fallen in die Verantwortung der Länder. Dies gilt nicht minder für Präventionsmaßnahmen. Die Problemgruppe ist der „kleine harte Kern“, von dem bekannt ist, dass er sich durch ein hohes Maß sozialer Defizite und Mängellagen auszeichnet, angefangen von erfahrener, beobachteter und tolerierter Gewalt in der Familie, materiellen Notlagen, Integrationsproblemen vor allem bei jungen Migranten (mit oder ohne deutschen Pass), bis hin zu Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung und dadurch bedingter Chancen- und Perspektivlosigkeit. Die Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts lenkt ab von den in diesen Punkten bestehenden, teilweise erheblichen Versäumnissen der Länder und der Kommunen in den letzten Jahren. Lebenslagen und Schicksale sind positiv beeinflussbar – aber am Wenigsten mit den Mitteln des Strafrechts. Die Forschungen zeigen, dass die negativen Entwicklungsdynamiken krimineller Karrieren gebrochen werden können, aber weniger durch strafrechtliche Intervention, sondern eher durch „Verbesserung der Chancen der Jugendlichen auf soziale Teilhabe“.⁵⁹

Dies ist alles nicht neu, sondern wohlbekannt - auch der Politik. Einer rationalen Kriminalpolitik stehen weniger Erkenntnisdefizite entgegen, als vielmehr Umsetzungsdefizite der praktischen Politik. Eines der bekannten Beispiele hierfür ist der Bericht der Enquête-Kommission des 9. Deutschen Bundestages "Jugendprotest im demokratischen Staat" aus dem Jahr 1983: "Eine nennenswerte Zahl von Jugendlichen, darunter auch viele Kinder von Ausländern, erhält heute in unserer Gesellschaft kaum eine Chance, überzeugende Zukunftsaussichten zu entwickeln. ... Auf Dauer kann dies zur Herausbildung eines zahlenmäßig bedeutsamen jugendlichen Subproletariats führen, das, da es nichts zu verlieren und auf normalen Wegen auch nichts zu gewinnen hat, zum Nährboden für Gewalt und Kriminalität und zum Sammelbecken links- und rechtsextremistischer Gruppen wird."⁶⁰ Diese Forderung war, wie wir alle wissen, ebenso weitsichtig wie folgenlos.

Prof. em. Dr. iur. Wolfgang Heinz

Holdersteig 13

78465 KONSTANZ

Telefon: (0)7531/942637 · Telefax: (0)7531/942697

eMail: wolfgang.e.heinz@online.de

Web: <http://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>

58 Vgl. die Nachweise in Heinz, Wolfgang: Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, Anm. 16-18 (<http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=989>).

59 Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: Die Reintegration jugendlicher Mehrfachtäter, ZJJ 2006, S. 50.

60 BT-Drs. 9/2390, S. 63.